



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.09.2018

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **72** neue Petitionen erhalten. In **3** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **74** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **1** Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den **74** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **12** Petitionen (**16,2%**) im Sinne und **16** (**21,6%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **42** Petitionen (**56,8%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **1** Petition (**1,4%**) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Der Ausschuss hat **1** Ortstermin außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

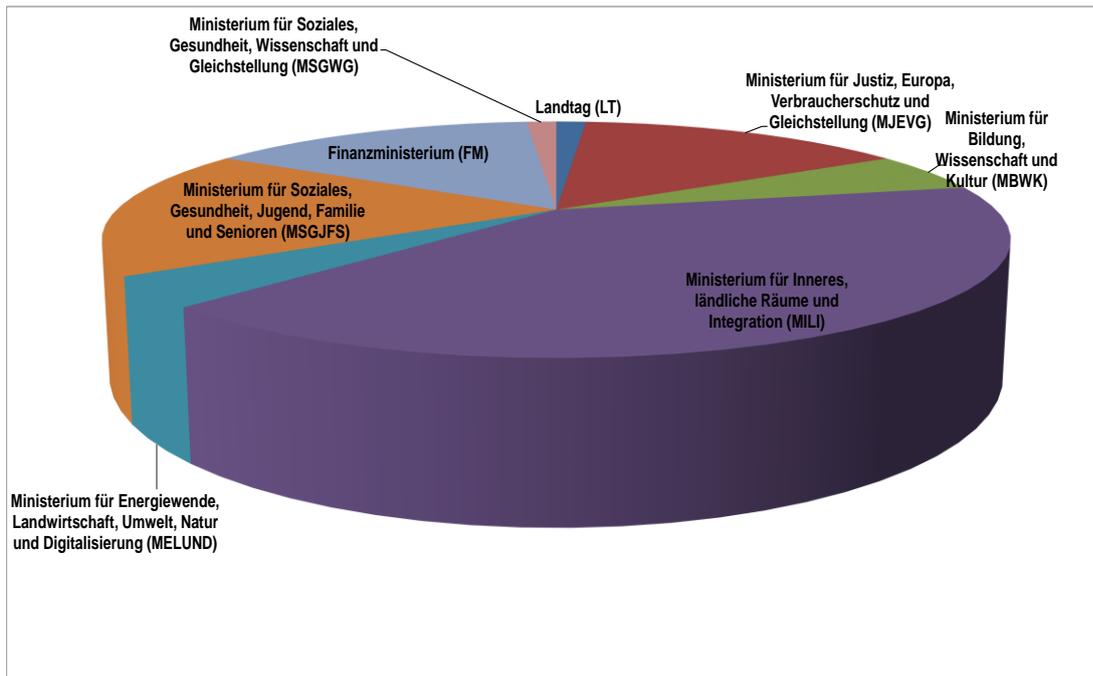
Hauke Göttsch

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	20

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	11	0	1	4	6	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	30	0	3	3	21	2	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	3	0	1	1	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	13	0	4	2	7	0	0
Finanzministerium (FM)	11	0	2	4	4	1	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	0	0	0	0	0	0	0

(MWAVT)							
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	1	0	0	1	0	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	74	0	12	16	42	3	1



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1 **L2126-19/421**
Berlin, Parlamentsverwaltung,
Anschaffung eines OParl-
Endpunktes

Der Petent möchte einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Inbetriebnahme eines sogenannten OParl-Endpunktes für die Landtagsverwaltung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass sich die Implementierung einer OParl-Schnittstelle entgegen der Darstellung des Petenten voraussichtlich nicht in kurzer Zeit und mit geringem Aufwand umsetzen lasse. Für eine Umsetzung müssten zunächst alle relevanten Teilsysteme identifiziert und auf Eignung geprüft werden. Dieser Aufwand sei erheblich und kaum abschätzbar.

Hinzu käme ein Mehraufwand bei Betrieb der Schnittstelle für den Informationstechnikbereich, da dauerhaft geöffnete Verbindungen ins Internet für einen automatisierten Download von Daten durch externe, unbekannte Verarbeitungssysteme bereitgehalten und überwacht werden müssten. Dies stelle auch ein zusätzliches Sicherheitsrisiko und Angriffsmöglichkeiten für beispielsweise automatische, nach Lücken suchende Schadsysteme dar. Die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung würden sich zudem auf den Normalbetrieb des Systems auswirken. Von der Umsetzung der Forderung des Petenten werde schon aus technischer Sicht abgeraten.

Rechtliche Vorgaben, nach denen für das Informationsangebot des Landesparlaments bestimmte Schnittstellen für den externen Zugriff und elektronischen Abruf von Dokumenten vorzuhalten wären, seien weder auf europäischer, nationaler noch landesrechtlicher Ebene gegeben.

Nach Beratung schließt sich der Petitionsausschuss der in der Stellungnahme dargestellten Auffassung des Landtagspräsidenten an. Die Internetseite des Landtages bietet bereits eine umfassende Möglichkeit für die Bürger, sich zu informieren und die öffentlich zugänglichen Informationen abzurufen. Die Implementierung einer Daten-Schnittstelle ist nicht erforderlich. Eine technische Umsetzung ist zudem nicht unkompliziert und aufwändig. Auch stehen nicht unerhebliche Sicherheitsbedenken dem Anliegen entgegen. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

1 **L2123-19/183**
Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin-
gungen

Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert allgemein gehaltene Missstände in der Vollzugsanstalt. Sein Vollzugsplan werde nicht umgesetzt. Der Leitung der JVA wirft er Unterstützung einer „Subkultur“ vor. Gefangene besäßen und verkauften Drogen und Handys und bedrohten andere Gefangene. Er möchte so schnell wie möglich in sein Heimatland zurück, das einer Aufnahme zugestimmt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Das Justizministerium stellt zu Recht fest, dass die Ausführungen des Petenten zu den angeblichen Missständen in der Justizvollzugsanstalt und der mangelnden Umsetzung seines Vollzugsplans sehr allgemein gehalten sind. Erst im Zusammenhang mit weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden bei der Vollzugsanstalt und bei der Aufsichtsbehörde sowie an die Strafvollstreckungskammer gerichteten Anträgen auf gerichtliche Entscheidung lasse sich erkennen, wogegen er sich konkret wendet. Er moniere die Ablehnung von Ausführungen und wende sich gegen den zeitweiligen Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft, welcher als disziplinarische Reaktion auf ein Fehlverhalten verfügt worden sei.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent ursprünglich in der Sozialtherapeutischen Abteilung in einem engen therapeutischen Setting untergebracht gewesen sei. In dem ihm zugewiesenen Haftraum seien unerlaubte Gegenstände gefunden worden. Eine Rückverlegung in den Regelvollzug sei auf seinen Wunsch erfolgt. Die sozialtherapeutische Behandlung habe er ausdrücklich abbrechen wollen.

Der vom Petenten monierte Einschluss sei aufgrund seines einem Stationsbediensteten gegenüber gezeigten aggressiven Verhaltens angeordnet worden. Das in der Folge eingeleitete Disziplinarverfahren sei mit der Anordnung des Entzugs des Aufenthalts in Gemeinschaft für die Dauer von sechs Tagen unter Anrechnung des bereits erfolgten Einschlusses abgeschlossen worden.

Die Missachtung des Petenten von Weisungen habe zu der Prognose geführt, dass der Petent das während der Zeit seiner Therapie Erlernte nicht ausreichend verinnerlicht habe, um hiernach zu handeln. Zur erneuten Durchführung der im Vollzugsplan eigentlich vorgesehenen Ausführungen sei eine therapeutische Anbindung erforderlich. Eine solche sei bislang nicht erfolgt. Der Ausschuss stimmt zu, dass Absprachefähigkeit zwischen Gefangenen und Bediensteten im Rahmen von Ausführungen zwingend erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in den beiden dargestellten Angelegenheiten ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/213 Dithmarschen, Betreuungswe- sen, Antragsvoraussetzungen für den Personalausweis	<p>und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der sogenannte Zweidritteltermin auf August 2020 notiert ist. Er ist darüber informiert worden, dass die gegen den Petenten ergangene Ausreise- und Abschiebungsverfügung zwischenzeitlich bestandskräftig geworden sei. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft werde diese voraussichtlich im August 2018 von der weiteren Strafvollstreckung absehen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent dann in sein Heimatland zurückgeführt werden kann.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Betreuungsabteilung des Amtsgerichts Itzehoe. Er habe für zwei seiner Abrechnungen für Betreuungsleistungen keine Vergütung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts Itzehoe aus, dass über die vom Petenten vorgelegten Abrechnungen für die Zeiträume vom 1. Juli bis 23. November 2016 sowie für den 30. November 2016 inzwischen entschieden worden sei. Der entsprechende Beschluss sei mit Schreiben vom 25. April 2018 übersandt worden. Dem Petenten sei hierin eine Vergütung in Höhe von 1.254,70 Euro zugebilligt worden. Lediglich der angesetzte Zeitaufwand und die Fahrtkosten für den 2. November 2016 und den 30. November 2016 seien nicht erstattet worden. Zur Begründung sei darauf hingewiesen worden, dass die Abgabe von Unterlagen und der Austausch von Informationen bei der Betreuungsabteilung des Amtsgerichts schriftlich hätte erfolgen können. Der Petent sei am 23. November 2016 mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt entlassen worden und habe daher für den 30. November 2016 keine Vergütung verlangen können.</p> <p>Zur Rechtslage führt das Justizministerium aus, dass einem ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich keine Vergütung zustehe. Gemäß § 1835 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch könne er lediglich seine Aufwendungen ersetzt bekommen. Hierfür sehe das Gesetz grundsätzlich eine Pauschalvergütung in Höhe von 399 Euro im Jahr vor. Gemäß § 1836 Bürgerliches Gesetzbuch könne die Betreuung in Ausnahmefällen entgeltlich geführt werden und dem Betreuer eine Vergütung zugebilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuung dies rechtfertigen. Dies gelte nicht, wenn der Betreute mittellos sei. Wann Mittellosigkeit vorliege, regele</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/317 Steinburg, Gerichtswesen, Ver- fahrendauer Sozialgericht	<p>§ 1836 d Bürgerliches Gesetzbuch.</p> <p>Die Rechtspflegerin, die den Fall übernommen habe, sei zunächst davon ausgegangen, dass der Betreute mittellos sei. Mit Schreiben vom 2. März 2017 habe der neue Betreuer jedoch ein Vermögensverzeichnis vorgelegt, das zum Stichtag vom 23. November 2016, also dem Übergang der Betreuung, einen Betrag auf einem Notaranderkonto in Höhe von 119.000,00 Euro ausgewiesen habe. Dieser Betrag sei durch den Verkauf von Grundstücken, die im Eigentum des Betreuten gestanden hätten, erzielt worden.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Eingangs des Vermögensverzeichnisses habe sich die Akte beim Landgericht bei der Bezirksrevisorin befunden. Im Mai 2017 sei die Rechtspflegerin aufgrund eines Versehens weiterhin von Mittellosigkeit beim Betreuten ausgegangen.</p> <p>Dieses Versehen sei im Januar 2018 aufgeklärt worden. Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 habe die Rechtspflegerin den derzeitigen Betreuer um eine Stellungnahme zu den Vergütungsanträgen des Petenten gebeten. Die Stellungnahme sei im April 2018 ergangen, woraufhin die Rechtspflegerin die Vergütung im Wesentlichen, wie beantragt, festgesetzt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten mittlerweile größtenteils entsprochen worden ist. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent aufgrund einer unrichtigen Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Betreuten durch das Amtsgericht Itzehoe einen längeren Zeitraum auf die Erstattung seiner Vergütung und seiner Aufwendungen warten musste. In Bezug auf die dem Petenten entstandenen Anwaltskosten kann er gegebenenfalls noch prüfen lassen, ob gegen das Land ein Erstattungsanspruch besteht</p> <p>Der Ausschuss möchte sich bei dem Petenten bedanken, dass er in der Vergangenheit Betreuungen übernommen und damit einen wichtige Funktion für Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, ausgefüllt hat. Im Fall, den der Petent dem Ausschuss vorgetragen hat, ist es dem Einsatz des Petenten zu verdanken, dass die Vermögensverhältnisse des Betreuten geordnet und sein landwirtschaftlicher Betrieb abgewickelt wurde.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die von ihm als unverhältnismäßig lang wahrgenommene Verfahrensdauer beim Landesozialgericht. Er begehrt eine schnelle Entscheidung über ein von ihm angestregtes Verfahren, in dem seit dreieinhalb Jahren keine Entscheidung ergangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten angeführten Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts. In der Sache gehe es um die Gewährung einer Verletztenrente aus Anlass eines Arbeitsunfalles. Der Petent habe unter Verweis auf die terminierte Wohnungsräumung und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/326 Kiel, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>seine generelle finanzielle Situation wiederholt darum gebeten, seinen Fall vorzuziehen.</p> <p>Eingegangen sei die Klage bei Gericht am 15. September 2016, eine Begründung sei nach mehrfacher Aufforderung am 14. Juli 2017 nachgereicht worden. Eine Reaktion auf die Stellungnahme der Beklagten vom 28. Juli 2017 sei wiederum trotz anwaltlicher Vertretung nicht erfolgt.</p> <p>Das Sozialgericht habe am 6. Oktober 2017 den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen diese Entscheidung habe der Petent am 13. November 2017 Beschwerde eingelegt, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei jedoch erst einen Monat später erfolgt.</p> <p>Insgesamt sei die Verfahrensdauer durch den vorrangig zu entscheidenden Antrag auf Prozesskostenhilfe und die vom Petenten durch Untätigkeit verursachten Verzögerungen zu erklären. Für eine Beanstandung der Verfahrensdauer bestehe deshalb kein Anlass.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass ein gerichtliches Verfahren, insbesondere wenn es um existenzsichernde Leistungen geht, zermürend sein kann. Er weist den Petenten jedoch darauf hin, dass für ein zügiges Voranschreiten des Prozesses stets auch die Mitwirkung der Prozessparteien notwendig ist. Der Ausschuss hofft, dass der Petent in Zukunft seinen Mitwirkungspflichten zeitnah nachkommt, damit über die von ihm geltend gemachten Ansprüche entschieden werden kann.</p> <p>Der Ausschuss betont außerdem, dass die oftmals sehr komplexen Verfahren vor den Sozialgerichten einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung bedürfen, die Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Strafvollzugsanstalt. Er trägt vor, im Rahmen einer auf seinem Haftraum durchgeführten Zellenrevision sei sein Backgammonkoffer mutwillig beschädigt worden. Da die hierfür verantwortlichen Vollzugsbediensteten die Verantwortung dafür von sich weisen würden, sei ihm gesagt worden, dass ihm der entstandene Schaden nicht ersetzt werde. Der Petent bittet den Ausschuss diesbezüglich um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt die Durchführung der Zellenrevision. In deren Verlauf seien auf dem Haftraum des Petenten mehrere unerlaubte Gegenstände gefunden worden. Eine entsprechende Meldung sei ergangen, in der der Backgammonkoffer keine Erwähnung gefunden habe.</p> <p>Auf die Beschwerde des Petenten hinsichtlich der Beschädigung des Koffers hin habe die zuständige Abteilungsleiterin das Spiel in Augenschein genommen und festgestellt, dass sich in der eng anliegenden Kunstlederumhüllung des offensichtlich lange im Gebrauch befindlichen Backgammonkoffers ein langer Schnitt befindet. Sie habe dem Petenten mitge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-19/355 Nordfriesland, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren	<p>teilt, dass die Art der Beschädigung aus revisionstechnischer Sicht keinen Sinn ergebe und die Beschädigung eine andere Ursache haben müsse. Eine eng anliegende Umhüllung ohne Hinweise auf versteckte Gegenstände mache eine derartige Beschädigung überflüssig. Ohnehin würde ein solches Vorgehen auch bei begründetem Verdacht nicht ohne Beteiligung des Inhaftierten erfolgen.</p> <p>Die an der Revision beteiligten Bediensteten hätten beide erklärt, dass der Koffer zwar in Augenschein genommen worden, jedoch bei ihrem Verlassen der Zelle in einwandfreiem Zustand gewesen sei. Das Justizministerium sieht keinen Anlass, ihre Aussagen in Zweifel zu ziehen. Die Beschädigung hätte beispielsweise auch durch einen anderen Inhaftierten hervorgerufen werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die unterschiedlichen Aussagen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Er kann aber ebenso wie das Justizministerium keinen sinnvollen Grund für ein derartiges Verhalten der beschwerten Bediensteten erkennen.</p> <p>Die Petentin bittet um Überprüfung verschiedener Ermittlungsverfahren, die aufgrund diverser Strafanzeigen der Petentin 2015 geführt und von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Er vermag kein Votum im Sinne der Petentin abzugeben. Das Justizministerium trägt vor, dass in der Anzeigsache 115 Js 16382/15 am 14. August 2015 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Flensburg abgesehen worden sei. Die Beschwerde der Petentin gegen den Nichteinleitungsbescheid sei am 30. Oktober 2015 durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein als unbegründet zurückgewiesen worden.</p> <p>Ein weiteres aufgrund der Strafanzeigen der Petentin geführtes Ermittlungsverfahren 115 Js 1905/16 sei am 25. Januar 2016 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Die Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid sei am 25. Februar 2016 durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein als unbegründet zurückgewiesen worden. Aufgrund einer weiteren Eingabe der Petentin vom 18. März 2018 sei am 30. April 2018 mangels neuen Sachvortrages von der Wiederaufnahme der Ermittlungen abgesehen worden.</p> <p>Aufgrund der Behauptung der Petentin, ein Polizeibeamter und weitere Personen, die mit dem Verfahren 115 Js 1905/16 befasst gewesen seien, hätten Straftaten begangen, sei ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet worden. Gemäß § 152 Strafprozessordnung sei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dann abgesehen worden, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorgelegen hätten. Über die hierauf eingelegte Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/364 Kiel, Strafvollzug, ärztliche Ver- sorgung	<p>schwerde sei noch nicht entschieden worden, weil die Beschwerdebegündung abgewartet werde.</p> <p>Hintergrund der Strafanzeige der Petentin sei eine Mietstreitigkeit mit ihrem ehemaligen Vermieter, welchem sie unter anderem vorgeworfen habe, Gegenstände aus ihrer Wohnung entwendet zu haben. Dies werde von der Petentin als „Raub ihrer Existenzgrundlage“ bezeichnet. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unterschlagung oder eine sonstige Straftat durch den Beschuldigten hätten sich durch die Ermittlungen jedoch nicht ergeben. Soweit sich die Anzeige auch gegen die Verantwortlichen der Hausverwaltung und gegen Amtsträger der Gemeinde Handewitt gerichtet habe, sei eine Strafbarkeit dieser Personen auch nicht ersichtlich. Staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten werde durch das Justizministerium nicht gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat nach gründlicher Prüfung keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler bei den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen feststellen können. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft Flensburg den Strafanzeigen der Petentin sorgfältig nachgegangen ist und sachgerechte Entscheidungen getroffen hat. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Streitigkeiten mit ihrem ehemaligen Vermieter und der Verlust ihrer Mietwohnung für die Petentin sehr zermürbend gewesen sind. Der Ausschuss hofft nunmehr, dass es der Petentin gelingt, die von den verschiedenen Behörden getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über eine angeblich nicht erfolgte zahnärztliche Behandlung durch den Anstaltszahnarzt. Den Petitionsausschuss bittet er um Hilfe bei seinem Bemühen, eine angemessene Behandlung zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition am 3. Juli 2018 bereits abschließend beraten. Aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wurde das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung um erneute Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss hat die Beratung der Petition wieder aufgenommen.</p> <p>Sofern der Petent ausführt, es habe auch bei anderen Gefangenen eine mangelhafte ärztliche Versorgung gegeben, weist der Ausschuss darauf hin, dass es diesen freisteht, die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten selbst zu nutzen.</p> <p>In seiner aktuellen Stellungnahme berichtet das Justizministerium, dass zu Beginn der zahnärztlichen Behandlung noch während der Untersuchungshaft der Zahn- und Kieferstatus des Petenten auf Veranlassung des Anstaltszahnarztes extern durch ein Diagnosezentrum erhoben worden sei. Es seien sogenannte DVT-Aufnahmen gemacht worden. Bei diesen handle es sich um eine dreidimensionale Volumentomografie, die mit erheblichen Kosten verbunden sei, aber eine sehr hohe Diagnosesicherheit biete. Diesem zusätzlichen externen Befund zufolge habe zu diesem Zeitpunkt bereits nachweislich ein desolater Zahn- und Kieferstatus vorgelegen. Befunde von vorbehandelnden Zahnärzten habe der Petent</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/365 Neumünster, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>nicht beigebracht. Eine namentliche Benennung dieser Zahnärzte und notwendige Schweigepflichtentbindungen hätten nicht vorgelegen. Das Ministerium betont noch einmal, dass der vom Petenten gewünschte Zahnersatz aufgrund seines Zahn- und Kieferzustandes nicht möglich sei. Vorbefunde ehemals behandelnder Zahnärzte könnten hieran nichts ändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt auch nach erneuter Beratung zu keiner abweichenden Bewertung.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die Versagung von Vollzugslockerungen aus wichtigen Gründen gemäß § 56 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz. Er habe seinen schwerkranken Großvater im Krankenhaus besuchen wollen, was ihm verwehrt worden sei. Darüber hinaus seien weitere Ausgänge gekürzt oder gestrichen worden. Aufgrund der bevorstehenden Verlegung in den offenen Vollzug sowie aus Resozialisierungsgründen und der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben könne auf die beantragten Wochenendausgänge nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Petenten bereits seit dem 27. Februar 2018 Lockerungen in Form von Begleitausgängen und seit dem 10. März 2018 in Form von unbegleiteten Ausgängen gewährt worden seien. Den ersten Begleitausgang habe der Petent für einen Besuch bei seinem Großvater genutzt. In der Folge habe er mehrere unbegleitete Ausgänge zu seiner Familie, ins örtliche Schwimmbad und zu seinem potentiellen Arbeitgeber durchführen können. Weitere Besuche des kranken Großvaters seien nicht erfolgt.</p> <p>Am 1. April 2018 sei dem Petenten ein ganztägiger Ausgang gewährt worden. Am nächsten Tag habe er für den 5. April 2018 einen Ausgang aus wichtigem Grund im Sinne des § 56 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz ins Krankenhaus zu seinem Großvater beantragt. Diesen habe er mit dessen kritischen Gesundheitszustand und der erneuten Krankenhausunterbringung begründet.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass eine schwere Erkrankung eines Familienangehörigen ein wichtiger Grund sei, wenn der Nachweis erbracht werde, dass die Anwesenheit zu dem beantragten Zeitpunkt erforderlich sei, beispielsweise weil der Gesundheitszustand derart schlecht sei, dass eine Prognose über die weitere Lebensdauer nicht möglich sei. Einen solchen Nachweis habe der Petent jedoch nicht erbracht. Der Aussage des Petenten, es habe eine mündliche Zusage gegeben, wird entschieden entgegengetreten. Auch einen Nachweis für einen Ausgang in das örtliche Schwimmbad habe er nicht vorgelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Strafvollzugsanstalt mangels vorgelegten Nachweises den Antrag des Petenten im Rahmen ihrer Ermessensprüfung umgedeutet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-19/391 Segeberg, Verbraucherschutz, Lootboxen bei Videospielen	<p>und genehmigt habe. Der Petent hätte damit an dem gewünschten Tag seinen Großvater besuchen können. Seine Befürchtungen, dass ihm hierdurch ein anderer Ausgang gestrichen worden wäre, habe die Abteilungsleitung nicht ausräumen können. Der Petent habe die Eröffnung des Antrags, die Erläuterung der Umwidmung sowie ein Gespräch mit der Leitung verweigert und lediglich ausrichten lassen, dass er nunmehr auf den Ausgang verzichten würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalt dem Petenten trotz des von ihm nicht vorgelegten Nachweises die Möglichkeit gegeben hat, seinen Großvater zu besuchen. Es liegt nicht in der Verantwortung der Anstalt, wenn der Petent von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und klärende Gespräche ablehnt.</p> <p>Der Petent regt an, das Glücksspielrecht derart anzupassen, dass Entwickler von Videospielen in dem Spiel angeben müssen, welche Wahrscheinlichkeiten bei kaufbaren Lootboxen und Kartenpackungen zugrunde liegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Justizministerium aus, dass auf dem Markt für Online-Spiele regelmäßig neue digitale Vertriebsformen entwickelt und getestet würden. Hierzu zählten beispielsweise auch Lootboxen. Hierbei handele es sich um virtuelle Boxen, die in einem Computerspiel zu erwerben seien. In der Regel seien diese kostenpflichtig. Durch den Erwerb erhoffe sich der Spieler eine wertvolle „Beute“, ohne vorher zu wissen, was sich in ihr befinde. Aus Sicht des Verbraucherschutzes sei das Angebot an Lootboxen nicht unproblematisch. Derzeit werde die Einstufung dieses Tools länderübergreifend unter verschiedenen Aspekten diskutiert. Hierbei werde besprochen, ob Lootboxen als Glücksspiel anzusehen seien; auch Aspekte der Suchtprävention, des Jugendschutzes und der Medienkompetenz seien in der Diskussion.</p> <p>Die Landesregierung setze sich grundsätzlich für einen zeitgemäßen Jugend- und Verbraucherschutz ein, der insbesondere das Thema Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt habe.</p> <p>Das für das Glücksspielrecht zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein habe gegenwärtig aus glücksspielrechtlicher Sicht lediglich eine Ersteinschätzung zu Lootboxen bei Videospielen vorgenommen. Danach werde der Erwerb von Lootboxen nicht als Glücksspiel angesehen.</p> <p>Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Fachdiskussion ist derzeit nicht geplant, die Spieleentwickler gesetzlich zu verpflichten, bei Spielen Wahrscheinlichkeiten anzugeben, wie häufig oder selten ein Gegenstand in einer Lootbox sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ins-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2120-19/396 Segeberg, Besoldung, Versor- gung, Schadenersatz	<p>besondere unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes der Vertrieb von Lootboxen im Rahmen von Videospiele einer genauen Überprüfung und Beobachtung unterzogen werden sollte.</p> <p>Der Ausschuss hält es für problematisch, dass der geringe Verkaufspreis der Lootboxen insbesondere jugendliche Käufer zu einem Erwerb animiert und dazu führt, dass wiederholte Käufe stattfinden, wenn sich die gewünschten Gegenstände nicht in den erworbenen Lootboxen befinden. Der Ausschuss bittet das Ministerium, in der länderübergreifenden Diskussion und Bewertung der Lootboxen die Aspekte der Suchtprävention und des Jugendschutzes verstärkt mit einzubringen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen eine Entscheidung des Justizministeriums, sie erst zum 1. Oktober 2017 in den Ruhestand zu versetzen und ihr für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 30. September 2017 kein Ruhegehalt oder eine anderweitige Entschädigung zu zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die verspätete Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer fehlerhaften Eintragung in den Fristenkalender erfolgt sei. Hierbei handele es sich um eine fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des § 839 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.</p> <p>Die Petentin könne jedoch bereits dadurch Ersatz erlangen, dass ihr aufgrund der späteren Versetzung in den Ruhestand ein höherer Versorgungsanspruch in Höhe von 1,2 Prozentpunkte zustehe. Der Hinweis darauf, dass sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen muss, um einen vollständigen Ausgleich zu erlangen, könne unbeachtlich bleiben. Bei deutlicher Überschreitung dieses Alters müsse sie schließlich auch keine Rückerstattungen an den Versorgungsträger leisten.</p> <p>Der Schadenersatz sei ohnehin wegen § 839 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Es müsse der Petentin entgegengehalten werden, dass sie es unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.</p> <p>Im Schreiben vom 1. Mai 2018 habe sie angeführt, dass sie unmittelbar festgestellt hat, dass sie am 1. Juni 2017 keine entsprechenden Bezüge erhalten habe. Nach Ansicht des Ministeriums hätte ihr klar sein müssen, dass die Versetzung in den Ruhestand an einen formalen schriftlichen Akt gebunden sei. Bei verständiger Würdigung der Umstände hätte ihr eine Unstimmigkeit auffallen müssen. Insofern könne ihr eine fahrlässige Unterlassung zur Abwendung des Schadens durch Gebrauch eines Rechtsmittels vorgeworfen werden.</p> <p>Der Begriff des Rechtsmittels sei weit zu verstehen. Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs kämen demnach auch formlose Erinnerungen an die Erledigung eines Antrags in Betracht.</p> <p>Die Petentin habe nicht uneingeschränkt auf eine fehlerfreie Durchführung der Versetzung in den Ruhestand vertrauen dürfen. Die in eigenen Angelegenheiten erforderliche Sorgfalt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2121-19/401 Plön, Gerichtswesen, Justizportal	<p>gebiete es, auf gegebenenfalls erkennbare Mängel im Verfahren zu reagieren. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln könne nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies hätte, so das Ministerium, der Petentin als langjähriger Mitarbeiterin der öffentlichen Verwaltung bekannt sein müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut, den die fehlerhafte Bearbeitung ihrer Versetzung in den Ruhestand bei der Petentin ausgelöst hat. Insbesondere kann er nachvollziehen, dass der lediglich um 1,2 Prozentpunkte höhere Versorgungsanspruch keinen geeigneten Ersatz aus Sicht der Petentin darstellt. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass eine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juni 2017 auch bei Nachfrage der Petentin nicht hätte erfolgen können.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Entscheidung des Justizministeriums rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss bedauert es, dass dem Begehren der Petentin nicht entsprochen werden kann.</p> <p>Der Petent fordert den Ausbau der Digitalisierung bei den Gerichten und Behörden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass es ein Konzept für den Erwerb von elektronischen Kostenmarken entwickelt habe, dessen Umsetzung gemeinsam mit Dataport erarbeitet werde. Es gehe davon aus, dass eine Umsetzung bis zum Ende des Jahres erfolgreich gelingen könne.</p> <p>Im Übrigen sei die schleswig-holsteinische Justiz bereits mit zahlreichen Informationsangeboten im Justizportal des Bundes und der Länder vertreten. Der weitere Ausbau sei ein ständiger Entwicklungsprozess.</p> <p>Für die übrigen von dem Petenten angesprochenen Themen sei das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zuständig und von dem Justizministerium beteiligt worden.</p> <p>Das Ministerium für Digitalisierung habe ausgeführt, dass die Fortschreibung des E-Government-Gesetzes und die verstärkte Digitalisierung der Behörden in Schleswig-Holstein mit der Umsetzung des Digitalisierungsprogramms einhergehen würden, welches am 28. Juni 2018 vom Digitalisierungskabinett beschlossen worden sei (siehe Umdruck 19/1180). Bezüglich Digitalisierung werde das Thema als gemeinsames Portal des Bundes und der Länder behandelt und einer Lösung zugeführt, da insbesondere mit dem Onlinezugangsgesetz ein wichtiger Impuls für die weitere Entwicklung der Verwaltungsmodernisierung und der Entbürokratisierung in Deutschland gesetzt werde. Ab 2022 würden im Portalverbund möglichst viele Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen angeboten werden.</p> <p>Bezüglich des Projekts D115 gebe es jedoch keine Möglichkeit, eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen, da es bun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/416 Plön, Staatsanwaltschaft, Polizei, Ansprechpartner für Personen unterschiedlicher sexueller Ori- entierung	<p>desweit auf Freiwilligkeit ausgelegt sei. Neben drei kreisfreien Städten nähmen bereits sieben Kreise an dem Projekt D115 in Schleswig-Holstein teil. Zudem sei das Land selbst mit allen Behörden Mitglied im 115-Verbund. Durch eine Vereinbarung mit dem Bundesministerium des Inneren werde die Behördenrufnummer 115 landesweit für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt. Dadurch könnten circa 80 % aller Einwohner Auskünfte zu allen lokalen Behörden und die restlichen 20 % jedenfalls Auskünfte zu Verwaltungsleistungen des Landes und des Bundes erhalten. Es sei aufgrund der beschleunigenden Rolle des Onlinezugangsgesetzes zu erwarten, dass bis 2022 alle Verwaltungen und verwaltungsnahen Einrichtungen in Schleswig-Holstein Beratung über den telefonischen Bürgerservice 115 anbieten würden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass der Ausbau der Digitalisierung bei den Gerichten und Behörden ein Thema von hoher Bedeutung ist. Er stellt fest, dass die von dem Petenten gewünschte Fortführung der Digitalisierung bereits vorangetrieben und dem Begehren des Petenten voraussichtlich in naher Zukunft überwiegend entsprechen sein wird.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, bei den Staatsanwaltschaften und bei der Landespolizei offizielle Ansprechpartner für LGBTQ-Personen zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit Beschluss vom 16. November 2016 (Drucksache 18/4842) für die Stärkung der Rechte von trans- und intersexuellen Menschen ausgesprochen hat. In seinem Beschluss fordert er die Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene und auf internationaler Ebene für die Rechte von transsexuellen und intersexuellen Menschen einzusetzen und entsprechende Initiativen für ihre Gleichstellung zu ergreifen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Ministerium aus, dass Schleswig-Holstein auf ein umfassendes Kriminalpräventionskonzept setze, um einen effektiven und nachhaltigen Opferschutz zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt der schleswig-holsteinischen Landesregierung liege im Präventionsbereich. Der Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten „ECHTE VIELFALT“ sei an dieser Stelle zu erwähnen, der federführend im Sozialministerium erarbeitet worden sei. Im Rahmen dieses Aktionsplanes seien zahlreiche Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Danach sei es das erklärte Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz unterschiedlicher Lebens- und Liebesweisen zu fördern und bestehende Benachteiligungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen sowie queeren Menschen abzubauen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium unterstreicht, dass es den von der Petition beschriebenen „Berliner Weg“ mit Interesse zur Kenntnis genommen habe. Das Ministerium befürworte für Schleswig-Holstein jedoch einen anderen Weg. Danach sei die Strafverfolgung die Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften. Die Dezernenten und Dezernentinnen bei den Staatsanwaltschaften seien durch Fortbildungen und landesinterne Schulungen auf die Belange der Opfer sensibilisiert. Es gebe Vernetzungen zu den professionellen Fachkräften der Opferhilfeeinrichtung, die auch für die Personen offen stehen, die wegen ihrer sexuellen Identität Opfer einer Straftat geworden seien. Bezogen auf die außerhalb eines Strafverfahrens liegenden Belange existierten in Schleswig-Holstein Vereine, Verbände und Initiativen, die sich durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen der LGBTQ-Personen einsetzten. Aufgrund der besonderen Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine und Verbände, die auch Beratungen anbieten würden, werde die Zuständigkeit für Anfragen, die kein konkretes Strafverfahren betreffen, dort gesehen.

Darüber hinaus verweist das Justizministerium an die Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Tel.: 0431988-1240, die den Betroffenen von Diskriminierung Hilfe und Beratung anbiete und sich für ein gleichberechtigtes und tolerantes Miteinander einsetze. Das Ministerium führt weiter aus, dass es daher die weitere Entwicklung beobachten und die Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen den Akteuren fördern werde.

Für den Bereich der Polizei habe das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Anfang des Jahres entschieden, dass im Rahmen eines Pilotprojektes ein Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen innerhalb der Landespolizei benannt werden solle, um den Bedarf für eine dauerhafte Einrichtung mit dieser Funktion prüfen zu können. Die Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen sei am 1. September 2018 gestartet worden und werde durch einen Haupt- und einen Nebenamtler als Vertretung wahrgenommen.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium darin überein, die Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen den Akteuren bei LGBTQ-Angelegenheiten zu fördern. Insofern begrüßt er, dass im Bereich der Landespolizei ein Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen innerhalb der Landespolizei benannt worden ist. Die Erfahrungen in diesem Pilotprojekt sollten nach Auffassung des Ausschusses abgewartet werden, bevor auch in anderen Bereichen erwogen wird, entsprechende Stellen einzurichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2119-19/409
Stormarn, Schulwesen, Vereinheitlichung des Bildungssystems | <p>Der Petent begehrt eine bundesweite Vereinheitlichung des Schulsystems sowie durch eine stärkere Berücksichtigung der Themen Integration und ökologische Entwicklung eine Anpassung an aktuelle deutsche Problemstellungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ein Bundesstaat sei. In diesem Bundesstaat verfügten die Länder gemäß Artikel 30 und Artikel 70 ff. Grundgesetz über eine ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich der schulischen Bildung. Diese Kompetenzordnung des Grundgesetzes sei gut und richtig.</p> <p>Die erforderliche länderübergreifende Harmonisierung im Bereich der schulischen Bildung erfolge insbesondere über die enge Zusammenarbeit der Länder in der Ständigen Konferenz der Kultusminister. Unter Berücksichtigung dessen werde die Petition auch als eine Anregung innerhalb der schon stattfindenden politischen Diskussion über das sogenannte Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern im Bereich der schulischen Bildung verstanden. Das Schlagwort des Kooperationsverbots beschreibe die grundgesetzliche Regelung, dass der Bund aus historischen Gründen keinen Einfluss auf die Bildungspolitik der Länder ausüben dürfe, insbesondere nicht durch die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen. Im diesem Kontext verweist das Bildungsministerium auf den geltenden Koalitionsvertrag der „Jamaika-Koalition“ für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dort heißt es auf Seite 20:</p> <p>„Der Bildungsföderalismus hat sich nicht in allen Teilen bewährt. Die im Grundgesetz geforderte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder bislang nicht erreicht. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das bestehende Kooperationsverbot abgeschafft wird.“</p> <p>Dies sei unverändert eines der Anliegen der Landesregierung im Bereich der schulischen Bildung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung sowie weiterer Bundesländer und der Bundesregierung, das bestehende Kooperationsverbot abzuschaffen. Er schließt sich außerdem der Auffassung des Petenten an, dass es sich bei Integration, interkulturellem Management, ökologischem Verständnis und Umweltbewusstsein um wichtige Themen handelt, ist jedoch der Ansicht, dass diese in ausreichendem Maß im gegenwärtigen Lehrplan fächerübergreifend berücksichtigt werden.</p> |
| 2 | L2119-19/417
Kiel, Bildungswesen, Angabe | <p>Der Petent begehrt eine Änderung der Zeugnisverordnung dahingehend, dass entweder alle oder zumindest potentiell bewerbungsrelevante Zeugnisse keine Angaben über Fehltag</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Fehltagen in Zeugnissen

enthalten. Da bei Bewerbungen meist auch frühere Zeugnisse vorzulegen seien, würden aufgrund der geltenden Verordnung datenschutzrechtlich sensible Informationen öffentlich gemacht. Über Fehlzeiten könnten Eltern auch auf anderem Wege informiert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung) im Zeugnis Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse zu vermerken seien. Diese Angabe entfalle gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Zeugnisverordnung nur in den Abschluss- und Abgangszeugnissen. Um ein solches Zeugnis handele es sich beim Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 nicht. Folglich sei für sonstige Zeugnisse nicht auf den Vermerk über Fehlzeiten zu verzichten, auch wenn sie im Einzelfall für Bewerbungen von Bedeutung sein könnten.

Nach Rechtsauffassung des Ministeriums bestünden gegen die Rechtmäßigkeit des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zeugnisverordnung keine Bedenken. Insbesondere § 16 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz ermächtigt zu der Angabe von Fehlzeiten als zusätzlichen Vermerk im Zeugnis. Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig. Sie verletze insbesondere nicht die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler. § 7 Absatz 2 Zeugnisverordnung stelle hinreichend sicher, dass bei einer Beendigung des Schulverhältnisses Fehlzeiten in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen nicht vermerkt würden.

Da sich Schülerinnen und Schüler bei Erhalt aller anderen Zeugnisse für eine Fortführung des Schulverhältnisses entscheiden könnten, müsse sich in diesen Fällen die wesentliche Informations- und Beweisfunktion von Zeugnissen sinnvollerweise auch auf ihre Fehlzeiten erstrecken. Der Zweck von Halb- und Ganzjahreszeugnissen sei es, die Eltern zu informieren und der Schule eine Übersicht über den Werdegang der Schülerin oder des Schülers zu geben. Dabei könnten krankheitsbedingte Ausfallszeiten bei schulischen Entscheidungen eine Rolle spielen. Somit liege der Vermerk von Fehlzeiten im Zeugnis auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler selbst.

Der Ausschuss hält die Argumentation des Petenten jedoch für nachvollziehbar, dass nicht nur die Abschluss- und Abgangszeugnisse bewerbungsrelevant sein können und damit auch Halb- und Ganzjahreszeugnisse eine Außenwirkung entfalten.

Hinweise, welche lediglich zur Information von Eltern und Lehrkräften relevant sind, könnten somit gegenwärtig negative Folgen für die Bewerbungschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler haben. Der Ausschuss bittet das Bildungsministerium deshalb, eine Möglichkeit für Eltern zu schaffen, auf Antrag ein weiteres Zeugnis anzufordern, in dem keine Fehltag aufgeführt werden. Insoweit bittet der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/418 Nordfriesland, Bildungswesen, Plätze für Referendare	<p data-bbox="730 286 1404 409">Ausschuss zu prüfen, ob in der Zeugnisverordnung eine entsprechende Ausnahmeregelung erlassen werden kann. Der entstehende Mehraufwand könnte durch eine Gebühr kompensiert werden.</p> <p data-bbox="730 443 1404 566">Der Petent begehrt die Einstellung zusätzlicher Studienleiter/innen, weil gegenwärtig viele Absolventen eines Lehramtsstudiums warten müssen, bis sie in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.</p> <p data-bbox="730 600 1404 757">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="730 757 1404 1193">Das Bildungsministerium stellt in seiner Stellungnahme die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes in Schleswig-Holstein dar. Die Dauer betrage, wie in den meisten Bundesländern, 18 Monate. Die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes obliege gemäß § 134 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH). Während das Studium fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittele, sei es Aufgabe des Vorbereitungsdienstes, das an der Universität Erlernete in der schulischen Praxis anzuwenden und effektive Routinen für die Arbeit als Lehrkraft zu erarbeiten. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolge jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres.</p> <p data-bbox="730 1193 1404 1630">Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes würden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) neben den Ausbildungslehrkräften an der jeweiligen Schule auch von haupt- und nebenamtlichen Studienleiterinnen und Studienleitern des IQSH in den jeweiligen Fächern beziehungsweise Fachrichtungen und im Bereich Pädagogik ausgebildet. Die meisten Studienleiterinnen und Studienleiter seien hauptamtlich als Lehrkräfte an einer Schule tätig. Sie hätten für die Ausbildung der LiV einen besonders hohen Stellenwert, weil sie neben der anspruchsvollen Aufgabe, die LiV auszubilden, auch weiterhin in den Schulalltag und damit in die Praxis eingebunden seien. Damit die Unterrichtsversorgung an den Schulen auch weiterhin gewährleistet sei, könnten sie für diese Aufgabe jedoch nicht beliebig an den Schulen freigestellt werden.</p> <p data-bbox="730 1630 1404 1944">Starke Schwankungen bei der Zahl der Absolventinnen und Absolventen sowohl in den einzelnen Fächern als auch zwischen den Schularten könnten daher nicht immer sofort aufgefangen werden. Von den aktuell 1.555 LiV für sämtliche Lehrämter sei mit 531 etwa ein Drittel an Gymnasien tätig. Die Nachfrage für diese Schulart sei besonders hoch und das Land habe bereits mit einer Erhöhung der Ausbildungsplätze reagiert. Dennoch sei es nicht möglich, allen guten Bewerberinnen und Bewerbern sofort einen Referendariatsplatz anzubieten.</p> <p data-bbox="730 1944 1404 2060">Bei der Berechnung und Erstellung der Bewerberliste für die Vergabe der Referendariatsplätze würden verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Neben den Fächern beziehungsweise der Fächerkombination und der Abschlussnote würden auch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/432 Lübeck, Bildungswesen, Abiturzeugnisse in englischer Sprache	<p>Wartezeiten berücksichtigt und ob die LiV nach dem Studienabschluss bereits an einer Schule tätig gewesen sei. Eine Tätigkeit vor dem Studienabschluss könne nicht berücksichtigt werden. Die Abschlussnote werde daher nicht als einziges Kriterium herangezogen.</p> <p>Im Fall der Tochter des Petenten sei nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass aufgrund der zusätzlichen Punkte für die Wartezeit (30 Punkte) ein Einstellungsangebot zum 1. Februar 2019 erteilt werde.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für den Wunsch des Petenten, dass seine Tochter möglichst schnell mit ihrem Vorbereitungsdienst beginnen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund des festgestellten Lehrermangels sieht er möglichst kurze Wartezeiten als dringend notwendig an, da Absolventen sonst in andere Bundesländer mit freien Kapazitäten abwandern könnten. Das bestehende System ist zu optimieren, um schneller auf schwankende Absolventenzahlen reagieren zu können. Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass das Ministerium bereits durch eine Erhöhung der Ausbildungsplätze reagiert hat.</p> <p>Der Petent beantragt, dass Abiturzeugnisse künftig auch auf Englisch ausgestellt werden, da Schüler ihr Studium oft ganz oder teilweise im Ausland absolvieren und Universitäten sowie auch andere Programme Abschlusszeugnisse in englischer Sprache verlangen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass die Ausstellung von Abiturzeugnissen in englischer Sprache eine Abkehr von dem Grundsatz, Schulzeugnisse in der Landessprache zu verfassen, darstellen würde. Dieser Grundsatz spiegele sich in dem einschlägigen Musterformular der Kultusministerkonferenz und sei nationaler wie internationaler Usus. Der für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zuständigen Stelle im Ministerium sei kein europäischer Staat bekannt, der Schulzeugnisse komplett auch in einer ausländischen Sprache ausstelle. Vielmehr liege hier eine übliche Trennlinie zwischen staatlichen Aufgaben und privatwirtschaftlicher Tätigkeit, mit der Leistungsbewertung in der Landessprache auf der einen und der Übersetzung nach Bedarf auf der anderen Seite.</p> <p>Neben diesem grundsätzlichen Einwand stoße das Anliegen der Petition auch auf praktische Probleme. Es wären nicht nur die Formulare und Standardeinträge zu übersetzen, sondern auch individuelle Bemerkungen und gegebenenfalls die Titel von besonderen Lernleistungen. Mit Blick auf die Entwicklung der Europäischen Union stelle sich darüber hinaus die Frage, inwiefern ein Abiturzeugnis in englischer Sprache durch weitere Sprachen zu ergänzen wäre. Als schleswig-holsteinischer Alleingang erscheine ein solches Projekt nicht sinnvoll.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Mi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nisteriums an, dass eine Übersetzung der Zeugnisse einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Zudem wäre in vielen Fällen eine weitere Übersetzung in eine andere Sprache notwendig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1	L2119-18/2187 Baden-Württemberg, Sonstiges, Gleichberechtigung von Einwanderern	<p>Der Petent begehrt konkrete Maßnahmen für die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Einheimischen und Migranten in allen Lebensbereichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass aufgrund des Umfangs und der Detailtiefe der Petition keine Einlassung auf jeden Einzelbereich konkret erfolgen könne. Die Stellungnahme beschränke sich auf die geplanten Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft.</p> <p>Deutschland sei ein Einwanderungsland. Da es immer mehr Menschen mit einem Migrationshintergrund gebe, steige in der Gesellschaft auch zunehmend das Bewusstsein dafür. Dabei spiele die Begrifflichkeit „Mensch mit Migrationshintergrund“ eine maßgebliche Rolle. Deutsche mit ausländischen Wurzeln, Zuwanderer aus der Europäischen Union und Drittstaatenangehörige hätten unterschiedliche Rechte und andere Diskriminierungserfahrungen. Sie seien auch in politischen und gesellschaftlichen Strukturen nicht gleich repräsentiert. Insoweit seien die erklärten Ziele der Regierung bessere Chancen, mehr Beteiligung und der Abbau von Diskriminierung.</p> <p>Durch die zuletzt geführten Diskussionen über Flüchtlinge sei die Debatte um die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund für längere Zeit in den Hintergrund geraten, obwohl sie für das friedliche Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Gesellschaft von elementarer Bedeutung seien. Diese Diskrepanz sei von der Landesregierung Schleswig-Holstein erkannt worden. Mit dem in der Erarbeitung befindlichen Integrations- und Teilhabegesetz solle ein Perspektivwechsel vollzogen werden. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben solle für alle möglich sein. Die Unterrepräsentanz von Migranten solle ausgeglichen und der ethnischen Diskriminierung begegnet werden. Dafür seien die definierten Integrationsziele mit zielfördernden Maßnahmen unterlegt worden. Allerdings seien auch Differenzierungen notwendig, da es sich bei der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund um eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Bedarfen handele. Beispielsweise seien einige erst seit kurzem in Schleswig-Holstein ansässig, wohingegen andere schon seit Jahrzehnten hier lebten oder geboren worden seien. Das Integrations- und Teilhabegesetz richte die Maßnahmen an dem ermittelten individuellen Bedarf und an dem aufenthaltsrechtlichen Status aus.</p> <p>Das beschriebene Gesetzesvorhaben trage seinen Teil dazu bei, dass Integration als Querschnittsaufgabe mit einem hohen politischen Stellenwert verankert und der gesellschaftliche Konsens über den Zusammenhalt in der Gesellschaft geför-</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/41 Lübeck, Kommunale Angelegenheiten, Feier zur Wiedervereinigung	<p>dert werde. Allerdings könne es dennoch nur den Rahmen für politische Teilhabe bieten. Die Integration habe viele Gesichter und Geschichten und sei ein generationsübergreifender, widersprüchlicher und dynamischer gesamtgesellschaftlicher Prozess. Dabei seien alle Menschen gefordert, Engagement und Wille zur Teilhabe aufzubringen. Der Staat müsse seinerseits das ihm Mögliche tun und eine Vorbildrolle auf der Verwaltungsebene und in der Politik einnehmen. Gelungene Integration bereichere die Vielfalt in der Gesellschaft und schaffe neue Möglichkeiten für alle.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist die Förderung der Integration und Gleichbehandlung ein großes Anliegen. Die Gesetzgebung gegen Diskriminierung wurde in den letzten Jahren weiter ausgestaltet und die Bevölkerung ist für diese Thematik stärker sensibilisiert. Auch im Bereich der Integration sind eine Reihe von Maßnahmen angestoßen worden. Der Ausschuss betont, dass bei der Gesetzesinitiative der Landesregierung zum Integrations- und Teilhabegesetz die Partizipation von Bürgern eine wichtige Rolle spielt und hofft auf eine rege Bürgerbeteiligung.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen und sein langjähriges ehrenamtliches Engagement. Diskriminierung ist ein vielschichtiges Thema, welches bereits mehrfach im parlamentarischen Raum thematisiert wurde. Aufgrund der dargelegten Maßnahmen wird vom Ausschuss derzeit kein weiterer Anlass zum Handeln gesehen.</p> <p>Der Petent bittet, die Entscheidung zum Standort der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2019 in Schleswig-Holstein zu überdenken. Seiner Ansicht nach sei die Hansestadt Lübeck als ehemalige Grenzstadt besser als die Landeshauptstadt Kiel als Veranstaltungsort geeignet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Auswahl, welche Städte im Land sich für diese Veranstaltung eignen würden, ein intensiver Prüfprozess vorausgegangen sei. Zu Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster, Rendsburg und Schleswig seien diverse Informationen gesichtet und ausgewertet worden. Darüber hinaus habe es eine Begehung der in Frage stehenden Flächen gegeben.</p> <p>Für die Entscheidung seien verschiedene Kriterien ausschlaggebend gewesen. Zum einen das Vorhandensein geeigneter Orte für die protokollarischen Veranstaltungen wie einer Kirche mit der Möglichkeit eine TV-Übertragung zu gewährleisten und eines Ortes für die Durchführung eines Festaktes und Empfangs. Darüber hinaus genügend Hotelkapazitäten sowie hinreichend große und zusammenhängende Flächen für das Bürgerfest einschließlich der Präsentation der 16 Länder und der Verfassungsorgane. Diese Flächen hätten dabei so beschaffen sein sollen, dass eine durchgängige, nicht unterbrochene Präsentation der Länder und der Verfassungsorgane gewährleistet sei. Die Möglichkeit einer getrennten Verortung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/75 Segeberg, Bauwesen, Flächen- nutzungsplan Klein Rönnau	<p>von Festakt und Bürgerfest sei nicht weiterverfolgt worden, da eine solche Aufteilung dem Gedanken der Einheitsfeier widerspreche.</p> <p>Während Lübeck im Hinblick auf Veranstaltungsräume und Hotels genügen Kapazitäten biete, lasse sich das Bürgerfest auf den städtischen Flächen nicht adäquat umsetzen. Diese Einschränkungen müssten bei der Standortwahl jedoch vorrangig berücksichtigt werden. Umfang und Ausdehnung der Veranstaltung seien in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen und auch seien das protokollarische Programm und das Bürgerfest beim Tag der Deutschen Einheit mit Sicherheitsvorkehrungen verbunden, die zu einem gesteigerten Raumbedarf führen. Aus diesem Grund habe der Ministerpräsident die Entscheidung getroffen, den Tag der Deutschen Einheit 2019 in der Landeshauptstadt Kiel umzusetzen. Diese limitierenden Kriterien seien für den Entscheidungsprozess ausschlaggebend gewesen. Die geographische Lage der Hansestadt Lübeck an der ehemaligen Grenze hätte lediglich nachrangig berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Bitte des Petenten nicht entsprochen werden kann. Trotz der nachvollziehbaren Argumente für die Hansestadt Lübeck sprach die Prüfung der Kriterien bezüglich der örtlichen Gegebenheiten für die Landeshauptstadt Kiel.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Bau von altersgerechten Wohnanlagen in Klein Rönnau an den Petitionsausschuss. Sie beschwert sich erstens über den aufgestellten Flächennutzungsplan sowie über Teile des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau. Zweitens möchte sie erreichen, dass gegen die aus ihrer Sicht baurechtswidrigen Zustände im Bereich der Gemeinde Klein Rönnau vorgegangen wird. Insbesondere sei ihr Ziel die Herstellung der Baurechtmäßigkeit der Eigentumswohnungen in einer Seniorenwohnanlage. Drittens wendet sie sich gegen eine Neubauerschließung, welche mitten durch die Seniorenwohnanlage hindurch führen würde. Viertens beklagt sie, dass der Bauinvestor als Gemeinderatsmitglied bei verschiedenen Beschlüssen des Gemeinderates, die ihm einen Vorteil gebracht hätten, mitgewirkt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in Bezug auf den Vorwurf der Baurechtswidrigkeit aus, dass die Häuser in der Seniorenwohnanlage im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 69 der Landesbauordnung genehmigt worden seien. Das bedeute, dass die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften der Landesbauordnung bauaufsichtlich nicht geprüft worden seien. Die Verantwortung für die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen trügen die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser. Rechte und Pflichten aus der Baugenehmigung würden bei Veräußerung auf die neuen Eigentümer übergehen. Die Mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichkeit eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens gegenüber dem Voreigentümer sei baurechtlich von daher ausgeschlossen. Etwaige Forderungen gegenüber dem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser seien zivilrechtlich geltend zu machen.

Die Erschließung der Anlage sei aufgrund der Lage des Flurstückes 223 an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsstraße gesichert. Eine Feuerwehrezufahrt sei nicht erforderlich, da die Gebäude in keinem Teil weiter als 50 Meter von der Straßenvorfront entfernt lägen.

Eine Unterschreitung der Abstandsflächen eines Hauses an der Grenze zum Flurstück 222 sei aus den Bauantragszeichnungen nicht ersichtlich. Auf ein Einschreiten seitens der Bauaufsichtsbehörde werde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens verzichtet. Da es an einer tatsächlichen Beeinträchtigung fehle, würde ein Einschreiten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, zumal die gemeindlichen Planungen eine Widmung des Flurstückes 222 als öffentliche Verkehrsstraße vorsähen. Die bestehenden Probleme würden mit der Umsetzung des Plans entfallen.

In Bezug auf die fehlenden Baulasterklärungen erläutert das Innenministerium, dass die Abgabe einer entsprechenden Erklärung freiwillig sei, weshalb eine Verfügung zur Abgabe der Erklärung nicht erlassen werden könne. Vertragliche Verpflichtungen könnten seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht durchgesetzt werden.

Zur fehlenden Barrierefreiheit führt das Ministerium aus, dass eine seniorengerechte Wohnanlage kein Altenwohnheim im Sinne des § 52 Absatz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung sei. Es seien die Vorgaben nach § 52 Absatz 1 Landesbauordnung zum barrierefreien Bauen einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschrift trage der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser. Etwaige Ansprüche gegen diesen seien zivilrechtlicher Natur. Auf mögliches bauaufsichtliches Einschreiten im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich der Gefahrensituation im Eingangsbereich der Häuser habe die untere Bauaufsichtsbehörde bisher verzichtet, da die aktuellen Eigentümer zu verpflichten seien. Es sei zutreffend, dass die naturschutzrechtlichen Auflagen nicht erfüllt worden seien. Verpflichtet zur Umsetzung der Auflagen sei die Eigentümergemeinschaft. Ein Umsetzen der Auflagen sei dieser jedoch rechtlich unmöglich. Der Bauinvestor habe sich daher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, einen entsprechenden naturschutzrechtlichen Ausgleich zu schaffen.

Hinsichtlich der Neubauerschließung durch die Wohnanlage hindurch teilt das Innenministerium mit, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Rönkau am 24. August 2016 durch das ehemalige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ohne Hinweise und Auflagen genehmigt worden sei. Eine Ausgleichs- oder Sukzessionsfläche müsse, auch wenn sie in der Baugenehmigung festgelegt wurde, nicht zwingend im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan stelle die geplante städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Des Weiteren handele es sich um ein normales Vorgehen, am Anfang eines Planverfahrens viele unterschiedliche Flächen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu prüfen und dann die aus Sicht der Gemeinde geeignetste auszuwählen. Die Beweggründe fänden sich, anders als von der Petentin dargestellt, in der beschlossenen Begründung zum Flächennutzungsplan unter Ziffer „15.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten“.

Das Innenministerium führt weiter aus, dass die Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit zu erfolgen habe. Die Gemeinde sei hierbei verpflichtet, zum Beispiel alternative Erschließungsmöglichkeiten, Schallimmissionen und die Sicherheit der Anwohner zu prüfen und erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

Das Bauleitplanverfahren gebe den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Anregungen zu den Planungen der Gemeinde vorzubringen. Mit diesen Anregungen habe sich die Gemeinde fachgerecht auseinanderzusetzen und sie im Rahmen der Beratungen abzuwägen. Soweit betroffene Bürger der Meinung seien, der Bebauungsplan sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen oder weise Mängel auf, bestehe die Möglichkeit, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben oder den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen.

Aufgrund der in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsgarantie gegenüber der Gemeinde bestehe kein Weisungsrecht des Innenministeriums, die Gemeinde anzuhalten, einem Bauleitplan für ein bestimmtes Gebiet einen bestimmten Inhalt zu geben.

Das Innenministerium nimmt ferner Stellung zu der Teilnahme des Bauinvestors und Gemeinderatsmitgliedes an den Sitzungen des Gemeinderats sowie zu einem möglichen Verstoß gegen § 22 Gemeindeordnung. Der Flächennutzungsplan sei in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2015 beschlossen worden. Bei der Abwägung und dem abschließenden Beschluss habe der Bauinvestor nicht teilgenommen. Das gehe aus der Niederschrift der Sitzung hervor. Auch bei der Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 12 sei er ausgeschlossen gewesen, was ebenfalls aus der Niederschrift hervorgehe.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Aufstellung der Bauleitpläne, die mit der Petition unter anderen beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Dem Petitionsausschuss liegen die vom Innenministerium genannten Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vor. Aus diesen ergibt sich, dass der Bauinvestor zwar an den Sitzungen teilgenommen hat, von den in Rede stehenden Beschlussfassungen jedoch ausgeschlossen war.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-19/100 Segeberg, Staatsanwaltschaft, Durchsuchung, Verhalten von LKA-Beamten	<p>Der Petitionsausschuss weist die Petentin auf die vom Innenministerium genannten Rechtsschutzmöglichkeiten hin. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin. Er kann jedoch weder eine Rechtsberatung durchführen noch bei der Rechtsdurchsetzung behilflich sein.</p> <p>Der Petent bemängelt eine von der Staatsanwaltschaft Kiel angeordnete und vom Landeskriminalamt durchgeführte Durchsuchungsmaßnahme, bei der die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten worden seien. Da seine wirtschaftliche Existenz von einigen der beschlagnahmten Gegenständen abhinge, begehrt er deren Rückgabe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Hinsichtlich der Anordnung der Durchsuchungsmaßnahme führt das Ministerium unter Berufung auf das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung aus, dass gegen den Petenten Ermittlungen wegen des Verdachts des Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen, der Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis, des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz und des Verstoßes gegen das Antidopinggesetz geführt würden.</p> <p>Es hätten sich in einem anderen Ermittlungsverfahren Hinweise darauf ergeben, dass der Petent im Zeitraum vom 18. Juli 2014 bis zum 6. Januar 2015 wiederholt verschreibungspflichtige Medikamente eingekauft habe. Dabei habe er sich gegenüber dem Apotheker als Arzt ausgegeben. Art und Menge der erworbenen Medikamente hätten den Verdacht auf den geplanten Weiterverkauf begründet. Darüber hinaus habe man ermitteln können, dass der Petent an zwei Orten Heilpraktikerpraxen betrieben habe, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein. Zumindest temporär habe der Petent eine entsprechende Internetseite betrieben, auf der er unter anderem Faltenbehandlungen mit Botox und Hyaluronsäure angeboten habe. Die Erlaubnis für derartige Behandlungen sei ihm bereits durch das Gesundheitsamt Kiel am 27. Juli 1997 versagt worden. Aufgrund dieser Erkenntnisse seien am 17. Februar 2016 erstmals die Wohnung und andere Räumlichkeiten des Petenten durchsucht worden. Unter anderem seien eine eingerichtete Heilpraktikerpraxis und zwei Reisekoffer voller Medikamente gefunden worden. Auch der Verdacht auf ein Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Medikamenten habe sich durch die Ergebnisse der Durchsuchungen verhärtet.</p> <p>Die vom Petenten beanstandete Maßnahme sei durchgeführt worden, weil der Petent in Hamburg eine weitere Praxis eröffnet habe. Dies habe den Verdacht hervorgerufen, dass er weiterhin mit Medikamenten handle und auch die Heilkunde wieder aufgenommen habe. Daher sei eine erneute Durchsuchung erforderlich geworden. Im Zuge dieser Maßnahme beschlagnahmte Asservate seien, soweit für die Ermittlungen nicht von Bedeutung, dem Petenten zurückgegeben worden. Das Amtsgericht habe die Beschlagnahme bestätigt. Sofern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/113 Flensburg, Datenschutz, Kom- munikation mit Behörden	<p>der Petent bemängelt, dass die erste Durchsuchung nicht ausgewertet worden sei, bevor man die zweite durchgeführt habe, entspräche dies nicht der Wahrheit. Lediglich in Ausnahmen sei wegen begrenzter Kapazitäten die Auswertung von Datenträgern nicht abgeschlossen. Die Notwendigkeit einer zweiten Durchsuchung sei durch die Erkenntnislage geboten gewesen.</p> <p>Ein strafprozessualer Grundsatz, dass eine Ermittlung abgeschlossen sein muss, bevor eine weitere beginne, existiere nicht. Dies verbiete auch schon das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.</p> <p>Hinsichtlich der Durchführung der Durchsuchungsmaßnahme führt das Ministerium aus, dass neben den Beamten auch jeweils ein durch die Strafprozessordnung vorgeschriebener Zeuge anwesend gewesen sei. Alle vier befragten Beamten sowie die Zeugen hätten unabhängig voneinander angegeben, dass die strafprozessualen Vorgaben durch den Durchsuchungsleiter eingehalten worden seien und es ansonsten keine besonderen Vorkommnisse gegeben habe. Die Stimmung während der Maßnahmen sei kooperativ und freundlich gewesen. Das Ministerium weist damit die Vorwürfe des Petenten zurück.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Er weist darauf hin, dass ihm, soweit es um ein gerichtliches Verfahren geht, nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung keine Handlungsmöglichkeiten gegeben sind. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Landesverfassung Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>In Bezug auf die Durchführung der Durchsuchung erkennt der Ausschuss keine Anhaltspunkte für polizeiliches Fehlverhalten.</p> <p>Der wohnungslose Petent begehrt die Aufarbeitung des aus seiner Sicht herrschenden datenschutzrechtlichen Chaos in schleswig-holsteinischen Behörden und fordert die Löschung aller seiner gespeicherten Kommunikationswege bis auf die DE-Mail-Adresse.</p> <p>Die Petition wurde ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Dieser übersandte die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass der Petent sich bereits in der Vergangenheit mit verschiedenen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt hat und es in jedem Verfahren zu Problemen mit der Zusendung von Schreiben per Post, E-Mail und Fax gekommen ist.</p> <p>Im letzten Schreiben der Geschäftsstelle in Bezug auf diese Petition vom 4. Dezember 2017, welches nach dem Fax-Sendebericht übertragen worden ist, wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Kommunikation mit dem Ausschuss zukünftig nur noch an eine Postadresse stattfinden kann. Für diese Ad-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>resse muss der Petent eine Erreichbarkeit sicherstellen. Zur Aufrechterhaltung seiner Petition wurde ihm eine Wochenfrist zur Rückmeldung gesetzt. Seit über einem halben Jahr hat sich der Petent nicht mehr in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses gemeldet.</p> <p>Die Zusendung eines abschließenden Beschlusses der vorangegangenen Petition L2122-18/2161 an denselben Petenten ist im Februar 2018 gescheitert. Eine Melderegisterauskunft hat keine Ergebnisse gebracht. Der Ausschuss stellt fest, dass kein funktionierender Kommunikationsweg mit dem Petenten gefunden werden konnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach Gesamtbewertung der Umstände zu der Entscheidung, das Verhalten des Petenten als Rücknahme der Petition zu bewerten.</p>
6	<p>L2126-19/120 Lübeck, Flüchtlinge, Feststellung der Identität</p>	<p>Der Petent verlangt die Aufklärung eines auf der Internetseite der „Lübecker Nachrichten“ veröffentlichten Artikels über einen mutmaßlich straffällig gewordenen Asylbewerber, der mit angeblich gefälschten Ausweisdokumenten in Schleswig-Holstein registriert gewesen sein soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Vorlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>In der Stellungnahme des Innenministeriums wird erläutert, dass der Petent eine Berichterstattung aus den „Lübecker Nachrichten“ zitiert habe. Die Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts habe ergeben, dass eine Aufenthaltsgestattung für ein fiktives Herkunftsland nicht ausgestellt worden sei. Das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens bleibe im Übrigen abzuwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt nach Beratung fest, dass es kein behördliches Fehlverhalten gegeben hat. Er vermag daher kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
7	<p>L2126-19/135 Ostholstein, Bauwesen, Bau von zwei höhenversetzten Garagen</p>	<p>Die Petenten begehren von der Bauaufsicht Eutin einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung über die Gestattungsfähigkeit ihres ursprünglichen Bauvorhabens. Auf eine als erforderlich angesehene Nachbarbeteiligung solle von Amts wegen hingewiesen und eine Hilfestellung zur Ermittlung der Eigentümerdaten gegeben werden. Darüber hinaus könne die Behörde Einwände gegen Schwarzbauten nicht als verwirkt bezeichnen, solange hierüber keine gerichtliche Entscheidung ergangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Angelegenheiten und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Bauvorhaben der Petenten gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein von der Genehmigungspflicht freigestellt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei.

Es bestehe entgegen der Rechtsauffassung der Petenten keine Verpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde, ein rechtlich verbindliches Schreiben vorzulegen. Aufgrund der Genehmigungspflichtbefreiung für das Vorhaben finde keine bauaufsichtliche Prüfung statt. Daher dürfe es keine bauaufsichtliche Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes geben.

Ergänzend fügt das Ministerium hinzu, dass die Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung Schleswig-Holstein das Genehmigungsverfahren verschlanken solle, da vorausgesetzt werde, dass die bauvorlageberechtigten Fachleute über ausreichend Fachkenntnisse verfügen. Die Wiedereinführung einer Prüfung würde dem Sinn und Zweck der Genehmigungsfreistellung zuwider laufen.

Die Entwurfsverfasser der Bauunterlagen stünden mit ihrer Erklärung dafür ein, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten würden gemäß § 55 Landesbauordnung. Hierfür schließe der Bauherr mit einem Bauvorlageberechtigten einen Werkvertrag nach den Vorschriften der §§ 631 bis 650 Bürgerliches Gesetzbuch. Geschuldet sei als Werk eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung. Der Werkvertragsnehmer übernehme die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Brauchbarkeit der Bauvorlagen.

Die Behörde sei dazu verpflichtet, dem Bürger - je nach Sachverhaltserfordernis - beratend und helfend zur Seite zu stehen. In welcher Art und welchem Umfang diese Beratung erfolge, entscheide die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Seien noch Drittinteressen im Spiel, dürfe die Behörde eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Demnach habe die Bauaufsichtsbehörde Eutin ihre Rechtsauffassung bisher in hinreichender Form dargelegt.

Im Genehmigungsfreistellungsverfahren bestehe allerdings die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 68 Absatz 5 Landesbauordnung zu stellen. Die Verantwortung für das Stellen der erforderlichen Anträge liege beim Entwurfsverfasser. Dieser Antrag bedürfe einer Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Nachbarbeteiligung sei für die Bescheidung der Abweichung erforderlich.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass die ursprünglich eingereichten Unterlagen über höhengleiche Garagen eines Abweichungsantrags bedurft hätten, da die Ausführung nicht den Vorgaben der Landesbauordnung entsprochen hätte. Für das Ministerium ergebe sich der Anschein, dass in den Beratungsgesprächen die umgesetzte Lösung gewählt worden sei, um eine Nachbarbeteiligung zu vermeiden.

Die festgelegten Höhenbezugspunkte im Bebauungsplan Nummer 12, 3. Änderung bezögen sich ausdrücklich auf die Festlegung der Vollgeschosse gemäß § 2 Absatz 5 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein von 1967. Für Nebenbauten gelte die vorhandene Geländehöhe als Bezugspunkt. Eine Gemeinde könne durch die Festlegung der Höhenbezugspunkte im Bebauungsplan nicht die einschlägigen Bestimmungen des Bauordnungsrechts außer Kraft setzen. Demnach sei § 6 Landesbauordnung für die Berechnung der Abstandsflächen anzuwenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/146 Brandenburg, Kommunalaufrsicht, Steuerverschwendung Rendsburger Buchhaltungsprogramm	<p>Zum barrierefreien Bauen fügt das Ministerium hinzu, dass nach § 50 Absatz 10 Landesbauordnung neu errichtete Stellplätze und Garagen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein sollen. Verantwortlich für die Planung, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Antragstellung auf Abweichung nach § 68 Absatz 5 Landesbauordnung, beispielsweise wegen einer Hanglage, sei der Entwurfsverfasser.</p> <p>Solle die untere Bauaufsichtsbehörde nachbarliche Abwehrrechte durchsetzen, bedürfe dies eines Antrages auf bauaufsichtliches Einschreiten nach § 59 Absatz 1 Landesbauordnung. Über das Einschreiten und gegebenenfalls die anzuordnenden Maßnahmen entscheide die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Daraus folge, dass es keinen Anspruch auf Einschreiten gebe.</p> <p>Zur Verwirkung nachbarlicher Rechte erläutert das Ministerium, dass unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Abgrabungen oder illegalen Bauten von einer Verwirkung der nachbarlichen Abwehrrechte nach gängiger Rechtsprechung auszugehen sei, wenn der umstrittene Bestand über Jahre „widerspruchslos“ hingenommen worden sei. Dieser Grundsatz beruhe auf dem „Treu und Glauben“-Prinzip. Ein Recht könne nicht mehr ausgeübt werden, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen sei.</p> <p>Das Innenministerium vertritt die Auffassung, dass die Bauaufsichtsbehörde Eutin sich in der Sache nicht rechts- oder zweckwidrig verhalten habe und die Beratung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach seiner Beratung zu keiner anderen Bewertung als das Innenministerium und kann kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln feststellen.</p> <p>Der Ausschuss weist die Petenten darauf hin, dass jederzeit ein Antrag auf Abweichung nach § 68 Absatz 5 Landesbauordnung Schleswig-Holstein von einer antragsberechtigten Person gestellt werden kann, gegen den auch im Falle eines ablehnenden Bescheides Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben sind. Sollte der Antrag gestellt werden, empfiehlt der Ausschuss ein frühzeitiges Einvernehmen mit den Nachbarn herzustellen.</p> <p>Der Ausschuss versteht die Besorgnis der Petenten, dass Gerichtsprozesse langjährig und kostenintensiv werden können. Ihr Anliegen zur Umsetzung der höhengleichen Garagen kann im Wege eines Antrages auf Abweichung erreicht werden. Unstimmigkeiten und damit einhergehende Schadensersatzansprüche über die Ausführungen eines Werkvertrages mit dem Bauunternehmer können nur auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit geklärt werden und entziehen sich der parlamentarischen Kontrolle.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die nach seiner Ansicht unnötigen Steuermehrausgaben für die Software der Stadt Rendsburg zur Einführung des doppelten Buchführungssystems Doppik. Er verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

getragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat eine Stellungnahme der Stadt Rendsburg eingeholt.

Das Innenministerium merkt in seiner Stellungnahme an, dass über die Organisation der Finanzbuchhaltung einer Gemeinde aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht ausgeübt werde. In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt könne ein offensichtlicher Verstoß gegen vergabe- oder kommunalhaushaltsrechtliche Vorschriften nicht festgestellt werden. Mithin sei eine wesentliche Voraussetzung für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss weist ebenfalls darauf hin, dass Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist auch der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Stadt Rendsburg in der Vorprüfung festgestellt habe, dass nach geltendem Vergaberecht eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend gewesen sei. Von dem Unternehmen, welches die alte Buchführungssoftware der Stadt betrieben habe, sei im Ausschreibungsverfahren kein Angebot abgegeben worden.

Nachdem es nach der Umstellung auf das neue Buchführungsprogramm zu massiven Beschwerden der Anwender gekommen sei, habe sich das Unternehmen beim Versuch der einvernehmlichen Lösung im Ergebnis nicht kompromissbereit gezeigt. Daraufhin sei frühzeitig der Entschluss gefasst worden, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht den Belangen der Stadt Rendsburg gerecht werde. Beschlüsse über die vorübergehende Rückkehr zur Altsoftware seien Anfang 2016 vom Finanzausschuss, dem Senat und der Ratsversammlung ergangen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt im Finanzgeschäft zu erhalten.

Unabhängig von diesem Sachverhalt weist das Ministerium darauf hin, dass bereits drei Viertel der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein ihr Rechnungswesen auf die Grundsätze der doppelten Buchführung umgestellt hätten. Ein vergleichbarer Fall sei dem Ministerium nicht bekannt, und eine Wiederholung der Abläufe sei vor diesem Hintergrund auch nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Prüfung der Vertragslage des bestehenden Wartungsvertrages durch den Rechtsdienst der Stadt Rendsburg noch andauere. Der Ausschuss ist zudem davon unterrichtet, dass der Bund der Steuerzahler bereits im September 2016 durch einen Brief der Stadt Rendsburg ausführliche Informationen über diesen Sachverhalt erhalten hat.

Nach der Beratung kommt der Ausschuss zu der Entscheidung, dass die Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden ist. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/147 Brandenburg, Beschaffungs- und Vergabewesen, Steuerver- schwendung Wohncontainer für Flüchtlinge	<p>Der Petent verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2017 dargestellten Sachverhalts zur Anschaffung des Landes Schleswig-Holstein von 4.200 Wohncontainern und Einrichtungsgegenständen im Sommer 2015 und deren derzeitige Einlagerungssituation. Er sehe eine Verwendungsmöglichkeit im Mittelmeerraum für gegeben an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargestellten Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es im Jahr 2015 kurzfristig erforderlich gewesen sei, zusätzliche Kapazitäten für die Erstaufnahme von Asylsuchenden zu schaffen. In diesem Zusammenhang habe das Land Schleswig-Holstein in großem Umfang Einrichtungsgegenstände und Versorgungsgüter erworben, welche momentan nicht mehr in dem Umfang benötigt würden.</p> <p>Der Petent stelle zutreffend dar, dass der Verkauf von erworbenen Versorgungsgütern zunächst schleppend verlief. Bis April 2017 seien Einnahmen in Höhe von 100.000 Euro erzielt worden. Seit Sommer 2017 sei jedoch unter anderem durch erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit eine deutliche Steigerung der Verkaufszahlen zu verzeichnen gewesen. Im November 2017 seien schon Gesamteinnahmen von 480.000 Euro erzielt worden.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass das angeschaffte Material nicht nur vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten genutzt werde, sondern auch von anderen Landesbehörden. So sei beispielsweise an die Justizvollzugsanstalt Neumünster und die Polizeidirektion Eutin Material zur Erfüllung von Landesaufgaben übergeben worden. Somit erfolge neben dem Verkauf auch ein sinnvoller Folgeinsatz der Anschaffungen. Die Idee der Abgabe des Materials zur Nutzung für Asylsuchende im Mittelmeerraum werde entgegen der Auffassung des Petenten nicht für zweckmäßig gehalten. Neben der zuvor erwähnten Nutzung sei ein solcher Mitteleinsatz mit einem außergewöhnlich hohen Transport- und Logistikaufwand verbunden. Die weitere Vermarktung der nicht benötigten Gegenstände und Güter durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten werde für die geeignetere Lösung gehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung dem Innenministerium an. Er ist der Auffassung, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf die anfängliche Vermarktungsproblematik bereits reagiert hat und somit die Verkaufszahlen erhöhen konnte. Des Weiteren erfolgt bereits ein Mitteleinsatz des vorhandenen Materials in anderen Landesbehörden. Das Vorhalten einer weiteren Verwendungsmöglichkeit, die dazu noch Mehrkosten nach sich ziehen, erscheint dem Ausschuss als nicht notwendig.</p>
10	L2126-19/225 Brandenburg, Wahlrecht, mobiles Wahllokal in Bordesholm	<p>Der Petent beschwert sich über die entstandenen Mehrkosten bei der Landtagswahl 2017 durch die Aufstellung von mobilen Wahllokalen in Bordesholm. Er verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/278 Plön, Flüchtlinge, Verhinderung von Ankunfts- und Rückfüh- rungszentren in Schleswig-	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration mehrfach geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium trägt vor, dass am 14. Oktober 2015 der Schleswig-Holsteinische Landtag mit den Stimmen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SSW und CDU die Entschließung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drucksache 18/3424) verabschiedet habe. Mit der Entschließung sei die Landesregierung aufgefordert worden, verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl 2017 zu prüfen. Dazu habe auch das Pilotprojekt zur Einführung mobiler Wahllokale gehört. Ein Teil der Testung sei in Bordesholm umgesetzt worden.</p> <p>Maßgeblich für den weiteren Umgang mit der Frage, ob mobile Wahllokale für den breiten Einsatz geeignet seien, könne nur das Ergebnis der Projektevaluation sein. Die Evaluation sei in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord erstellt und dem Schleswig-Holsteinen Landtag vorgelegt worden.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass es bei Pilotprojekten systemimmanent zu höheren Ausgaben komme. Ziel sei gerade die Auslotung der Möglichkeiten zur Steigerung der Wahlbeteiligung. Auch sei dadurch errechenbar, zu welchem Preis der Einsatz mobiler Wahllokale möglich wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für das vom Petenten monierte Verhalten festgestellt. Nach Ende der Testung wurde das Pilotprojekt einer ausführlichen Überprüfung unterzogen. Aus dem Evaluationsbericht geht hervor, dass der Einsatz der mobilen Wahllokale in Bordesholm insgesamt schon zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung geführt hat. Diese ist allerdings nicht im erhofften Ausmaß eingetreten. Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine mobile Briefwahl immer teurer als eine normale Briefwahl ist, da zusätzliche Personal- und Sachkosten anfallen (siehe Umdruck 19/1166).</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass gerade der Sinn von Pilotprojekten darin besteht, in einem kleineren Rahmen herauszufinden, ob sich eine Maßnahme zukünftig flächendeckend lohnt. Steht den entstehenden Mehrkosten bei einer dauerhaften Durchführung der Maßnahme dann aber kein entsprechender Mehrwert gegenüber, wird vielmehr eine unnötige Mehrausgabe für den Haushalt verhindert.</p> <p>Der Innen- und Rechtsausschuss stellt nach Befassung mit dem Evaluationsbericht ebenfalls fest, dass sich eine Weiterverfolgung des Pilotprojektes „Mobile Wahllokale“ nicht anbiete (siehe Nummer 6 des Kurzberichts der 37. Sitzung vom 22. August 2018).</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent fordert den Landtag und die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die im Sondierungspapier der Koalitionsparteien auf Bundesebene vorgesehene Errichtung von zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen für Asylsuchende nicht um-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Holstein	gesetzt wird, da diese ein massives Integrationshindernis darstellten.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Konzept des Ankunftsentrums als zentrale Station bereits 2016 entwickelt habe. Dort würden bereits jetzt von der Registrierung bis zum Bescheid grundsätzlich alle Schritte des Asylverfahrens bearbeitet. Die maximale Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen richte sich nach den Regelungen des Asylgesetzes, die unter anderem in Abhängigkeit vom Herkunftsland der Asylsuchenden und von der Entscheidung über den Asylantrag unterschiedlich lange Wohnverpflichtungen vorsehen würden. So ende die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung beispielsweise bei Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes, während sie im Falle der Ablehnung des Asylantrages ebenfalls kraft Gesetz bis zur Ausreise reichen könne. Für Schutzsuchende mit positiver Bleibeperspektive werde durch die gesetzlich begrenzte Aufenthaltsdauer ein frühzeitiges Einsetzen von Maßnahmen der Integration ermöglicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die auf Bundesebene diskutierten Ankerzentren am 14. Juni 2018 Gegenstand von Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landestages in seiner 32. Sitzung gewesen sind (Plenarprotokoll 19/32). Dabei ist deutlich geworden, dass die Mehrheit des Parlamentes die Ansicht des Petenten teilt, ein langer Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen stelle ein Integrationshindernis dar und könne ein nicht unerhebliches Konfliktpotential schaffen.</p> <p>Schleswig-Holstein hat sich deshalb bereits gegen das auf Bundesebene diskutierte Modell der Ankerzentren ausgesprochen. Die Aufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein sollen stattdessen zu Landeskompetenzzentren weiterentwickelt werden, in denen unter Zusammenarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und den Kreisausländerbehörden effiziente Asylverfahren durchgeführt werden, um diejenigen mit einer positiven Bleibeprognose möglichst schnell auf die Kommunen zu verteilen. Kann keine solche Prognose gestellt werden, so ist ebenfalls eine zügige Aufenthaltsbeendigung das Ziel. Auch hierbei wird Wert gelegt auf effiziente Verfahren unter strikter Beachtung des Rechtsstaates für alle Betroffenen und den Grundsatz des Vorrangs der absolut freiwilligen Ausreise.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Sachverhalt der Petition stark durch die föderale Struktur Deutschlands geprägt ist. Während die zentrale Aufnahme und Verteilung beziehungsweise Rückführung in die Zuständigkeit der Länder fällt, betrifft das Modell der Ankerzentren in erster Linie die Kompetenzen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in diesen Einrichtungen. Dieses befindet sich im Zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		ständigkeitsbereich des Bundes.
12	L2123-19/297 Schleswig-Flensburg, Flüchtlinge, Abschiebung	Die Petentin hat sich in zwei Petitionen für verschiedene Mitglieder einer mazedonischen Roma-Familie mit der Bitte an den Petitionsausschuss gewandt, diese als Asylberechtigte anzuerkennen beziehungsweise alternativ sie als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten festzustellen.
	L2123-19/299	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen einer gemeinsamen Beratung zugeführt, da sie eine Familie betreffen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>In der Stellungnahme des Innenministeriums wird ausgeführt, dass der Familienvater sich Anfang der 90er Jahre das erste Mal kurzfristig in Deutschland aufgehalten habe. Nähere Einzelheiten zu den Umständen lägen nicht mehr vor. Im August 2012 sei die ganze Familie in das Bundesgebiet eingereist. Mazedonien sei zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht als sicheres Herkunftsland eingestuft gewesen. Die gestellten Asylanträge seien abgelehnt worden, im Falle des Familienvaters als offensichtlich unbegründet. Eine solche Entscheidung sei dann getroffen worden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich gewesen sei, dass als Anlass für den Asylantrag nur wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation vorgelegen haben. Den vorliegenden Unterlagen lasse sich entnehmen, dass die Familie den Mitwirkungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht ausreichend nachgekommen sei.</p> <p>Das Bundesamt habe sich im Rahmen seiner Entscheidungen ausführlich mit der allgemeinen Lage in Mazedonien auseinandergesetzt. Voraussetzungen für die Gewährung eines Schutzstatus seien damals gleichwohl nicht festgestellt worden. Erkrankungen, die einer Rückreise entgegenstanden hätten, seien nicht vorgetragen worden. Die Familie sei im April 2013 nach Mazedonien abgeschoben worden.</p> <p>Die erneute Einreise nach Deutschland sei vermutlich im November 2017 erfolgt. Für alle Betroffenen seien Asylfolgeanträge gestellt worden. Diese seien im Fall des Familienvaters lediglich mit finanziellen Schulden im Heimatland und daraus resultierender Verfolgung durch Gläubiger und im Fall der Ehefrau gar nicht begründet worden. Alle Anträge seien als unzulässig abgelehnt worden. Abschiebungshindernisse hinsichtlich des Zielstaates seien nicht festgestellt worden. Die Familie sei unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert worden. Gegen die negativen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sei Klage erhoben worden. Im Fall der Mutter und der mit diesem Verfahren verbundenen drei Kinder sei die Klageerhebung erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt. Das Innenministerium unterstreicht, dass Klagen gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamtes generell keine aufschiebende Wirkung hätten. Die aus diesem Grund von allen Betroffenen beantragte Anordnung der aufschiebenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2126-19/298 Niedersachsen, Kommunalabgaben, Erhöhung der Zweitwohnungssteuer Amt Föhr-Amrum	<p>Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung sei abgelehnt worden, insbesondere unter Hinweis auf die erwähnte Fristversäumnis. In der Folge gestellte Anträge an das Verwaltungsgericht auf Abänderung der Beschlüsse seien ebenfalls abgelehnt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass erst im Rahmen dieses Verfahrens die in der Petition angesprochenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Mutter vorgetragen worden seien.</p> <p>In seiner Stellungnahme erläutert das Innenministerium, dass das Vorbringen sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, beispielsweise im Falle einer Erkrankung, die im Herkunftsland nicht behandelbar ist und nach Rückkehr eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erwarten lässt, nur durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bewertet werden könne. Die erst im Rahmen des oben genannten verspätet eingelegten Rechtsbehelfs vorgetragene Erkrankung habe vom Verwaltungsgericht bei seinem abschlägigen Bescheid hinsichtlich des gestellten Eilantrages nicht berücksichtigt werden können. Das Gericht habe in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass eine Retraumatisierung der Mutter im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien seiner Überzeugung nach nicht drohe, da es das behauptete Trauma auslösende Ereignis gar nicht gegeben habe.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass hinsichtlich der vorgetragenen Erkrankung der Mutter eine formelle Berücksichtigung im Rahmen eines Asylverfahrens nicht mehr in Betracht komme. Auf diese Entscheidungslage, die letztlich in der sachlichen Zuständigkeit des Bundesamtes entstanden sei, könne vonseiten der Landesregierung kein Einfluss genommen werden. Es liegt weder in der Kompetenz des Innenministeriums noch des Petitionsausschusses, Entscheidungen hinsichtlich eines möglichen Schutzstatus für alle Familienmitglieder zu treffen oder darauf einzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermerkt weiterhin, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hinsichtlich der Reisefähigkeit der Mutter im Rahmen ihrer Abschiebungsvorbereitungen ärztliche Prüfungen veranlassen werde, sofern dort durch die Betroffenen entsprechend vorgetragen werde. Eine möglicherweise festgestellte Reiseunfähigkeit führe aber nur zur Duldung des Aufenthaltes, bis die Reisefähigkeit wieder hergestellt sei. Die zu würdigende langjährige finanzielle Unterstützung der Familie durch die Petentin begründe keinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p> <p>Auch der Ausschuss ist beeindruckt von dem großen Engagement der Petentin, das er für nicht selbstverständlich hält. Im Ergebnis seiner Beratung sieht er vor dem dargestellten Hintergrund im Rahmen seiner länderparlamentarischen Befugnisse jedoch keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin zu entsprechen.</p> <p>Der Petent moniert die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer für die Insel Föhr aufgrund der neuen, seit Januar 2018 geltenden Gebührenordnung als unverhältnismäßig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

getragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer § 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern sei.

Zum rechtlichen Hintergrund weist das Ministerium darauf hin, dass die Zweitwohnungssteuer eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz sei. Aufwandssteuern seien definiert als Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvR 1275/79). Die steuererhebende Gemeinde sei allerdings nicht in jedem Einzelfall dazu verpflichtet, den getätigten Aufwand des Steuerpflichtigen konkret zu ermitteln. Die Nutzung einer Zweitwohnung stelle grundsätzlich eine besondere Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners dar und könne auch nach äußerlich erkennbaren Merkmalen pauschalisierend bestimmt werden. Ob zur Steuerbemessung der tatsächlich geschuldete Mietzins zugrunde gelegt oder für die Bemessung auf die nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes ermittelte Jahresrohmiete zurückgegriffen werde, stehe in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 1979, Aktenzeichen 7 C 53.77 und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983, Aktenzeichen 2 BvR 1275/79).

Zum konkreten Sachverhalt erläutert das Ministerium, dass demnach der von dem Amt Föhr-Amrum gewählte Maßstab einer nach der Mietpreisentwicklung indexierten Jahresrohmiete nicht zu beanstanden sei. Diese sei grundsätzlich geeignet, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Aufwand generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah darzustellen. Das gelte unabhängig davon, ob die Jahresrohmiete gemäß § 79 Absatz 1 Bewertungsgesetz nach der zum Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 1964 konkret geschuldeten Miete oder gemäß § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 Bewertungsgesetz nach der zu jedem Zeitpunkt für das Objekt üblichen Miete ermittelt werde. Ziel sei in beiden Fällen eine realitätsgerechte Einschätzung des Mietwerts der Wohnung, die durch die in § 4 Absatz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung vorgesehene Indexierung zudem dem aktuellen Preisstand angepasst werden solle (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2003, Aktenzeichen 9 C 3/02).

Das Amt Amrum-Föhr habe hierzu erklärt, dass ab dem 1. Januar 2018 die geänderten Zweitwohnungsatzungen in allen Gemeinden in Kraft getreten seien. Die Zweitwohnungssteuer bemesse sich nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspreche der vom Finanzamt Friesland festgelegten bereinigten Jahresrohmiete. Diese werde mit einem, nach dem aktuellen Preisindex berechneten, Hochrechnungsfaktor multipliziert. Die letztmalige Festschreibung dieses Faktors auf 4,44 habe zum Oktober 1998 stattgefunden. Ab dem Veranlagungsjahr 2018 werde in allen amtsangehörigen Gemeinden auf Föhr und Amrum der Hochrechnungsfaktor mit Stand

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2122-19/306 Lübeck, Flüchtlinge, Familien- nachzug	<p>vom September 2017 auf 5,54 festgeschrieben. Der Steuersatz bleibe in allen Gemeinden aber unverändert bei 12 Prozent.</p> <p>Der Petitionsausschuss erläutert dazu, dass der Hochrechnungsfaktor die durchschnittliche Steigerung der Nettokaltwohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte wiedergibt, welcher zur Bereinigung des Ergebnisses in die Berechnung mit einfließt.</p> <p>Nach Prüfung des Innenministeriums bewege sich die Steuererhöhung im zulässigen Maße. Der Grundsatz des Erdrosselungsverbots werde von dieser Erhöhung nicht berührt. Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass der Anpassung an den aktuellen Preisindex keine Bedenken entgegenstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt nach Beratung, sich den Ausführungen des Innenministeriums anzuschließen. Die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass nicht der Steuersatz, sondern der Hochrechnungsfaktor angehoben wurde. Die Erhöhung des Hochrechnungsfaktors nach 19 Jahren um 1,1 ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch bei unverändertem Steuersatz hat sich bei dem Petenten dadurch eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ergeben.</p> <p>Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Satzungshoheit für örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent fordert den Landtag auf, im Plenum einen Beschluss zum Familiennachzug bei Flüchtlingen zu fassen. Schleswig-Holstein solle im Bundesrat einen Antrag stellen, bei Flüchtlingen generell einen Familiennachzug auf die Personen zu beschränken, die für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der geforderte Beschluss des Landtages einen entsprechenden Antrag voraussetze. Anträge an den Landtag werden durch Abgeordnete gestellt, die ihr Begehren schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages einreichen müssen. Anträge, die einen Gesetzentwurf enthielten, könnten zudem durch eine Fraktion gemäß § 31 Absatz 2 Geschäftsordnung eingebracht werden. Demgegenüber seien Landtagsausschüsse wie der Petitionsausschuss nicht antragsberechtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist den Petenten darauf, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2126-19/322 Steinburg, Bauwesen, Neubau der Feuerwache	<p>neu gebildete Bundesregierung die erklärte Absicht verfolgt, insbesondere den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten einer neuen Regelung zu unterziehen. Somit bleiben weitere Änderungsregelungen auf Bundesebene abzuwarten.</p> <p>Die Petenten kritisieren die Standortauswahl einer Fläche an der Kastanienallee für den Bau der neuen Feuerwache in Itzehoe und plädieren für einen geeigneteren und weniger störenden Standort wie beispielsweise das Alsen-Gelände.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bauleitplanung in der Verantwortung der Gemeinden liege und unter die Planungshoheit aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz falle.</p> <p>Der Petitionsausschuss erläutert dazu, dass die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleistet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Inhalte einer planerischen Entscheidung werden durch den Ausschuss nicht überprüft.</p> <p>Das Ministerium weist weiter darauf hin, dass im Bauleitplanverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Bürger Stellungnahmen sowie eigene Anregungen und Einwendungen vorbringen könnten. Auch bestünden gegebenenfalls Rechtsschutzmöglichkeiten wie ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen festgestellten Bebauungsplan oder das Einlegen eines Widerspruchs gegen einen Baugenehmigungsbescheid. Im Übrigen befänden sich die Pläne noch im Aufstellungsverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach seiner Beratung den Ausführungen des Innenministeriums an. Da sich die beanstandete Planung noch in der Aufstellungsphase befindet, regt der Ausschuss an, die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen. Dadurch können eigene Vorbehalte im Planverfahren mit eingebracht werden. Zudem nimmt er zur Kenntnis, dass das Ministerium dem Petenten in dieser Angelegenheit bereits ein Schreiben mit weiteren Angaben zum Planverfahren zugesandt hat.</p>
16	L2122-19/329 Dithmarschen, Kommunale An- gelegenheiten, Gehwegsetzung in Süderheistedt	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da in der Gemeinde Süderheistedt von mehreren Grundstückseigentümern die Straßenreinigungssatzung nicht eingehalten werde. Die Gemeinde solle die Grundstückseigentümer auf ihre Pflicht zur Straßenreinigung hinweisen und die Erfüllung dieser Pflicht insbesondere im Winter durchsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Das Innenministerium hat die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Winterdienst vor Grundstücken grundsätzlich dem Träger der Straßenbaulast obliege. Dies sei innerhalb geschlossener Ortschaften regelmäßig die Gemeinde. Die landesrechtlichen Straßenreinigungsgesetze sähen in Verbindung mit einer sie umsetzenden Ortssatzung regelmäßig vor, dass die Reinigungs- und Streupflicht auf die Eigentümer der Grundstücke übertragen werde, die an den Gehweg angrenzten. Gemäß § 45 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein obliege der Gemeinde Süderheistedt die Pflicht zur Straßenreinigung, die auch die sogenannte Räum- und Streupflicht im Winter umfasse. Die Gemeinde Süderheistedt habe die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht, insbesondere auch die Reinigungspflicht für die Gehwege, wiederum durch Satzung über die Straßenreinigung vom 7. Dezember 2011 auf die Grundstückseigentümer übertragen. Das Innenministerium merkt an, dass die Gemeinde Süderheistedt gleichwohl für die Einhaltung und Anwendung ihrer Satzung überwachungspflichtig sei (NZM 2012, 513 ff, beck-online).

Der gegenständliche räumliche Umfang sowie das Zeitfenster der im Winterdienst jeweils, gegebenenfalls mehrmals täglich zu erledigenden Räum- und Streupflichten, seien in erster Linie durch die Ortssatzung konkretisiert. Danach sei in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Das Innenministerium führt ergänzend aus, dass der Winterdienstpflichtige generell nicht dafür zu sorgen brauche, dass seine Räum- und Streupflichten zur rechten Zeit noch in die Nachtstunden hinein abstumpfend fortwirkten. Dies sei auch dann der Fall, wenn einzelne Hausmitbewohner früher den Weg zur Arbeit antreten müssten. Soweit es unentwegt heftig schneie, müsse je nach Wetterlage mehrmals am Tag, gegebenenfalls auch im Abstand von wenigen Stunden, geräumt und gestreut werden.

Im vorliegenden Fall beschreibe der Petent, dass es während der Winterzeit immer wieder zu Situationen gekommen sei, in denen er nur mühsam den mangelhaft oder gar nicht geräumten Gehweg benutzen konnte. Hierzu führe das Verwaltungsgericht Aachen (Beschluss vom 5. November 2011, 6 L 539/10) aus, dass ein Straßenbenutzer oder Straßenanlieger eine von ihm für geboten gehaltene Qualität der Winterwartung nicht im Klagewege von der Gemeinde erzwingen könne. Dafür fehle ihm eine straßenrechtliche Anspruchsgrundlage, die zumindest auch den Schutz individueller Rechte des Straßenbenutzers oder Straßenanliegers bezwecke. Die maßgeblichen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes enthielten weder einen Hinweis auf ein durch sie geschütztes Individualinteresse noch auf einen in ihrem Rahmen individuell begünstigten Personenkreis. Vielmehr sollten die gesetzlichen Regelungen des Winterdienstes lediglich objektiv

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>rechtlich im Interesse der Allgemeinheit die gefahrfreie Benutzung der öffentlichen Straßen ermöglichen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleisten.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass sich gleichwohl das Verwaltungshandeln der Gemeinde, sei es als Straßenreinigungspflichtige oder im Wege der ihr obliegenden Überwachungs- und Kontrollpflichten daran messen lasse, die verbindlich festgelegten Satzungsbestimmungen und die aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze einzuhalten. Für das Innenministerium stehe die grundsätzliche Geltung und Wirksamkeit der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Süderheistedt außer Frage. Soweit der Gemeinde für die Frage des „ob“ des Einschreitens Ermessen eingeräumt sei, habe sie dieses pflichtgemäß anhand verfassungsrechtlich nachvollziehbarer Maßstäbe auszuüben. Sofern eindeutig Verstöße gegen zwingende satzungsrechtliche Vorschriften vorlägen, könne dieses Ermessen auch auf Null reduziert sein. Bei Abwägung der betroffenen Rechte der Fußgänger und dem Interesse der Grundstückseigentümer auf Nichtausübung des Winterdienstes seien das Leben und die Gesundheit der Passanten immer höher zu gewichten.</p> <p>Aus diesem Grund vermag das Innenministerium dem Hinweis des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, dass sich auf der anderen Straßenseite ein geräumter Gehweg befunden hätte, nicht zu folgen. Dem Versäumnis der Grundstückseigentümer, die geltenden Regelungen der Straßenreinigungssatzung einzuhalten, sollte die Verwaltung nicht derart begegnen, den betroffenen Fußgänger aufzufordern, sich in den Gefahrenraum „Straße“ zu begeben und nach möglichst gefahrlosen Stellen Ausschau zu halten.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Im Einvernehmen mit dem Innenministerium regt er daher die Gemeinde Süderheistedt an, die Hinweise des Petenten zu nutzen und im Hinblick auf zukünftige Wintertage den ordnungsgemäßen Vollzug der Straßenreinigungssatzung sicherzustellen.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass damit dem Anliegen des Petenten zukünftig abgeholfen werden kann.</p>
17	<p>L2123-19/332 Schleswig-Flensburg, Flüchtlinge, generelles Abschiebeverbot für alleinstehende Frauen</p>	<p>Die Petentin begehrt, dass alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder nicht in Länder abgeschoben werden, die ihnen die Menschenrechte verwehren und in denen sie von Gewalt und Tod durch sogenannte Ehrenmorde bedroht sind. Der schleswig-holsteinische Landtag solle sich bei den zuständigen Behörden dafür einsetzen, dass die bereits vorhandene Möglichkeit, aufgrund nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung von einer Abschiebung abzusehen, in die tägliche Praxis umgesetzt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 86 Unterstützern mitgezeichnete öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass dem Bundesamt für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Migration und Flüchtlinge gemäß § 24 Absatz 2 Asylgesetz nach der Stellung eines Asylantrages auch die Entscheidung darüber obliege, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliege. Diese beiden Absätze des § 60 würden die wesentliche inhaltliche Rechtsgrundlage darstellen.

Nach § 31 Asylgesetz würden Entscheidungen im Asylverfahren nach einer persönlichen Anhörung der Antragsteller durch das Bundesamt getroffen. Im Rahmen der Anhörung würden die Antragsteller ausreichend Gelegenheit erhalten, Umstände glaubhaft zu machen, die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen könnten, auch wenn sie nicht zur Anerkennung internationalen Schutzes oder des Asylschutzes führten. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolge unter Berücksichtigung individueller Vorträge immer einzelfallbezogen und werde gemäß § 31 Asylgesetz schriftlich begründet. Das Ministerium unterstreicht, dass die Länder auf Entscheidungen im Asylverfahren keinen Einfluss hätten. Diese würden alleine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Behörde des Bundes getroffen.

Das Innenministerium erläutert weiterhin, dass eine Zuwanderungs- beziehungsweise Ausländerbehörde gemäß § 72 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes Entscheidungen treffen könne in Fällen, in denen ohne Betreiben eines Asylverfahrens zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz geltend gemacht würden. Zwar entfalte eine Auskunft des Bundesamtes gegenüber der Zuwanderungs- oder Ausländerbehörde keine Bindungswirkung, nach allgemeiner Rechtsauffassung sei die zielstaatsbezogene Sachkunde des Bundesamtes meist jedoch ausschlaggebend für die Entscheidung.

Das Ministerium teilt mit, dass im Jahr 2017 bundesweit im Rahmen von Asylverfahren durch das Bundesamt in 39.659 Fällen zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote festgestellt worden seien. Die Gründe für die Einzelentscheidungen seien der Statistik nicht zu entnehmen.

Das Ministerium legt dar, dass für die oberste Landesbehörde die Möglichkeit bestehe, gemäß § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ausgesetzt wird. Diese Möglichkeit bestehe jedoch nur für längstens sechs Monate. Längerfristige Regelungen bedürften des Einvernehmens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat. Hierfür sei die Unterstützung von mindestens elf Bundesländern erforderlich. Solch generelle Abschiebungsverbote würden nur sehr selten verfügt. Sie seien in der Regel nur geeignet, vorübergehende Krisensituationen zu überbrücken. Perspektivisch auf Dauer angelegte Aufenthalte könnten auf diese Weise regelmäßig nicht begründet werden.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass sich die Innenminister von Bund und Ländern im Dezember 2017 darauf verständigt haben, den Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Syrien bis Ende 2018 zu verlängern. Auch Schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Holstein hat in 2014 bereits von der im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen zeitlich begrenzten Abschiebestopp angeordnet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Bayrische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. September 2015 (Az: 13a ZB 15.30063) festgestellt hat, dass die Reichweite der Schutznorm des § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sei. Die Formulierung des Artikel 3, niemand dürfe unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, lasse zwar nicht erkennen, ob sich diese nur aus konkret gegen den Betroffenen gerichteten Maßnahmen oder auch aus einer schlechten allgemeinen Situation mit unzumutbaren Lebensbedingungen ergeben kann. Eine Unterscheidung zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren werde dort jedenfalls nicht vorgenommen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweise, halte aber eine unmenschliche Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen für möglich.

In seinem Urteil vom 13. Juni 2013 (Az: 10 C 13/12) sei das Bundesverwaltungsgericht ferner ausdrücklich von der früheren Rechtsprechung abgerückt und halte für das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention nicht länger an der Auffassung fest, dass die Vorschrift nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtige, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohten. Das Bundesverwaltungsgericht legt dar, dass beim Nachweis ernsthafter und stichhaltiger Gründe dafür, dass ein Betroffener tatsächlich Gefahr läuft, einer Artikel 3 widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, die Abschiebung des Ausländers notwendig Artikel 3 verletze. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch des Bundesverwaltungsgerichts mache deutlich, dass die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraussetze. In diesem Fall liege ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ seien.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass gerade weibliche Flüchtlinge vor allem in Krisengebieten einer wesentlich höheren Gefahr als Männer ausgesetzt sind und regelmäßig Opfer vielfältiger Ausprägungen von Gewalt werden. In vielen Ländern führen auch kulturelle oder religiöse Traditionen dazu, dass Frauen nicht nur in ihren Rechten eingeschränkt, sondern an Gesundheit oder Leben bedroht sind. Nach Aussage von Amnesty International wird Mädchen und Frauen jeden Alters im Namen der „Ehre“ in nahezu allen Teilen der Welt und in allen soziokulturellen Milieus Gewalt angetan. Häufig erfolgen bei diesbezüglichen Anzeigen von Frauen vonseiten der Behörden keine unverzüglichen und gründlichen Maßnahmen. In manchen Ländern müssen Täter mit keinen oder nur geringen Strafen rechnen. Der „Wiederherstellung der Ehre“ wird in verschiedenen Gemeinschaften ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2126-19/336 Segeberg, Sonstiges, Verfassungsschutz, Bündnis gegen Rassismus	<p>ne so große Bedeutung beigemessen, dass der Täter in der Regel mit Nachsicht rechnen kann. Eine Flucht ist für betroffene Frauen oftmals der einzig bleibende Ausweg, um ihre Gesundheit oder gar ihr Leben zu retten.</p> <p>Auch um dieser Situation gerecht zu werden, regelt das Asylgesetz in § 3 unter anderem, dass Verfolgungshandlungen auch Handlungen umfassen, die an eine Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen. Eine solche Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat beziehungsweise Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.</p> <p>Der Ausschuss hält es für sinnvoll, regelmäßig die Situation von Frauen in den Ländern, in denen sie bekannterweise oder mutmaßlich größerer Gefahr ausgesetzt sind, zu beleuchten und die Erkenntnisse in die zu treffenden Entscheidungen angemessen einfließen zu lassen. Hierzu bedarf es einer zeitnahen Information sowohl der entscheidenden Bundes- als auch der Landesbehörden über die aktuelle Situation in betroffenen Ländern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition den Rücktritt eines Abgeordneten aufgrund seiner angeblichen Unterstützung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass das bundesweit organisierte Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werde. Es handele sich vielmehr um einen Zusammenschluss von Regionalgruppen, welche hauptsächlich antirassistische Aufklärungskampagnen veranstalten und lokal agieren würden. Neben verschiedenen Einzelpersonen, Organisationen, Parteien und Verbänden unterstütze auch die linksextremistische Organisation „Interventionistische Linke“ das Bündnis. Die Gruppierung „Interventionistische Linke“ werde vom Verfassungsschutz beobachtet. Das Bündnis selbst gehöre aber nicht zum Überwachungsobjekt. Hier sei nur die Einflussnahme der Gruppierung auf das Bündnis Gegenstand der Überwachung.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt erläuternd dazu an, dass seine Aufgabe in der Überprüfung von ungerechter, benachteiligender oder ungleicher Behandlung durch staatliche Stellen besteht. Die verfassungsrechtliche Garantie des freien Mandates gemäß Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährt Abgeordneten die eigenverantwortliche Entscheidung darüber, welchen Organisationen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2123-19/351 Hessen, Flüchtlinge, Abschiebung Ukraine	<p>Bündnissen sie Unterstützung aussprechen.</p> <p>Der Petent wendet sich für eine ukrainische Staatsangehörige an den Petitionsausschuss. Er begehrt die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Darüber hinaus solle die Ausländerbehörde Lübeck verpflichtet werden, der Petitionsbegünstigten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz beziehungsweise § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration mehrfach beraten. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass er keine Befugnis hat, die zuständige Ausländerbehörde dazu zu verpflichten, der Petitionsbegünstigten eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren.</p> <p>Soweit sich der Petent gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wendet, ist die Petition gleich nach Eingang an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden. Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme ebenfalls, dass Schleswig-Holstein keine Einflussmöglichkeit auf das Verwaltungshandeln der Bundesbehörde habe. Die von dem Petenten vorgebrachten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse seien Teil des Asylverfahrens, das in der Zuständigkeit des Bundes liege.</p> <p>Nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne sein Verschulden unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Grund hierfür kann eine langfristige Reiseunfähigkeit sein. Diese muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfes, die durchgeführte amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit der Petitionsbegünstigten sei nur auf Basis der vorliegenden Akten und eines persönlichen Gesprächs erfolgt, führt das Innenministerium aus, dass der Untersuchungsumfang dem fachlich zuständigen Arzt obliege und stark vom medizinischen Vortrag abhängig sei.</p> <p>Regelmäßig werde den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Untersuchung über ihren Gesundheitszustand zu berichten. Würden dabei keine von der Aktenlage abweichenden Erkenntnisse vorgebracht, müsse regelmäßig auf Grund der bestehenden Erkenntnislage und dem bisherigen medizinischen Vortrag entschieden werden. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde stelle diese bei amtsärztlichen Untersuchungen die Teilnahme eines Dolmetschers zur Überwindung von Sprachbarrieren sicher.</p> <p>Darüber hinaus unterstreicht das Innenministerium, dass die Amtsärzte frei in ihrer fachlichen Beurteilung seien. Dementsprechend habe die Landesregierung keinen Einfluss auf die Entscheidung der Gesundheitsämter in den Kreisen und kreis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L2126-19/372 Pinneberg, Ordnungsangelegenheiten, Vollstreckung ohne Vollstreckungstitel	<p>freien Städten. Auch dem Petitionsausschuss ist eine Einflussnahme nicht möglich.</p> <p>Die Petentin begehrt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Kontopfändung durch die Stadt Elmshorn.</p> <p>Die Petition wurde ursprünglich an das Abgeordnetenhaus von Berlin gerichtet. Dieses übersandte die Petition zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat eine Stellungnahme der Stadt Elmshorn beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes richten würde. Dadurch seien die Rundfunkanstalten nicht in allen Bundesländern selbst die Vollstreckungsbehörde.</p> <p>In Schleswig-Holstein sei gemäß § 10m Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit § 263 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein und § 1 Nummer 4 der Landesordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden die Stadt Elmshorn unmittelbar Vollstreckungsbehörde für den Einzug des Rundfunkbeitrages, wenn der Wohnsitz des Schuldners im Bereich der örtlichen Zuständigkeit liege. Eine Amtshilfe sei hier nicht gegeben.</p> <p>Bevor ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werde, müsse ein Vollstreckungstitel vorliegen. Ein Vollstreckungstitel könne ein vollstreckbarer Verwaltungsakt sein. Ein Verwaltungsakt könne vollstreckt werden, wenn er entweder unanfechtbar geworden sei oder ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung habe.</p> <p>Der Verwaltungsakt zur Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren sei der Gebührenbescheid. Die Petentin habe drei Festsetzungsschreiben sowie drei Mahnungen zur Begleichung der Gebühren zwischen April und Oktober 2015 erhalten.</p> <p>Der bevollmächtigte Gerichtsvollzieher der Stadt Elmshorn habe im Rahmen seines Vollstreckungsauftrages die Zulässigkeit des gestellten Antrages zu prüfen. Die Prüfung umfasse insbesondere die Feststellung, ob eine vollstreckbare Ausfertigung vorliege.</p> <p>Bei der Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen werde der vollstreckbare Titel nicht mehr materiell-rechtlich geprüft. Die inhaltliche Überprüfung obliege der Anordnungsbehörde, welche den Verwaltungsakt erlassen habe, in diesem Fall dem Norddeutschen Rundfunk. Für beitragsrechtliche Streitigkeiten sei zudem gemäß § 40 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>Auf die drei von der Petentin schriftlich erhobenen Einwendungen gerichtet an die Vollstreckungsbehörde habe sie im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Februar und März 2016 zwei Schreiben als Antwort erhalten. In diesen Antwortschreiben sei auf die Möglichkeiten zum vorläufigen Rechtsschutz hingewiesen worden.</p> <p>Das Ministerium teile die Darstellung der Stadt Elmshorn, dass der von der Petentin genannte Beschluss des Landgerichts Tübingen mit Beschluss vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden sei und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover eine Einzelfallentscheidung entgegen der herrschenden Meinung darstelle.</p> <p>Der Norddeutsche Rundfunk als Vollstreckungsgläubiger sei zudem am 14. März 2016 von der Stadt Elmshorn über die Einwendungen der Gebührensuldnerin informiert worden und habe am 16. Juni 2016 der Petentin ein Antwortschreiben mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie der Bekanntgabe der vorangegangenen Bescheide zugesandt.</p> <p>Auf eine darauffolgende, nochmalige Zahlungsaufforderung der Stadt Elmshorn habe die Petentin mit einem Schreiben gleichen Inhalts wie dem Einwendungsschreiben vom 20. Februar 2016 an die Stadt geantwortet.</p> <p>Im Laufe des Vollstreckungsverfahrens sei eine Pfändungsmöglichkeit bei der Petentin ermittelt worden. Gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung habe sie Widerspruch eingelegt, welcher im März 2018 zurückgewiesen worden sei. Hiergegen könne die Petentin den Rechtsweg gegen die Stadt Elmshorn beschreiten.</p> <p>Hinsichtlich der Behauptung der Petenten, die Akteneinsicht sei ihr verweigert worden, wird darauf hingewiesen, dass bisher kein Antrag auf Akteneinsicht gestellt worden sei, sodass auch kein Bescheid hierüber ergangen sei.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass das Verfahren bei der Stadt Elmshorn rechtmäßig unter Beachtung der Vollstreckungsregeln der Vorschriften erfolgt sei. Eine Akteneinsicht sei zudem nicht verwehrt worden, da keine Anfrage hierüber eingegangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach Beratung zu keiner anderen Auffassung als das Innenministerium. Die Petentin hat mit der Stadt Elmshorn und dem Norddeutschen Rundfunk in einem regen Schriftaustausch gestanden, durch welchen sie auch im hinreichenden Maße über die Vollstreckung und die zu Grunde liegende Forderung unterrichtet war. Die Vollstreckungsvoraussetzungen wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Das Verwaltungshandeln der Stadt Elmshorn ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass die Stadt Elmshorn nicht in Amtshilfe gehandelt hat, sondern per Gesetz zuständige Vollstreckungsbehörde ist.</p>
21	L2126-19/399 Bayern, Bauwesen, Bebauungsplan für St.-Peter-Ording	<p>Der Petent kritisiert den Entwurf zur Änderung eines geltenden Bebauungsplanes in Sankt Peter-Ording und bittet um Erhöhung der Grundflächenzahl und Erweiterung der Firsthöhe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Petition zurückgenommen hat.</p>
22	L2126-19/402 Nordrhein-Westfalen, Gesetz-	<p>Der Petent bittet aufgrund des zunehmenden Werteverfalls und der Rücksichtslosigkeit in der Gesellschaft um verschärf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**und Verordnungsgebung Land,
gesetzliche Regelungen für die
Hundehaltung**

te gesetzliche Regelungen zur Hundehaltung und zum Hundeerwerb. Er sehe eine bundeseinheitliche Gesetzgebung als indiziert an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Angelegenheiten und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie aus dem eigenen Ministerium im Bereich für kommunale Abgaben mit beigezogen.

Das Innenministerium führt aus, dass in Bezug auf Geschäftsräume die Gefahrenabwehr grundsätzlich in der Verantwortung der das Hausrecht ausübenden Person liegen würde. Dies sei eine privatrechtliche Angelegenheit. Ein Lokalbetreiber könne selbst darüber entscheiden, ob Hunde in seiner Betriebsstätte zulässig seien. Dies stelle auch eine wirtschaftliche Entscheidung dar. Eine Änderung würde in das Grundrecht des Gastwirts auf Berufsausübung eingreifen. Solange keine Gefahren durch Hunde generell hervorgerufen werden, sei es deswegen verfassungsrechtlich kaum möglich, dem Gaststättenbetreiber über die Zulässigkeit von Hunden Vorgaben zu machen. Dies gelte auch für andere Verkaufsräume. Im Bereich der Lebensmittelhygiene sei die europäische Verordnung EG-Nummer 852/2004 einschlägig. Danach sei Haustieren der Zugang zu Räumlichkeiten zu verwehren, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Ein weiterer Regelungsbedarf werde hier nicht gesehen.

In Bezug auf die Forderung nach umfassenden Anleinplichten und Mitnahmeverboten von Hunden sowie die Schulungspflichten der Hundehalter und die Begrenzung der Anzahl der Hunde, die gehalten werden dürfen, verweise das Ministerium auf das geltende Hundegesetz und weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Das Ministerium erläutert zur Rechtslage, dass gemäß § 3 Absatz 3 Hundegesetz ein grundsätzliches Mitnahmeverbot unter anderem für öffentliche Gebäude wie Kirchen, Schulen und Krankenhäuser bestünde. Aber auch für Konzert- oder Versammlungsräume, Badeanstalten, Badestellen an Oberflächengewässern, Kinderspielplätze oder Liegewiesen bestehe ein solches Verbot. In diesen Bereichen würden die Hunde eine Gefahr für die Hygiene darstellen. Gleichzeitig führe das gesteigerte Nutzungsinteresse zu einem erhöhten Publikumsverkehr bei einer im Verhältnis geringen zur Verfügung stehenden Fläche. In dieser Gemengelage stelle die Anwesenheit von Hunden eine abstrakte Gefahr dar. Ein Verstoß hiergegen sei eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 Hundegesetz.

In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen oder anderen innerörtlichen Bereichen mit vergleichbarem Publikumsverkehr bestehe gegenwärtig schon eine allgemeine Anleinplicht gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Hundegesetz. Diese Regelung diene der Abwehr von konkreten Gefahren, da Hunde an solchen Orten besonders starken und vielfältigen Außenreizen ausgesetzt seien. Seepromenaden seien hiervon auch erfasst.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gemäß § 19 Hundegesetz seien weitergehende Mitnahmeverbote und Anleinplichten je nach den örtlichen Gegebenheiten möglich.

Der Zugang von Hunden zu Meeresstränden sei spezialgesetzlich in § 32 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Grundsätzlich sei danach das Mitführen von Hunden vom 1. April bis zum 31. Oktober auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb verboten. Eine Ausnahme davon könne aber eine von der Gemeinde zugelassenen Sondernutzung sein. Ein Verstoß gegen das Verbot stelle eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 17 Landesnaturschutzgesetz dar.

An Orten, an denen es keine Mitnahmeverbote oder Anleinplichten gebe, gelte gemäß § 3 Absatz 1 Hundegesetz das Nichtstörungsgebot. Danach seien Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Ein Verstoß hiergegen sei eine Ordnungswidrigkeit. Abzustellen sei immer im Einzelfall auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Hundehalters beziehungsweise -führers in Bezug auf den Hund und die Abwehr von Gefahren, die durch diesen ausgehen könnten. So gebe es eine Vielzahl von Konstellationen, in denen Hunde zulässigerweise ohne Leine zu bestimmten Orten und Zeiten geführt werden könnten. Deswegen widerspreche eine allgemeine Anleinplicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Übrigen sei gemäß § 3 Absatz 7 Hundegesetz jeder Hundehalter dazu verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes wieder zu beseitigen. Ein Verstoß hiergegen stelle ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Hundegesetz dar.

Die Anforderungen an das Halten seien je nach Art des Hundes unterschiedlich. Ein Sachkundenachweis für das Halten gefährlicher Hunde sei bereits obligatorisch. Allen anderen Hundehaltern werde eine Schulung gemäß § 4 Hundegesetz gesetzlich empfohlen. Als Anreiz werde die Möglichkeit nach § 4 Absatz 4 Hundegesetz eröffnet, von der Ermäßigung der Hundesteuer zu profitieren, wenn ein Sachkundenachweis vorgelegt werde. Dies werde als ein zweckdienlicher Interessenausgleich zwischen dem Privatinteresse des Hundehalters und dem allgemeinen Gut der öffentlichen Sicherheit gesehen.

Auch aus tierschutzrechtlicher Sicht sei keine feste Vorgabe für die Dauer einer Ausbildung geboten. Erlaubnisse im Umgang mit Hunden richten sich nach § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz. Im Tierschutzgesetz und in den Allgemeinen Vorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes befänden sich Regelungen für die gewerbsmäßige Hundeausbildung. Wenn Personen tatsächlich in der Lage seien, mehrere Hunde tierschutzkonform und sicher zu halten, sei es nicht ersichtlich, warum man das Halten mehrerer Hunde verbieten solle. Dies wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Handlungsfreiheit. Ist beim Ausführen von Hunden der Hundeführer nicht in der Lage, auf mehrere Hunde gleichzeitig einzuwirken, um Gefahren für Dritte abzuwehren, dann liege ein Verstoß gegen das Nichtstörungsgebot vor.

Vor dem dargestellten Hintergrund sei ein pauschaler Zwang

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L2126-19/406 Ostholstein, Bauwesen, Baugenehmigung für Fischbrötchenstand	<p>zur Wahrnehmung eines einjährigen Hundeschulkurses keine angemessene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz.</p> <p>In Bezug auf die Erhöhung der Hundesteuer sowie die Erhebung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen hunderechtliche Regelungen obliege den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern ein Steuerfindungsrecht gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz. Bei der Ausgestaltung der Steuer obliege der Gemeinde als Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum. Zulässig wäre ein mit einer Satzung verfolgter Lenkungszweck neben dem Hauptzweck der Einnahmeerzielung. Deswegen gebe es in zahlreichen Gemeinden eine erhöhte Besteuerung gefährlicher Hunde. Über die Höhe würde die Gemeinden selbst entscheiden. Es bestehe aus Sicht des Ministeriums kein Handlungsbedarf. Die festgesetzte Höhe von Bußgeldern durch die Ordnungsbehörden richte sich nach der Bedeutung und der Schwere der Ordnungswidrigkeit. Gemäß § 20 Absatz 2 Hundeverordnung sei als Höchstgrenze ein Betrag von 10.000 Euro festgelegt. Informationen darüber, dass der Höchstsatz nicht ausreiche, um Verstöße zu ahnden, lägen nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich könne aber ein Bußgeld nur verhängt werden, wenn die Behörden von dem Verstoß erführen. Deshalb seien auch die Bürger dazu angehalten, die örtlichen Ordnungsbehörden über Verstöße in Kenntnis zu setzen, damit dagegen vorgegangen werden kann.</p> <p>Das Ministerium sehe insgesamt aufgrund der bereits bestehenden differenzierten Rechtslage keinen Anlass für das Schaffen von weitergehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach Beratung zu der Entscheidung, sich den Ausführungen des Ministeriums anzuschließen. Der Ausschuss dankt dem Ministerium für die Unterrichtung über das differenzierte Regelwerk. Aus der Stellungnahme wird insbesondere ersichtlich, wie detailliert die bestehenden Gesetze bereits die angesprochenen Anliegen des Petenten aufgreifen. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, an der aktuellen Gesetzeslage Veränderungen vorzuschlagen. Allerdings greift der Ausschuss die Anmerkung des Ministeriums auf, dass die Bußgeld verhängende Behörde durch Hinweise aus der Bevölkerung gezielter Verstöße gegen diese Gesetze ahnden kann. Auch der Petent wird angeregt, sich bei Beobachtung eines Verstoßes an die zuständige Ordnungsbehörde zu wenden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Aufforderung des Kreises Ostholstein, nach welcher er seinen Frischbrötchenstand von einer Deichfläche in Puttgarden entfernen solle sowie die Verhängung eines Bußgeldes in dieser Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium habe durch Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Fehmarn erfahren, dass zur Abhilfe in dieser Angelegenheit eine Bauleitplanung betrieben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2126-19/412 Lübeck, Ausländerangelegenheit, Voraussetzungen zum Einbürgerungsrecht	<p>werden solle. Die Ordnungsverfügung sei bis auf Weiteres zurückgestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Behörde bereits an einer Lösung für das monierte Verhalten arbeitet und versucht, die Rechts- und Genehmigungssicherheit für den Petenten herzustellen. Er stellt fest, dass dem Begehren des Petenten entsprochen worden ist und kein weiterer Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung derselben Verschärfungen im Einbürgerungsrecht, wie sie derzeit in der dänischen Politik geplant seien. Danach solle Eingebürgerten, welche für einen bestimmten Zeitraum Sozialleistungsbezug erhalten hätten, die Staatsbürgerschaft entzogen werden. Schleswig-Holstein solle dies über eine Bundesratsinitiative anregen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz bemessen würden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsangehörigkeitsgesetz bestehe ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII - Sozialhilfe) bestreiten könne oder er deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten habe. Falle eine für die Einzelfallprüfung zu fällende Prognoseentscheidung über einen zukünftigen Sozialleistungsbezug negativ aus, könne der Antrag abgelehnt werden, auch wenn noch kein momentaner Sozialleistungsbezug vorliege. Die Sicherung des Lebensunterhalts sei bereits jetzt Prüfungsgegenstand von Einbürgerungsanträgen.</p> <p>Einem eingebürgerten deutschen Staatsbürger aufgrund seines Sozialleistungsbezuges die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, sei rechtswidrig. Hier gelte das Gleichheitsprinzip gegenüber jedem deutschen Staatsangehörigen. Auch verbiete Artikel 16 Grundgesetz grundsätzlich die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit. § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz sehe Ausnahmetatbestände vor, wenn die Einbürgerung rechtswidrig durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch falsche Angaben erwirkt worden sei. Der Bezug von Sozialleistungen könne diesen Tatbeständen nicht gleichgesetzt werden. Es fehle am Merkmal der Rechtswidrigkeit, da bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch bestehe.</p> <p>Aufgrund des dargestellten Regelungsnetzwerkes werde die Gefahreinschätzung für die Einwanderung in das deutsche Sozialsystem, welche der Petent aufzeige, vom Ministerium nicht geteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L2126-19/414 Plön, Verwaltungsgebühren, Änderung der Kostenverordnung für das Informationszugangsgesetz	<p>fürungen des Innenministeriums an. Neben dem Argument, dass die Inanspruchnahme einer gewährten Regelleistung für deutsche Staatsbürger keinesfalls gleichzusetzen ist mit den Ausnahmetatbeständen zur rechtswidrig erlangten Staatsbürgerschaft, betont der Ausschuss erneut die Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte. Darauf wurde der Petent bereits in einer vorangegangenen Petition hingewiesen.</p> <p>Zudem ist die Herbeiführung von Staatenlosigkeit entgegen Artikel 16 Absatz 1 Grundgesetz. Diese Rechtssituation könnte allerdings durch die Entziehung der deutschen Staatsbürgerschaft eintreten. Auch aus diesem Grund wäre die vorgeschlagene Gesetzesänderung verfassungswidrig.</p> <p>Der Petent begehrt die Überarbeitung der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein mit dem Ziel, dass Kosten und Auslagen nur nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die vorgetragene Tarifstelle 2.1 bei der Herausgabe von mehr als 10 Seiten eine maximale Gebühr von 125 Euro vorsehe. Der Betrag von 125 Euro für 13 Seiten sei allerdings keinesfalls der Regelfall, denn auch beim Kostenbescheid seien von der Verwaltung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.</p> <p>Die Verwaltung sei mit einer Vielzahl unterschiedlicher Informationsbegehren befasst, wovon viele einfach und kostengünstig zu erfüllen seien. Größere Anfragen seien häufig aber nur mit einem erheblichen Aufwand unter Beschäftigung einer großen Mitarbeiterzahl zu erledigen. Um hier kostendeckend zu arbeiten, müsste es eine Erhöhung der Gebührensätze geben. Dies befürworte das Ministerium nicht. Durch die Deckelung des Maximalbetrages solle gerade der Antragsteller bei wesentlich aufwändigeren Herausgabeersuchen nicht den tatsächlichen Aufwand begleichen müssen. Würde sich beispielsweise die Gebühr für Schwärzungen an dem realen Aufwand orientieren, läge sie im Regelfall wesentlich höher als nach der Verordnung veranschlagt werden dürfe. Durch diese eingeführte Obergrenze solle der Bürger gerade nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt werden, sondern von seinem Recht auf Information Gebrauch machen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe die Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein an die Landesregierung delegiert. Darüber hinaus habe der Landtag festgelegt, dass die Gebühren so zu bemessen seien, dass das Recht auf Zugang zu Informationen wirksam in Anspruch genommen werden könne. Die Landesregierung trage dieser Festlegung Rechnung, indem für eine Vielzahl von Anfragen eine Gebührenfreiheit vorgesehen sei und für gebührenpflichtige Anfragen die Gebührenobergrenzen festgelegt seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L2126-19/419 Herzogtum Lauenburg, Kommunale Angelegenheiten, Beleuchtung eines Parkplatzes	<p>Zur Forderung der höheren Definitionsdichte in der Verordnung führt das Ministerium aus, dass aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Informationsbegehren detailliertere Begriffsbestimmungen nicht möglich seien und auch nicht ohne Weiteres zu niedrigeren Gebühren führen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung den Ergebnissen der Stellungnahme des Innenministeriums an und sieht keinen Handlungsbedarf. Eine Anpassung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erscheint nicht im Sinne des Petenten, da dies gerade nicht zu der erwarteten Senkung der Gebühren führt.</p> <p>Der Petent ist Anwohner und beschwert sich über die beeinträchtigende Beleuchtungseinstellung auf dem Parkplatz an der Bahnhofstraße in Büchen. Die Anordnung der Parkplätze im vorderen Bereich verstärke zudem die Lichtemissionen durch Scheinwerferlicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Gemeinde Büchen in einem Schreiben Anfang Juli 2018 mitgeteilt habe, dass die LED-Beleuchtung auf dem angesprochenen Parkplatz Anfang Juni 2018 so eingestellt wurde, dass die betroffenen Privatgrundstücke nicht mehr angestrahlt würden. Zudem habe die Gemeinde darüber informiert, dass nach Beendigung der Baumaßnahme im Spätherbst 2018 die Anpflanzung einer blickdichten Hecke geplant sei, damit auch von den Scheinwerferlichtern keine Beeinträchtigungen mehr ausgingen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist erfreut über die zügigen Maßnahmen der Gemeinde Büchen zur Abhilfe der Beeinträchtigungssituation. Er stellt fest, dass damit dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.</p>
27	L2126-19/437 Lübeck, Gesetzgebung Bund, Verbot der Vollverschleierung	<p>Der Petent begehrt einen von Schleswig-Holstein initiierten Antrag im Bundesrat zur Einbringung einer Gesetzesinitiative zum Verbot der Vollverschleierung analog zur aktuellen Rechtslage in Dänemark.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass ein einfachgesetzliches Verbot einer Vollverschleierung im öffentlichen Raum gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit und auch gegen das religiöse Gleichbehandlungsgebot verstieße.</p> <p>Die ungestörte Religionsausübung sei vom Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 4 Grundgesetz umfasst. Dazu zähle auch das Tragen besonderer Kleidung zum Ausdruck der religiösen Überzeugung, wenn die Kleidung aus individueller</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	L2126-19/470 Segeberg, Ausländerangelegen- heit, Arbeitserlaubnis	<p>Überzeugung getragen werde. Eine gesetzliche Regelung, die das Tragen einer Ganzkörperverschleierung verbiete und sanktioniere sei demnach ein Eingriff in die Religionsfreiheit. Einschränkungen von Artikel 4 Grundgesetz seien ausschließlich durch Grundrechte Dritter oder sonstige Güter mit Verfassungsrang möglich. Diese griffen in der Abwägung allerdings nicht durch.</p> <p>Das Grundgesetz sei eine freiheitliche Grund- und Rahmenordnung, die kollidierende Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich bringe. Dabei sei dessen Funktion nicht die Bewahrung vor allgemeinen Ängsten oder vor als beunruhigend empfundenen Situationen. Dem Grundgesetz liege der Leitgedanke einer wohlwollenden Neutralität des Staates zugrunde, welcher die Ausübung der Religionsfreiheit nicht in den rein privaten Lebensbereich zurückdränge. Die negative Religionsfreiheit gebe kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Sie gewähre auch nicht das Recht, Bekenntnisäußerungen anderer zu verhindern oder durch den Staat vor Konfrontationen mit religiösen Fakten geschützt zu werden.</p> <p>Ein generelles Verschleierungsverbot verstieße zudem auch gegen den besonderen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz aufgrund der Ungleichbehandlung „wegen“ des Glaubens. Selbst bei Regelungen, welche die ausdrückliche Bezugnahme auf die Burka oder sonstige dem Islam zuzurechnende Verschleierungsformen vermeiden würden, führe dies zu einer faktischen Ungleichbehandlung. Typischerweise wären bei einer solchen Formulierung trotzdem nur Trägerinnen einer Burka betroffen, wohingegen es für das legale Tragen einer Gesichtshülle bereits umfassende Ausnahmeklauseln gebe wie beispielsweise das Tragen eines Motorradhelmes im Straßenverkehr. Ein solches Vorgehen sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.</p> <p>Zudem würden Staatsorgane des Bundes und der Länder, die sich für ein solches Verbot einsetzen, gegen die Grundsätze der verfassungsgemäßen Ordnung gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz und somit im Widerspruch zum Grundgesetz handeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Innenministeriums an. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petent ist pakistanischer Staatsangehöriger und mit einer Aufenthaltserlaubnis für Arbeitsplatzsuchende nach Deutschland eingereist. Er beschwert sich über die wiederkehrende Verweigerung der Zustimmung zu eingereichten Arbeitsangeboten in seinem Erfahrungsbereich ohne Nennung der Ablehnungsgründe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petent mittels einer als Visum erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) im November 2016 nach Deutschland eingereist sei. Bisher habe er diverse Arbeitsangebote als Taxifahrer, Cricket-Trainer, Bürokaufmann in einer Videothek, Versandmitarbeiter, EDV-Buchhalter und Pflegehelferassistent bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde im Kreis Segeberg eingereicht. Hinsichtlich aller Arbeitsangebote sei die Zustimmung durch die nach § 39 Aufenthaltsgesetz zu beteiligende Bundesagentur für Arbeit verweigert worden. Zur Begründung der Zustimmungsverweigerung habe die Bundesagentur das Fehlen einer Rechtsgrundlage im Sinne der Beschäftigungsverordnung angegeben. Zuletzt sei die Zustimmung im Juli 2018 durch die Bundesagentur ebenfalls mit derselben Begründung verweigert worden.

Zum rechtlichen Hintergrund erläutert das Ministerium, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Aufenthaltsgesetz nicht zur Erwerbstätigkeit berechtige. Hierzu bedürfe es der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 17, 18, 19, 19a, 20 oder 21 Aufenthaltsgesetz. Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Absatz 3 beziehungsweise 4 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich eines Pflegeberufes habe die Bundesagentur aber grundsätzlich gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz ihre Zustimmung zu erteilen.

Bei der Beteiligung der Bundesagentur handele es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren. Die Stellungnahmen der Bundesagentur könne der Betroffene nicht eigenständig mit Rechtsmitteln anfechten. Die Entscheidung der Bundesagentur - hier die Verweigerung der Zustimmungen - sei für die Zuwanderungsbehörde bindend, sodass keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 Aufenthaltsgesetz erteilt werden konnte.

Die maßgebliche Fragestellung der Gestattung der Erlaubnis liege daher in der Entscheidungskompetenz der Bundesbehörde. Der Rechtsweg stehe dem Petenten aber nur gegen die Zuwanderungsbehörde offen. Das Ministerium schlägt daher vor, eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu richten.

Zur Aufenthaltssituation weist das Ministerium darauf hin, dass die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis des Petenten regulär bis zum 14. April 2017 gültig gewesen sei. Vor Ablauf des Datums habe es eine Anhörung des Petenten bei der Zuwanderungsbehörde gegeben. Daraufhin sei seit Ablauf des Visums der Aufenthalt des Petenten durch die Ausstellung von mehreren sogenannten Fiktionsbescheinigungen durch die Zuwanderungsbehörde legitimiert. Nach der letzten Ablehnung eines Arbeitsplatzangebotes habe die zuständige Zuwanderungsbehörde allerdings mitgeteilt, dass nunmehr keine weiteren Fiktionsbescheinigungen ausgestellt würden und der Erlass einer Ausreiseaufforderung vorgesehen sei. Diese werde nach Einschätzung des Ministeriums rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung der Auffassung des Innenministeriums an.

Für den Petenten besteht keine Möglichkeit, gegen die verwaltungsinterne Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	L2126-19/478 Lübeck, Bildungswesen, Integration von Migranten	<p>vorzugehen, gleichwohl weist der Ausschuss darauf hin, dass gegen die Ablehnungsbescheide grundsätzlich auch die Rechtsmittelmöglichkeit gegeben ist. Da den in Schleswig-Holstein tätigen Behörden vor dem dargestellten Hintergrund keine materielle Entscheidungskompetenz zusteht, beschließt der Petitionsausschuss, die Petition umgehend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten und bittet, über den Ausgang informiert zu werden. Er gibt zu bedenken, dass ein Einwanderungsgesetz solche Fälle möglicherweise umfassen könnte.</p> <p>Auf Anregung des Petenten solle die Landesregierung mittels Übernahme der dänischen Gesetze ebenfalls bis zum Jahr 2030 nicht-westliche Parallelgesellschaften in Schleswig-Holstein abschaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Entstehen beziehungsweise der Fortbestand von Parallelgesellschaften Ausdruck und Ergebnis mangelnder Integration sei.</p> <p>Integration sei ein langwieriger Prozess, dessen Gelingen von vielen Faktoren beeinflusst werde. Zentral und unabdingbar seien aber zum einen die Integrationsbereitschaft der zu Integrierenden und zum anderen auch die Offenheit der Aufnahmegesellschaft. Das Erlernen der örtlichen Sprache spiele eine wichtige Rolle, aber auch die Möglichkeit der zu integrierenden Personen, am gewöhnlichen Lebensalltag teilzuhaben und sich gleichberechtigt mit einzubringen. Bei der Aufnahmegesellschaft müsse im Gegenzug die Bereitschaft vorhanden sein, Menschen anderer Herkunft und Kultur zu respektieren, sofern sie sich im geltenden rechtlichen Rahmen bewegten.</p> <p>Im Bewusstsein dessen unterstütze und fördere die Landesregierung seit vielen Jahren die Teilhabechancen und somit die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit diversen Maßnahmen. Integration sei eine Querschnittsaufgabe mit Handlungsfeldern beginnend in Kindergärten, Schulen, später in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt. Die Sprachförderung als zentrales Element sei nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene essentiell. So ergänze das Land Schleswig-Holstein die Angebote des Bundes um Sprachkurse für weitere Personengruppen.</p> <p>Ab dem Jahr 2019 sei ein Programm zur Förderung von Maßnahmen für Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene geplant. Örtliche Projekte, welche gezielt Maßnahmen in Brennpunkten beinhalten würden, seien danach förderberechtigt. Da die Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstelle, sehe das Förderprogramm auch Maßnahmen zur Sensibilisierung für Diskriminierung und zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor.</p> <p>Aufgrund der höheren Zugangszahlen von Flüchtlingen in den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Jahren 2015 und 2016 habe das Land Schleswig-Holstein beispielsweise seine bisherigen Integrationsmaßnahmen für diesen Bereich evaluiert, in einigen Bereichen Änderungen vorgenommen und Kapazitäten bedarfsgerecht erweitert. Dabei spiele die Arbeit vor Ort eine wichtige Rolle. Das Zusammenleben finde hauptsächlich in den Städten und Gemeinden statt, sodass die Integration auch dort erfolge. Deshalb erhielten Kommunen finanzielle Unterstützung im Bereich von fluchtbedingten Mehrkosten. So arbeite man intensiv und gemeinsam mit den Kommunen und vielen anderen Akteuren zusammen, um der Entstehung und Verbreitung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Er weist zusätzlich auf das sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Integrations- und Teilhabegesetz zur Unterstützung der Integration von Migranten hin, bei welchem insbesondere auch der Bürger zur Partizipation angeregt wird. Die Landesregierung verfolgt eine offene und integrationsorientierte Politik. Der Petitionsausschuss vermag den aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten des Petenten nicht zu folgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	L2119-19/247 Plön, Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung bei einem entlegenen Grundstück	<p>Die Petenten beklagen, dass sie durch die Kreisverwaltung Plön verpflichtet worden seien, anfallenden Restmüll in Tonnen an einer 850 m von ihrem Grundstück entfernten Straße bereitzustellen. Dieser Aufwand sei nicht zu leisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet seien, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung bestimmten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Dabei würden die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.</p> <p>Aufgrund einer fehlenden abschließenden Definition des Begriffs „Überlassen“ in § 17 KrWG, seien die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz grundsätzlich befugt zu regeln, in welcher Weise Abfallerzeuger oder -besitzer ihrer Überlassungspflicht nachzukommen hätten. Der Kreis Plön sei dem mit seiner Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön vom 11. Mai 2017 nachgekommen.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung seien die Petenten als Eigentümer eines ständig oder zeitweise bewohnten Grundstückes zum Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung verpflichtet. Nach § 11 Absatz 2 der Satzung werde für die Sammlung von Abfällen zu ihrer Beseitigung jedes anschlusspflichtige Grundstück mit mindestens einem grauen Restabfallbehälter ausgestattet, in welchem die Abfälle zur Beseitigung zu überlassen seien. Dieser Verpflichtung könnten sich die Petenten nicht entziehen, da private Haushalte als Abfallerzeuger grundsätzlich nicht in der Lage seien, die hohen gesetzlichen Anforderungen zur Beseitigung von Abfällen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 KrWG zu erfüllen.</p> <p>Im Gebiet des von den Petenten bewohnten Amtes Lütjenburg gelte gemäß § 16 Absatz 9 Satz 2 der Satzung des Kreises Plön die Straßenrandentsorgung. In diesem Fall seien die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen Straßen an die Abstellplätze heranfahren könne.</p> <p>Mehrere Ortsbesichtigungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hätten ergeben, dass die örtlichen Gegebenheiten hier einem unmittelbaren Anfahren des Grundstückes aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen entgegenstünden. Die Gründe seien den Petenten mitgeteilt und durch diese nicht bestritten worden.</p> <p>Folgerichtig habe der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 der Satzung die Abfallentsor-</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gung durch eine Einzelfallregelung sicherzustellen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der zumutbaren Mitwirkungspflicht der Überlassungspflichtigen sei stets die konkrete örtliche Situation, insbesondere die Erschließungssituation des betreffenden Grundstücks in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entscheidend (vergleiche Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Februar 2010, AZ: 7 K 963/06).

Die nächste öffentlich erreichbare Straße sei 850 Meter entfernt. Dabei handele es sich um eine relativ große Wegstrecke, welche in dieser Entfernung noch nicht Gegenstand einschlägiger Rechtsprechung gewesen sei. Im konkreten Fall dürfte die Grenze des Einsammelns und Beförderns als Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aber noch nicht überschritten sein, da es keine rechtlich zulässige Möglichkeit der Festlegung eines weniger weit entfernten Bereitstellungsortes gäbe. Die Überschreitung dieser Grenze dürfte erst dann gegeben sein, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Möglichkeit der Festlegung eines weniger weit entfernten Bereitstellungsortes hätte und diese nicht wahrnehme. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Es sei nachvollziehbar, dass die Bereitstellung einer Mülltonne über eine Wegstrecke von 850 Meter physisch sehr belastend beziehungsweise mitunter nicht durchführbar sei. Das Ministerium müsse jedoch darauf hinweisen, dass Eigentümer eines Grundstückes auch in anderen Fällen die sich aus der Lage des Grundstückes ergebenden zusätzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hätten. So seien Eigentümer verpflichtet, öffentliche Gehwege um ihr Grundstück von Schnee und Eis zu befreien. Dies sei unabhängig davon, ob der Eigentümer nach Alter oder Gesundheitszustand dazu noch in der Lage sei oder nicht. Notfalls müsse er sich an einen kostenpflichtigen Räum- und Streudienst wenden, ohne die dafür anfallenden Kosten erstattet zu bekommen (vergleiche Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Februar 2010, AZ: 7 K 963/06).

In diesem Kontext bestehe seitens der Petenten auch kein individueller Anspruch auf Beschaffung und Einsatz kleinerer Entsorgungsfahrzeuge zulasten anderer Gebührenzahler (vergleiche Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 2015, AZ: 17 L 1761/15).

Nach Auffassung des Ministeriums sei somit eine rechtlich zulässige Festsetzung des Bereitstellungsortes zur Überlassung des überlassungspflichtigen Abfalls der Petenten erfolgt. Die Einzelfallentscheidung würdige hinreichend die konkreten örtlichen Gegebenheiten und die damit verbundene, individuell erforderliche Mitwirkungspflicht des Abfallerzeugers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Installation eines ortsfesten Sammelplatzes oder der Ausbau eines Weges würden nicht in den Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern in den der Gemeinde beziehungsweise des Trägers der Straßenbaulast fallen.

Das Ministerium schlägt drei Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der Petenten vor. Es bestehe die Möglichkeit des Angebots seitens des öffentlich-rechtlichen Entsor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/369 Segeberg, Naturschutz, Kommunikation mit der unteren Naturschutzbehörde	<p>gungsträgers, einen kostenpflichtigen Abholservice einzurichten. Dabei würde es sich jedoch um eine freiwillige Serviceleistung handeln, wozu es keine rechtliche Verpflichtung gebe. Zweitens ließe sich die Gestattung der Nutzung amtlicher Abfallsäcke, welche bei kurzzeitig höherem Abfallaufkommen zusätzlich angeboten werden, als Alternative mit dem Kreis vereinbaren. Und drittens könnte durch die Gemeinde erwogen werden, ob nicht eine durch Einhausung gesicherte und abschließbare Restmülltonne im Einfahrtbereich des betreffenden Weges möglich wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt die Vorschläge des Ministeriums zur Verbesserung der Situation der Petenten. Er verweist darauf, dass am 23. Mai 2018 ein Ortstermin unter Beteiligung des Petenten sowie Vertretern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Amtes Lütjenburg und der Gemeinde stattgefunden hat. Im Rahmen des Termins ist mit dem Vorschlag der Bereitstellung eines Sammelplatzes eine einvernehmliche Lösung gefunden worden. Der Ausschuss bedauert, dass es dem Petenten nicht gelungen ist, den Gemeinderat für diesen Vorschlag zu gewinnen. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Juni 2018 gegen eine Umsetzung ausgesprochen hat. Der Ausschuss merkt an, dass eine Anschlusspflicht an die öffentliche Müllversorgung weiterhin gegeben ist. Er sieht keine weitere Möglichkeit, das Begehren des Petenten zu unterstützen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Untere Naturschutzbehörde und der Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg nicht auf seine Hinweise bezüglich mangelhafter Pflege von Bäumen an einer Hauptstraße reagiert haben. Er fordert eine Überprüfung der Bäume, da sie sonst für den Straßenverkehr und Anwohner ein Risiko darstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass im Rahmen seiner Ermittlungen vom Fachdienst Naturschutz des Kreises Segeberg als Untere Naturschutzbehörde unter Einbindung der Gemeinde und des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises eine Stellungnahme eingeholt worden sei.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme gehe hervor, dass bereits am Tag des Hinweises des Petenten auf die Sturmschäden und der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bitte nach einer Überprüfung der restlichen Bäume ein Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde an den Wege-Zweckverband zur Beseitigung der betroffenen Linden erfolgt sei. Die beschädigte Bankette sei zunächst verfüllt und mit Warmbaken und Flatterband abgesichert worden. Durch die Untere Naturschutzbehörde sei keine Abgabennachricht erfolgt, da die Umsetzung der Bitte des Petenten durch den Wege-Zweckverband vor Ort deutlich erkennbar gewesen sei. Hinsichtlich der an mehreren Stellen beschädigten Teerdecke in der Hauptstraße sei der Wege-Zweckverband um eine Bestandsaufnahme und um deren Ausbesserung gebeten worden. Dabei sei auf einen Rahmenvertrag der Gemeinde mit dem Wege-Zweckverband zur Unterhaltung der sogenannten Gemeindeverbindungswege 1. Klasse Bezug genommen worden. Zur Unterhaltung gehörten danach auch Aufgaben wie die Beseitigung von Sturmschäden, Asphaltarbeiten, Banketten- und die Knickpflege. Nach Auskunft des Wege-Zweckverbandes habe man die Asphaltdecke wegen der Witterungsbedingungen im Frühjahr 2018 bisher noch nicht wiederherstellen können.</p> <p>Ferner würden die Bäume an der Hauptstraße der Gemeinde gehören. Der Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg nehme die Bäume im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrollen in Augenschein. Die Bäume würden seit 2013 jährlich angesprochen und im Rahmen der Baumkontrollen untersucht. Nach Aussage des Baumkontrolleurs gehe von den Bäumen derzeit keine Gefahr aus. Die Bäume seien äußerlich vital und es bestehe kein Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen. Die letzte Kontrolle der Bäume habe im Februar 2018 stattgefunden. Aktuell bestünden vor Ort keine Verkehrssicherheitsprobleme durch Bäume.</p> <p>Abschließend geht das Ministerium auf die Anmerkung des Petenten ein, dass nach Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde auch kranke Bäume nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden dürften. So beteilige gemäß § 11 Absatz 1 oder 3 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz die Gemeinde beziehungsweise der Wege-Zweckverband bei naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen. Ausnahmen seien konkret-akute Gefahrensituationen. Ein präventiver Austausch kranker Bäume obliege im Rahmen einer solchen Abstimmung der Einzelfallbetrachtung.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten, der Kontrolle der Bäume und der Herstellung von Verkehrssicherheit, bereits entsprochen worden ist.</p>
3	<p>L2122-19/433 Plön, Tierschutz, Programm für freilaufende Katzen</p>	<p>Der Petent begehrt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in dieser Legislaturperiode ein Gesetz beschließen möge, freilaufende Katzen zu sterilisieren und zu kastrieren, um eine unkontrollierte Vermehrung zu vermindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von drei Mitzeichnenden im Internet unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Umweltministerium führt aus, dass die Landesregierungen nach § 13b Tierschutzgesetz ermächtigt worden seien, durch Rechtsverordnungen Gebiete festzulegen, in denen unter anderem der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werde sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorzuschreiben.

In Schleswig-Holstein seien Ende 2014 den Ämtern und Gemeinden mit einer Subdelegationsverordnung die rechtliche Grundlage für eine entsprechende Verordnung gegeben worden. Eine pauschale Regelung, mit der der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen im gesamten Landesgebiet verboten oder beschränkt werde, sei nicht verhältnismäßig und daher rechtlich nicht möglich gewesen. Diesem Vorgehen sei ein Pilotprojekt gegen das Katzenelend in Schleswig-Holstein vorgeschaltet gewesen. Das Ministerium habe gemeinsam mit den kommunalen Trägern, Tierschutzverbänden und der Tierärztekammer die Kastration freilaufender Katzen, das Chippen der Tiere sowie das Erfassen der Tiere in einer Datenbank gefördert.

Das Ministerium unterstreicht, dass dieses sogenannte „Kastrationsprojekt“ bereits Erfolge in Bezug auf herrenlose und verwilderte Katzen zeige. Nach Auskunft der Tierheime im Land sei die Anzahl der dort abgegebenen Katzen seit Durchführung des Projektes deutlich zurückgegangen. Das Ministerium führe derzeit Gespräche mit den kommunalen Trägern, um die weitere Finanzierung des Projektes zu sichern.

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in der 18. Legislaturperiode mit der Katzenkastration befasst. Das Umweltministerium hat mitgeteilt, dass im Jahr 2016 200.000 € für das Kastrationsprojekt in den Haushalt eingestellt worden seien. Davon seien 150.000 € zu Beginn der Aktion durch das Land in den Fonds eingezahlt worden. Aufgrund des Spendenaufkommens von rund 70.000 € sei eine weitere Zuteilung des Landes nicht mehr erforderlich geworden. Das Geld sei bis auf einen kleinen Rest abgeflossen. Für das Jahr 2017 seien 180.000 € in den Haushalt eingestellt worden, von denen 160.300 € verwendet worden seien. Das Land habe für 2018 und 2019 90.000 € in den Haushalt eingestellt. Das Umweltministerium unterstreicht, dass das Land das Projekt unter der Voraussetzung weiter fördern möchte, dass die Kommunen und das Land die Kosten zu gleichen Teilen gemeinsam fördern.

Der Petitionsausschuss hält eine weitere Förderung des Projektes für sinnvoll. Er hat zur Kenntnis genommen, dass im kommunalen Bereich zurzeit eine Datenerhebung zur weiteren Finanzierung noch aussteht und das Land daher noch keine Aussage zu den Modalitäten der Fortführung des Projektes treffen kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2119-18/2079
Ostholstein, Psychiatrische Einrichtungen, teilstationäres wohnen | <p>Der Petent fordert die Verbesserung der Wohnsituation von Betreuten im teilstationären betreuten Wohnen. Er bittet zu prüfen, ob es noch zeitgemäß sei, dass Bewohnern in Wohngemeinschaften teilweise lediglich 10 Quadratmeter an privatem Wohnraum zugestanden werde.</p> <p>Die Petition wurde ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Dieser übersandte die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bewohner von teilstationären Wohngruppen jeweils ein Zimmer anmieten und sich Bad und Küche mit anderen Bewohnern teilen würden. Sie leben dort folglich als Mieter im eigenen Wohnraum. Es sei davon auszugehen, dass die Bewohner die Wohngruppe vor Abschluss des Mietvertrages besichtigt hätten und bei Einzug mit der Wohnsituation einverstanden seien.</p> <p>Nach Erkenntnissen des Ministeriums orientiere sich die Angemessenheit der Zimmergröße einer teilstationären Wohngruppe im Regelfall an den gesetzlichen Mindestanforderungen für individuellen Wohnbereich in einer vollstationären Einrichtung gemäß § 3 Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz. Hiernach sei eine Mindestgröße der Wohnfläche von 14 Quadratmeter festgelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich die Bewohner teilstationärer Wohngruppen freiwillig für jeweils angebotene Zimmer entscheiden. Ob die Zimmergröße in einzelnen Fällen unangemessen ist, lässt sich anhand der unkonkreten Angaben der Petition nicht beurteilen.</p> |
| 2 | L2119-19/28
Kiel, Soziale Angelegenheit, Unfallversicherung Feuerwehr | <p>Der Petent beklagt eine unzureichende Absicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei Arbeitsunfällen. Dies betreffe insbesondere Vorschädigungen wie Bandscheibenvorfälle. Er bittet um Aufklärungsarbeit hierzu in den Wehren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stellt konkret in Bezug auf den vom Petenten dargestellten Sachverhalt fest, dass das geltend gemachte Schadensereignis, das reflexartige Wegdrehen von dem Fahrzeug, nicht ursächlich für seine Bandscheibenverletzung sei. Nach allgemeinen Erfahrungssätzen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gebe es keine vorstellbare äußere Krafteinwirkung, die eine Bandscheibe der Lendenwirbel-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

säule isoliert schädigen könne. Diesen fehlenden Ursachenzusammenhang bestreite der Petent in seiner Petition auch nicht, sondern er beklage grundsätzlich eine unzureichende Absicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei Arbeitsunfällen.

Diesbezüglich sei festzuhalten, dass die Absicherung der Feuerwehrangehörigen bei Arbeitsunfällen im Feuerwehrdienst mit den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung) ergänzt durch die Mehrleistungen der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK Nord) vollumfassend sei. Das bedeute, dass Feuerwehrangehörige, die einen Arbeitsunfall erleiden, mit allen geeigneten Mitteln medizinisch versorgt und rehabilitiert würden und zudem Geldleistungen zuzüglich Mehrleistungen erhielten. Sofern ein Dauerschaden verbleibe, werde dieser mit einer Rente zuzüglich Mehrleistungen kompensiert. Während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit würden die Versicherten der HFUK Nord ihr volles Nettogehalt erhalten. Feuerwehrangehörige, die selbstständig tätig seien, würden unbürokratisch ein Mindestverletztengeld von derzeit 79,33 Euro je Kalendertag erhalten. Werde ein höheres Einkommen nachgewiesen, werde ein Verletztengeld bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst von derzeit 238 Euro gezahlt. Für zusätzliche Aufwendungen, die zum Beispiel bei einem Krankenhausaufenthalt für die Versicherten entstünden, würden kalendertägliche Mehrleistungen von derzeit 23,40 Euro gezahlt. Zuzahlungen für Krankenhaus, Krankentransporte und Medikamente würden bei einem Arbeitsunfall ohnehin entfallen. Die Leistungen der HFUK Nord würden vom behindertengerechten Umbau eines Hauses, eines Kraftfahrzeuges oder eines Arbeitsgerätes bis zur Gewährung alternativer Heilmethoden reichen.

Problematisch werde es aber in einigen Fällen, bei denen kein Arbeitsunfall vorliege oder eine Abgrenzung zu einem Vorschaden vorgenommen werden müsse. Bei diesen Fällen fehle der doppelte Kausalzusammenhang, der für eine Anerkennung als Arbeitsunfall vorhanden sein müsse. Die Verletzung des Petenten beziehungsweise der vorhandene Gesundheitsschaden könne von der HFUK Nord deshalb nicht vollumfänglich, sondern nur in Teilen als Arbeitsunfall anerkannt werden, da nur ein Teil des vorhandenen Gesundheitsschadens ursächlich auf die versicherte Tätigkeit, den Feuerwehrdienst, zurückzuführen sei. Die Behandlung des nicht als Arbeitsunfall erkannten Gesundheitsschadens dürfe daher nicht zu Lasten der HFUK Nord erfolgen. Hierfür müsse vielmehr die gesetzliche Krankenversicherung des Petenten aufkommen.

Für sein Engagement spricht der Ausschuss dem Petenten seine Anerkennung und seinen Dank aus. Er hat Verständnis dafür, dass sich der Petent ein positiveres Ergebnis gewünscht hat. Den Hinweis des Petenten, Mitglieder der Feuerwehren frühzeitig über Vorschäden zu informieren, deren Hervortreten nicht als Arbeitsunfall berücksichtigt werden kann, erachtet der Ausschuss als zielführend, da gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels das Durchschnittsalter in den Feuerwehren steigen wird und somit Vorerkrankungen häufiger relevant werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/35 Stormarn, Gesundheitswesen, Rettungsdienst	<p>Der Ausschuss beschließt, die Petition hierzu dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und dem Ministerium Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zur Berücksichtigung zuzuleiten. Außerdem bittet der Ausschuss das Innenministerium noch einmal, die Gemeinden, Kreise und Städte über den Nutzen der Einrichtung eines Solidarfonds zu informieren, der in einem Fall wie diesem unbürokratisch aktiv werden kann.</p> <p>Der Petent fordert bessere Kontrollmöglichkeiten für die Kostenträger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein. Gegenwärtig hätten diese keinen Einfluss auf die durch die Rettungsdienststräger festgesetzten Kosten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach geprüft und beraten. Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Kosten des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein gemäß § 6 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz von den Rettungsdienstträgern getragen werden. Diese würden gemäß § 1 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern vereinbaren. Kostenträger seien nach § 7 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz die Krankenkassen oder Krankenkassenverbände, der Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Verband der privaten Krankenversicherungen. Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehörten alle nach den geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen der Aufgabenwahrnehmung zurechenbaren wirtschaftlichen Kosten.</p> <p>Dies stelle die Grundlage für die Verhandlungen über die Vereinbarung der Benutzungsentgelte zwischen Rettungsdienstträgern und Kostenträgern nach § 133 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) dar. Ein möglicher Konstruktionsfehler zur Finanzierung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein sei aus Sicht des Sozialministeriums nicht erkennbar. Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes seien durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren.</p> <p>Sollte eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte im Rettungsdienst zwischen Rettungsdienstträger und Kostenträger nicht zustande kommen, könne die auf der Grundlage von § 8 Rettungsdienstgesetz gebildete Schiedsstelle angerufen werden. Diese Schiedsstelle sei in Schleswig-Holstein, anders als die mediale Berichterstattung zur Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofs vermuten lasse, paritätisch mit Kosten- und Rettungsdienstträgern besetzt. Zudem seien Durchführer des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein durch die Rettungsdienststräger im sogenannten Submissionsmodell beauftragt. Dadurch hätten die mit der operativen Aufgabenwahrnehmung Beauftragten keine Einflussmöglichkeit auf die Höhe der Benutzungsentgelte. Die Durchführer besäßen deshalb auch keine Zugangsmöglichkeit zur Schiedsstelle.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten befürchteten Abrechnung von Krankentransporten als Notfallrettungstransporte weist das Sozialministerium darauf hin, dass Kranken- und Notfallret-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungstransporte Leistungen des Rettungsdienstes darstellen würden, deren Kosten über die vereinbarten Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern im Sinne des § 133 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) abgerechnet werden. Dafür sei die Begriffsbestimmung beider Transportleistungen in § 2 Absatz 1 und 2 Rettungsdienstgesetz definiert. Die Rettungsdienstträger und die Kostenträger hätten sich in Schleswig-Holstein auf einen landesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis verständigt. Die unterschiedlich hohen Benutzungsentgelte hätten keinen Einfluss auf den bedarfsgerechten, flächendeckenden, gleichmäßigen, wirtschaftlichen und sparsam sicherzustellen den Rettungsdienst.

Mithin sei nicht die Höhe oder die abrechnungstechnische Zuordnung des einzelnen Transports maßgeblich, sondern die Höhe der Gesamtkosten, welche zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich durch den Rettungsdienstträger benötigt werde, einschlägig.

Die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung sähen die Erhebung für den Notfallrettungstransport, den Einsatz des Notarzt-Einsatzfahrzeuges einschließlich Notarzt und den Krankentransport vor. Die Entgelte würden als Pauschale berechnet. Ebenfalls sei vereinbart worden, dass ein Überschuss eines Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres, der sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergebe, spätestens im übernächsten Jahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden solle. Ein Fehlbetrag eines Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres, der sich im Entgelthaushalt ergebe, sei spätestens im übernächsten Jahr bei der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen, beziehungsweise durch Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage auszugleichen.

Ein weiterreichendes Mitbestimmungsrecht der Kostenträger sei während der Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes diskutiert worden und sei im § 6 Absatz 4 Rettungsdienstgesetz des Regierungsentwurfes (Landtagsdrucksache 18/4586) beschrieben worden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung (ausweislich Landtagdrucksache 18/5122) sei es aber aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden. Der Gesetzgeber sei in der schriftlichen und mündlichen Anhörung durch den Sozialausschuss zu der Erkenntnis gelangt, dass solch ein Mitbestimmungsrecht der Kostenträger nicht zielführend zur Aufgabenerledigung sei.

Abschließend könne in Bezug auf das Rettungsdienstgesetz in Schleswig-Holstein weder davon die Rede sein, dass die Rettungsdienstträger die Preise bestimmen, noch dass die Kostenträger keine Möglichkeit haben, die Gesamtkosten des Rettungsdienstes zu begrenzen. Eine unabhängige Kontrollmöglichkeit bestehe bei Nichteinigung über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten mit dem Zugang zur Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Sozialministeriums an, dass den Kostenträgern ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, um auf die Kosten und Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes einzuwirken. Vor dem dargestellten Hintergrund kann keine Gesetzesänderung in Aussicht gestellt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/323 Segeberg, Soziale Angelegenheit, Sozialamt Bad Segeberg	<p>Der Petent und seine Frau würden seit 24 Jahren als politische Flüchtlinge in Deutschland leben. In den letzten drei Jahren hätten sie oft aus familiären und gesundheitlichen Gründen für länger als vier Wochen in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Das Sozialamt Bad Segeberg habe ihnen deshalb Sozialleistungen entzogen. Der Petent begehrt eine Überprüfung, ob das Verhalten der Stadt Bad Segeberg in seinem Fall rechtmäßig sei und eine Begründung, weshalb ein länger als vier Wochen andauernder Aufenthalt im Ausland zum Leistungsausschluss der Sozialhilfe führt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Sinne des § 30 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) bis 2017 das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter gewesen sei. Demnach sei der gewöhnliche Aufenthalt an dem Ort gegeben, an dem erkennbar sei, dass der Leistungsberechtigte sich dort nicht nur vorübergehend aufhalte. Bei der Feststellung dieser Voraussetzungen hätten sich jedoch regelmäßig Probleme ergeben, wenn sich ein Leistungsbezieher in der Zeit des Leistungsbezugs für längere Zeit im Ausland aufgehalten hätte. Bis 2017 habe es keine gesetzliche Regelung gegeben, ab welchem Zeitpunkt ein gewöhnlicher Aufenthalt durch den Auslandsaufenthalt als unterbrochen gelte. Deshalb wären die Träger der Sozialhilfe unterschiedlich mit solchen Situationen umgegangen.</p> <p>Seit 2017 werde diese Fallkonstellation durch § 41a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) geregelt. Hiernach sei ein Auslandsaufenthalt von bis zu vier Wochen für die Leistungsgewährung unschädlich. Ab der fünften Woche (ab dem 29. Tag) führe der Auslandsaufenthalt zum Leistungsausschluss bis zur nachgewiesenen Rückkehr im Inland. Der Bewilligungsbescheid sei für die Dauer des Leistungsausschlusses aufzuheben. Nach der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seien alle anerkannten Bedarfe umfasst. Diese umfassten sowohl Regelbedarf und Mehrbedarf als auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Deshalb könne ein länger andauernder Auslandsaufenthalt zu Mietschulden führen. Krankenversicherungsbeiträge seien ebenfalls umfasst.</p> <p>Erst ab der nachgewiesenen Rückkehr im Inland sei eine erneute Sozialhilfeleistung möglich. Die Einstellung der Leistungsgewährung der Stadt Bad Segeberg sei somit rechtmäßig erfolgt. Sobald der Petent seine Rückkehr nachgewiesen und seine Mitwirkungspflicht erfüllt habe, sei eine weitere Leistungsgewährung geboten. Der Umfang der geforderten Mitwirkung ergebe sich aus den der Petition beigelegten Bescheiden.</p> <p>Bezüglich der Frage des Petenten, weshalb das Gesetz in dieser Form formuliert worden sei, weist das Ministerium auf die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/331 Nordfriesland, Gesundheitswesen, Nachweis über Einnahmen von Alten- und Pflegeheimen	<p>Gesetzesbegründung zu § 41a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) hin. Hiernach könne die Sicherstellung des Existenzminimums der im Inland lebenden Menschen nur dann erfüllt werden, wenn sich die Leistungsberechtigten auch tatsächlich im Inland aufhalten. Die maximale unschädliche Aufenthaltsdauer sei an die Mindesturlaubsdauer angelehnt und betrage aus diesem Grund vier Wochen. Das Ministerium hebt außerdem hervor, dass die Grabpflege ausdrücklich als möglicher Grund für einen maximal vier Wochen andauernden Auslandsaufenthalt im Gesetz genannt werde. Der Anlass für die Ausreise des Petenten sei also eindeutig hiervon erfasst.</p> <p>Die gesetzliche Konkretisierung solle zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen und Umgehungen des § 24 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) verhindern. Dieses Gesetz lege fest, dass Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keine Leistungen erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Sozialamtes Bad Segeberg festgestellt. Er empfiehlt dem Petenten, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Welche Hürden einer Vorlage der benötigten Bescheinigungen entgegenstehen, ist in der Petition nicht konkretisiert worden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über schwere Mängel in Alten- und Pflegeheimen. Er fordert, dass private Träger von Pflegeheimen verpflichtet werden, ihre finanziellen Einnahmen zu 95-96 % in die täglich anfallenden Heim-Unterhaltskosten zu investieren und darüber lückenlos Nachweis zu führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 36 Unterstützern mitgezeichnete öffentliche Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen und damit zusammenhängende Verpflichtungen durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung), also durch Bundesrecht geregelt seien. Die Finanzierung eines Platzes in der vollstationären Pflege erfolge demnach aus verschiedenen Quellen. Zunächst würden die pflegebedingten Aufwendungen durch den Träger der Pflegeeinrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen und den zuständigen Sozialhilfeträger festgesetzt. Ein pauschaler Leistungsbetrag werde durch die Pflegekasse gewährt, dieser reiche regelmäßig jedoch nicht zur Kostendeckung aus. Der fehlende Betrag werde durch die pflegebedürftigen Menschen erbracht, die zudem Unterkunft, Verpflegung und Zusatzleistungen zahlen müssten. Sollten Einkommen und Vermögen der Betroffenen nicht ausreichen, übernehme das Sozialamt die ungedeckten Kosten.</p> <p>Das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) enthalte des Weiteren in den §§ 84 und 85 Vorschriften zur Bemessung der Pflegevergütung und damit zusammenhängende Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/389 Schleswig-Flensburg, Gesundheitswesen, Zuständigkeiten bei entlassenen Patienten, Medikation bei Krebserkrankung	<p>Die Pflegesätze müssten es einem Pflegeheim ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung für das Unternehmerrisiko zu erfüllen. Der Träger sei verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen und über vorhandenes Personal und dessen Vergütung Nachweis zu führen. Auch zu Art, Umfang und Inhalt von Leistungen, für die eine Vergütung verlangt wird, müssten Nachweise erbracht werden. Verstößt eine Einrichtung gegen ihre Pflichten aus einem Versorgungsvertrag, sind ihr gemäß § 115 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch die Pflegevergütungen zu kürzen. Insgesamt sei also festzustellen, dass es bereits eine Vielzahl von Regelungen gebe, die eine Nachweispflicht bezüglich der Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen begründeten.</p> <p>Über die Regelungen des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) hinaus seien private Pflegeeinrichtungen als Unternehmen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsrechts verpflichtet. Für Einrichtungen mit mehr als 30 Pflegeplätzen sei zusätzlich eine Pflege-Buchführungsverordnung geschaffen worden. Für Kapitalgesellschaften wie die vom Petenten angeführte Trägergesellschaft bestehe die europa- und handelsrechtliche Pflicht der Rechnungsabgrenzung beim Bundesanzeiger oder im Unternehmensregister. Diese sei im konkreten Fall auch erfolgt.</p> <p>Der bestehende Rechtsrahmen sei aus fachlicher Sicht ausreichend, die zweckgemäße Verwendung von pflegebedingten Aufwendungen zu kontrollieren. Einige Regelungen seien erst vor kurzer Zeit eingeführt worden, sodass ihre Wirksamkeit langfristig beobachtet werden müsse. Das Ministerium schließt sich den Ausführungen des Petenten dahingehend an, dass Mängeln in der Pflegequalität entschieden begegnet werden müsse. Es sei jedoch zweifelhaft, ob dieses Ziel durch weitergehende Offenlegungspflichten erreicht werden könne, da Rechnungsabschlüsse für Laien ohnehin nicht nachvollziehbar seien. In welchem Umfang Einnahmen wieder eingesetzt werden, sei eine unternehmerische Entscheidung. Da gerade Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung von Pflegeeinrichtungen gesetzt werden sollten, lehne man feste Quoten zur Verwendung von Einnahmen ab.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Er sieht Qualitätsmängel in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen als dringendes Thema der Gesellschaft und Politik an und begrüßt ausdrücklich den Einsatz des Petenten. Er hält es für unabdingbar, die adäquate Versorgung in Pflegeeinrichtungen sicherzustellen, um jedem Menschen das Altern in Würde zu ermöglichen.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass die medizinische Behandlung eines krebserkrankten Bekannten durch bürokratische Streitigkeiten zwischen den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde massiv behindert und ein lebensnotwendiges Medikament zeitweise nicht verabreicht worden sei. Außerdem wird die Einrichtung eines Hospizes in Schleswig gefordert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Petition aufgrund der darin dargestellten Minderversorgung eines Krebspatienten forciert bearbeitet worden sei. Dadurch habe sehr schnell Sicherheit über die tatsächlich adäquate Versorgung des Petitionsbegünstigten bestanden.

Der Vorwurf, dass dem Petitionsbegünstigten eine lebensnotwendige Krebsmedikation wegen unklarer Zuständigkeiten und bürokratischer Hürden zwischen zwei Landkreisen und zwei Krankenhäusern vorenthalten werde oder worden sei, habe sich nicht bestätigt. Die Zuständigkeit für die medizinische Behandlung, auch für die Verordnung von Krebstherapeutika, liege nicht in der Verantwortung der Landkreise, sondern werde ärztlich verantwortet. Im konkreten Fall liege die Verantwortung dafür bei dem HELIOS Klinikum Schleswig, der imland Klinik Rendsburg sowie bei zwei Hausärzten aus Schleswig und Rendsburg. Hinweise auf eine ungünstige Kompetenzverstrickung zwischen den Krankenhäusern ergeben sich aus Sicht des Sozialministeriums nicht.

Das in der Petition aufgeführte Medikament Revlimid® sei in der konkreten Situation nicht als lebensnotwendig einzustufen gewesen, dennoch sei es Bestandteil der Behandlung des Petitionsbegünstigten. So habe eine medikamentöse Tumorthherapie mit Revlimid® in der HELIOS Klinik Schleswig stattgefunden, welche nach Aufnahme in ein Hospiz durch einen Wechsel der Behandler kurzfristig unterbrochen worden sei. Entgegen der Darstellung in der Petition sei dadurch keine Situation herbeigeführt worden, „dass der Krebs während dieser kostbaren verstrichenen Zeit dominieren konnte“. Dem Eindruck einer aktuell nicht ausreichenden Therapie und Versorgung des Petitionsbegünstigten mit einem erforderlichen Chemotherapeutikum müsse deshalb eindeutig widersprochen werden. Der Patient sei am 3. April 2018 von seinem Hausarzt ambulant in der imland Klinik Rendsburg vorgestellt worden. Nach einer Laborkontrolle sei die Medikation mit Revlimid® ab dem 6. April 2018 fortgesetzt worden.

Die Anregung der Petentin, in Schleswig ein stationäres Hospiz einzurichten, sei zu begrüßen und werde von der Landesregierung politisch und finanziell unterstützt. Im April 2018 sei eine Stiftung gegründet worden, welche die Sicherung einer stationären Hospizversorgung in Schleswig zum Ziel habe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die medizinische Behandlung des Petitionsbegünstigten zu keinem Zeitpunkt aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder bürokratischer Hürden beeinträchtigt wurde. Er begrüßt, dass die Situation schnell aufgeklärt werden konnte.

7 **L2119-19/390**
Ostholstein, Maßregelvollzug

Der Petent ist Patient in einer psychiatrischen Klinik. Er bemängelt die hygienischen Zustände auf seiner Station, eine zu geringe Personalbesetzung sowie seine Medikation.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/400 Niedersachsen, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung,	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent seit Eingabe seiner Petition auf eine andere Station gewechselt sei. Im Rahmen der Ermittlungen seien beide Stationen begutachtet worden. Die Station, auf der der Petent gegenwärtig untergebracht sei, verfüge über eine ausreichende Personalausstattung. Hierbei handele es sich um ein interdisziplinäres Team, bestehend aus zwei Diplom-Psychologen, einer Allgemeinmedizinerin, einem psychiatrischen Weiterbildungsassistenten, qualifizierten Pflegekräften und einem Sozialdienst.</p> <p>Bezüglich der von dem Petenten bemängelten hygienischen Zustände auf der Station habe das Ministerium eine Stellungnahme der Klinik eingeholt. Hiernach würden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Lebensmitteln in Berührung kämen, jährlich durch eine Fachfirma für Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult. Den Mitarbeitenden erschließe sich nicht, wie der Petent den Eindruck gewinnen konnte, dass potentiell infektiöse Patienten Kontakt zu dem Essen hätten. Gemäß § 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sei eine Belehrung durch das Gesundheitsamt Voraussetzung für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln. Das Gesetz sehe eine Auffrischung alle zwei Jahre vor. Da diese Vorgaben erfüllt würden, sehe das Ministerium in dieser Angelegenheit derzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Reinigung erfolge täglich durch eine professionelle Reinigungsfirma. Schwarzsimmel sei nach Angaben der Klinik nicht auszumachen. Am 11. Juni 2018 habe durch das Ministerium eine persönliche Begehung der vom Petenten bewohnten Stationen stattgefunden. Es seien keine sichtbaren Mängel festgestellt worden.</p> <p>Den Schilderungen der Klinik zur Medikation sei zu entnehmen, dass diese bei der Aufnahme des Petenten zunächst wie in der JVA Hamburg Fuhlsbüttel weitergeführt worden sei. Änderungen, die aus Sicht der Klinik nach eingehender Diagnose erforderlich erschienen, seien mit dem Petenten abgesprochen und von ihm zunächst auch mitgetragen worden. Gemäß § 5 Absatz 2 Maßregelvollzugsgesetz habe der Petent Anspruch auf die individuell notwendige Behandlung. Die Behandlung bedürfe der Einwilligung des untergebrachten Menschen sofern keine Zwangsbehandlung angeordnet worden sei. Die Klinik akzeptiere die Entscheidung des Petenten, ein Medikament abzulehnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die mit der Unterbringung in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik verbundenen freiheitsentziehenden Maßnahmen sehr belastend sein können. Vor dem dargestellten Hintergrund kann er jedoch keine Mängel in Unterbringung und Versorgung des Petenten feststellen.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung, da ihm ein Rentenscheck durch seinen Rentenversicherungsträger vorenthalten werde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Verweigerung der Ratenzahlung

- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalte und für ihn eine Betreuerin beziehungsweise ein Betreuer bestellt sei. Am 2. Februar 2017 sei durch die damalige Betreuerin bei der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Zahlungsvereinbarung veranlasst worden. Hiernach solle die Rente des Petenten an die Seniorenwohnanlage überwiesen werden. Die Versicherung habe Entsprechendes umgesetzt. Nach dem 2. Februar 2017 ergebe sich aus den Unterlagen der Deutschen Rentenversicherung Nord keine Kontaktaufnahme des Petenten oder seines Betreuers mit der Sachbearbeitung. Auch ein Widerruf, welcher bei dieser Art der Abtretung möglich sei, liege der Versicherung nicht vor. Nach einer Rücksprache der Versicherung mit dem derzeitigen Betreuer des Petenten gebe es keine Schwierigkeiten mit der Rente und ein Widerspruch der Zahlungsvereinbarung solle nicht erfolgen. Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund kein Fehlerhalten der Deutschen Rentenversicherung Nord feststellen. Er empfiehlt dem Petenten, etwaige Missverständnisse mit seinem Betreuer zu besprechen.
- 9 **L2119-19/405**
Steinburg, Soziale Angelegenheit, Einstufung des Grades der Behinderung
- Die Petentin begehrt die Anerkennung eines Grades der Behinderung von 50 rückwirkend ab 2013. Sie hat mit Wirkung ab 2009 einen GdB von 30. Da sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe, habe sie 2013 einen Antrag auf Erhöhung gestellt, der trotz befürwortender ärztlicher Gutachten abgelehnt worden sei.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Informationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen Kontakt mit dem Landesamt für soziale Dienste aufgenommen. Dieses hat der Petentin nach nochmaliger Aktendurchsicht und Einholung einer weiteren versorgungsmedizinischen Stellungnahme einen Gesamt-Grad der Behinderung von 50 mit Wirkung ab Dezember 2013 angeboten. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen der Petentin abgeholfen werden konnte. Er bedankt sich bei den beteiligten Stellen für die schnelle und unkomplizierte Zusammenarbeit.
- 10 **L2119-19/424**
Stormarn, Gesundheitswesen, Lehrkräfte für Pflegeberufe
- Der Petent bemängelt, dass Lehrkräfte für Pflegeberufe nicht der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED) zugeordnet wurden und bittet, dies zu korrigieren.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlung wurden ebenfalls das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz und das Statistische Bundesamt um eine Einschätzung gebeten.

Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass hauptberufliche Lehrkräfte an einer staatlichen anerkannten Schule für Krankenpflege in der Regel über ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterniveau verfügen müssten. Dies gehe aus dem geltenden Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und der Landesverordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes hervor. In begründeten Einzelfällen könnten bei Vorliegen vergleichbarer Qualifikationen Ausnahmen zu dieser Regelung vom zuständigen Landesamt für soziale Dienste zugelassen werden.

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz führt aus, dass die Zuordnung der Bildungsprogramme und -abschlüsse zur Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED) in Deutschland durch das Statistische Bundesamt in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Kommission für Statistik der Kultusministerkonferenz erfolge. Ob die Bildungsabgänge für die Ausbildung der Lehrer für Pflegeberufe in der ISCED abgebildet sind, hänge davon ab, ob diese dem formalen Bildungswesen zugehörig seien. Das formale Bildungswesen umfasse solche Ausbildungsgänge, deren Inhalt und Struktur durch rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt seien.

Die ISCED sehe nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes eine abgestufte Klassifizierung von Ausbildungen und Ausbildungsstufen vor, in die auch die Qualifizierung als Lehrkraft für Pflegeberufe eingeordnet werden könne. Die grundsätzliche Einstufung von Absolventen eines Bachelorstudiengangs werde in der Stufe 6 des ISCED vorgenommen. Absolventen eines Masterstudiums würden der Stufe 7 des ISCED zugeordnet. Im Einzelfall müsse der Bildungsweg samt dem höchsten Abschluss angeschaut werden, um eine verlässliche Einstufung vorzunehmen. Ohne Betrachtung des Einzelfalls werde davon ausgegangen, dass eine über den Weg der Weiterbildung ohne Studium erlangte Qualifikation zur Lehrkraft für Pflegeberufe der Stufe 6 oder gegebenenfalls 6.5 der ISCED zugeordnet werden würde.

Mit der Einführung des Pflegeberufereformgesetzes vom 17. Juli 2017 müssten die hauptberuflichen Leitungen der Pflegeschulen als pädagogisch qualifizierte Personen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Pflegeberufereformgesetz künftig über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen. Dies betreffe ebenso die fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräfte.

Da es in Schleswig-Holstein bislang kein Pflegepädagogik-Studium gebe, müssten Leitungen und Lehrkräfte die Fernstudiengänge oder berufsbegleitende Studiengänge in anderen Bundesländern absolvieren. In Hinblick auf die Anforderungen des neuen Pflegeberufereformgesetzes prüfe das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Einführung eines entsprechenden (Master-)Studiengangs und führe derzeit erste Gespräche mit den beteiligten Akteuren, wie Hoch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/436 Plön, Gesundheitswesen, Krankenhausaufsicht	<p>schulvertretern, dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und dem Sozialministerium. In diesem Zusammenhang würden auch die Anregungen des Petenten hinsichtlich der Klassifizierung nach dem Referenzrahmen Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED) aufgegriffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten im Rahmen der Maßnahmen des Bildungsministeriums berücksichtigt wird.</p> <p>Der Petent begehrt, dass staatliche und private Krankenhäuser regelmäßig unangemeldet überprüft werden. Hierbei sollen Patientenbelange einbezogen werden. Er selbst bemängelt, während eines Krankenhausaufenthalts keinen Kontakt zu ärztlichem Fachpersonal gehabt zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die betreffende Klinik von der Übersendung der Petition überrascht worden sei. Dort habe man bereits am 27. März 2018 auf die Beschwerde des Petenten vom 21. März 2018 geantwortet. Nach Auskunft der Klinik sollte die Beschwerde an die zuständigen Ärzte weitergeleitet werden, damit diese sie intern besprechen könnten. Der Leiter der Unternehmenskommunikation sollte sich daraufhin mit dem Petenten in Verbindung setzen.</p> <p>Dies sei mit Schreiben vom 3. Mai 2018 geschehen. Daraus geht hervor, dass mehrere ärztliche und fachärztliche Kontakte dokumentiert worden seien. So sei der Petent von einer Ärztin ausführlich über die geplanten Untersuchungen informiert worden, welche wiederum sämtlich durch einen kardiologischen Oberarzt durchgeführt worden seien. Auch im stationären Verlauf seien Visiten und fachärztliche Rücksprachen dokumentiert.</p> <p>Das Sozialministerium sehe den Vorwurf der mangelnden Kommunikation seitens der betreffenden Klinik als nicht bestätigt an. Die Klinik habe mehrmals schriftlich und telefonisch Kontakt zu dem Petenten aufgenommen und die geäußerten Vorwürfe intern überprüft.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungen der Klinik den Petenten nicht zufriedenstellen. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, die gegenläufige Wahrnehmung mit seinen parlamentarischen Mitteln aufzuklären. Vor dem dargestellten Hintergrund ist jedoch kein Fehlverhalten der Klinik festzustellen. Eine regelmäßige unangemeldete Überprüfung der Krankenhäuser kann ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.</p>
12	L2121-19/480 Schleswig-Flensburg, Bestattungswesen, Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen	<p>Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen des Ordnungsamtes Schleswig in einer Bestattungssache und begehrt den Erlass eines Gesetzes, damit sich ein solcher Fall nicht wiederhole.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/489 Lehmsiek, Gesundheitswesen, Behandlung von Diabetes	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium trägt vor, dass gemäß § 13 Absatz 2 Bestattungsgesetz die am Sterbeort zuständige Gemeinde - in diesem Fall die Stadt Schleswig - für die Bestattung zu sorgen gehabt habe, da der Verstorbene nicht ausreichend finanzielle Mittel für die von ihm gewünschte Bestattung hinterlassen habe. Andere Bestattungspflichtige seien nicht zu ermitteln gewesen. Gemäß § 15 Absatz 3 Bestattungsgesetz entscheide in so einem Fall die Gemeinde über die Wahl des Friedhofes und die Art der Bestattung, wobei sie hierbei die Willensbekundung des Verstorbenen berücksichtigen solle.</p> <p>Die Stadt Schleswig habe dem Wunsch des Verstorbenen nach einer Erdbestattung in Eckernförde entsprochen. Der Preis einer solchen Bestattung habe jedoch bei dem von dem Verstorbenen gewünschten Bestattungsunternehmen nicht den Kosten einer ortsüblichen Bestattung entsprochen und sei somit mit Blick auf den Einsatz von Steuergeldern unangemessen gewesen. Ein Ermessensfehlgebrauch sei folglich nicht zu erkennen, da es erforderlich und angemessen gewesen sei, auch Kostengesichtspunkte bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit die Petentin von einer „Schnellbeerdigung“ spricht, verweist das Sozialministerium auf die in § 16 Absatz 1 Bestattungsgesetz festgelegten Fristen für eine Bestattung. Danach solle eine Erdbestattung in neun Tagen durchgeführt werden. Gegebenenfalls habe diese gesetzliche Frist zu dem Eindruck geführt, dass die Beerdigung unter Zeitdruck durchgeführt worden sei.</p> <p>Der von der Petentin vorgetragene Vorfall hinsichtlich der betreffenden Bestattungshäuser sowie deren Kommunikation untereinander könne seitens des Sozialministeriums nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist und eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Er kommt im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung als das Sozialministerium. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin sich ein positives Ergebnis gewünscht hat. Er weist gleichwohl darauf hin, dass die Verwaltung aus Kostengründen leider nicht immer in der Lage ist, den letzten Willen eines Verstorbenen vollumfänglich zu erfüllen. Der Ausschuss begrüßt umso mehr, dass dem Willen des Verstorbenen dank des Einsatzes der Petentin letztlich doch entsprochen werden konnte. Für ihr Engagement spricht der Ausschuss der Petentin seine Anerkennung und seinen Dank aus.</p> <p>Der Petent ist Diabetespatient und bittet um eine Bewertung des Verhaltens einer Diabetes-Schwerpunktpraxis, welches er als patientenunwürdig oder gar als unterlassene Hilfeleistung erachtet. Da seine behandelnde Ärztin ausscheidet, werde er dort nicht mehr betreut und müsse eine weiter entfernte Dia-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

betes-Schwerpunktpraxis aufsuchen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Als Ergebnis seiner Prüfung stellt das Ministerium fest, dass der Arztpraxis betreffend der Terminabsage nichts vorzuwerfen sei. Die Bewertungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein und der AOK Nordwest, dass es einem Arzt freistehe, eine Behandlung abzulehnen, würden geteilt.

Bezüglich der Frage des Petenten, welche Entfernung vom Wohnort zu einer diabetologischen Schwerpunktpraxis noch zumutbar sei, verweist das Sozialministerium auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts von 2006 (BSG B 6 KA 14/05 R). Hiernach könnten Entfernungen von bis zu 25 Kilometer bei allgemeinen fachärztlichen Leistungen nicht als unüberbrückbar angesehen werden. Dies sei unabhängig davon, ob der Patient über einen PKW verfüge oder nicht.

Um von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein die Genehmigung als diabetologische Schwerpunktpraxis zu erhalten, sei es erforderlich, dass der Arzt eine spezielle Weiterbildung als Diabetologe absolviere und dass spezialisiertes Praxispersonal wie Ernährungsassistenten und Fußpfleger vorhanden sei. Es sei daher unabhängig davon, ob der einzelne Arzt an der haus- oder fachärztlichen Versorgung teilnehme, angemessen, die Zumutbarkeitsgrenze für Fachärzte auf Diabetes-Schwerpunktpraxen anzuwenden. Eine Entfernung von 17 Kilometern sei damit in Anwendung der genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts akzeptabel.

Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund kein Fehlverhalten der Diabetes-Schwerpunktpraxis feststellen und folgt der Argumentation des Sozialministeriums, dass 17 Kilometer Entfernung zu einer alternativen Praxis zumutbar sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

1 **L2121-18/1484**
Nordfriesland, Beihilfewesen,
Beihilfeanspruch

Der Petent ist seit 1975 als Angestellter im Dienst des Landes Schleswig-Holstein tätig. Da er eine bestimmte Verdienstgrenze überschritten habe, sei ihm angeboten worden, auf den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung zu verzichten und sich stattdessen über die Beihilfe und eine private Krankenversicherung abzusichern. Nunmehr habe er erfahren, dass mit dem Eintritt in das Rentenalter der Beihilfeanspruch weg-falle. Dadurch würden sich die zu zahlenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung erheblich erhöhen. Der Petent moniert, dass er nie über den Wegfall des Beihilfeanspruchs informiert worden sei. Auch gegenüber Angestellten habe das Land Fürsorgegesichtspunkte zu beachten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei umfassend geprüft und beraten.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Petent im Jahre 1987 die Jahresarbeitsverdienstgrenze für Pflichtversicherte überschritten und damit nicht mehr der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlegen habe. Anstelle einer freiwilligen Mitgliedschaft habe sich der Petent für eine Kombination aus Beihilfe und ergänzender Privatversicherung entschieden. Die dafür vorhandene gesetzliche Grundlage in Form der „Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeitnehmer und Auszubildende“ vom 9. Oktober 1987 sei mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ersatzlos aufgehoben worden. Arbeitnehmer, wie der Petent, die zu diesem Zeitpunkt bereits 40 Jahre alt gewesen seien, seien weiterhin beihilfeberechtigt gewesen. Der Anspruch auf Beihilfe ende jedoch immer mit dem Ende des Vertragsverhältnisses; sei es wegen Beginn des Rentenbezuges oder aus anderen Gründen.

Der Petent sei als Rentner in derselben Situation wie alle übrigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Vergütung über der Versicherungspflichtgrenze liegen. Wenn das aktive Arbeits- und Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber durch den Rentenbeginn ende, entfielen auch die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers und der Beitrag zur Krankenversicherung sei durch den Rentenempfänger selbst zu tragen. Dafür hätte der Petent Vorsorge treffen müssen. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Absicherung durch die niedrige Beitragslast der nur zur Hälfte anfallenden Krankenversicherung und die höheren Einkünfte für den Petenten auch möglich gewesen sei.

Zwischen einem Arbeitsverhältnis als Angestellter und dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zwischen Land und Beamten bestünden überdies gravierende Unterschiede in allen Bereichen und eben auch in der Krankenfürsorge, die für Beamte aus Alimentationsgründen auch für den Ruhestand zu gewähren sei. Das besondere Dienst- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten bestehe lebenslang, das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten ende mit dem Beginn der Rente.

Das Finanzministerium betont, dass die gesetzlichen und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/211 Pinneberg, Beihilfewesen, ambu-	<p>rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gleichbehandlungsverpflichtung gegenüber Angestellten es nicht zulassen, für den Petenten und seine Familie eine Ausnahme aus Billigkeitsgründen zu gewähren.</p> <p>Ergänzend teilt die Staatskanzlei mit, dass es derzeit 14 Personalfälle gebe, die dem des Petenten entsprächen. In einem Fall sei ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Flensburg geführt worden, in dem die Klägerin geltend gemacht habe, dass ihr aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin ein Anspruch auf Beihilfe zustehe. Mittlerweile sei dieses Verfahren vor dem Arbeitsgericht Flensburg abgeschlossen. Nach einem entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden Richters habe die Klägerin die Klage zurückgenommen.</p> <p>Die Landesregierung habe geprüft, ob in den Einzelfällen Abhilfe geschaffen werden könne. Hierbei sei jedoch zu bedenken, dass mangels Regelungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein für Tarifbeschäftigte keine Möglichkeit bestehe, die Anwendung der Beihilfeverordnung zu öffnen. Der Tarifvertrag der Länder sehe keine Möglichkeit mehr vor, Tarifbeschäftigten Beihilfe nach den jeweiligen Landesvorschriften zu gewähren. Um eine zufriedenstellende Regelung für alle betroffenen Beschäftigten zu treffen, müsste daher entweder eine neue tarifvertragliche Norm geschaffen oder die Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Länder zu einer außertariflichen Regelung erzielt werden. Schleswig-Holstein habe hierzu einen entsprechenden Antrag in der Sitzung der Tarifgemeinschaft der Länder im April 2018 gestellt, der jedoch abgelehnt worden sei. Im Ergebnis gebe es daher keine rechtliche Grundlage, dem Petenten und den weiteren Betroffenen über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus Beihilfe zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Beitragssteigerung mit Beginn des Rentenbezuges für den Petenten und seine Familie eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Finanzministeriums an. Er stellt fest, dass eine Grundlage, auf die der Petent seinen Anspruch auf Vertrauensschutz und Fürsorge nach Ende seines Angestelltenverhältnisses begründet, fehlt. Die Tatsache, dass dem Petenten während seines Vertragsverhältnisses ein Beihilfeanspruch zustand, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass allein durch diese Regelung der Anschein erweckt wurde, es handele sich um ein beamtenähnliches Verhältnis, das lebenslang gelte. Einen Vertrauenstatbestand, der schutzwürdig ist, darauf, dass der Beihilfeanspruch auch mit dem Eintritt ins Rentenalter fortbesteht, hat der Arbeitgeber nicht geschaffen.</p> <p>Der Ausschuss kann den Einwand des Petenten nachvollziehen, dass bei dem Übertritt in die Beihilfe eine Information des damaligen Landesbesoldungsamtes über die zeitliche Begrenzung des Beihilfeanspruchs hilfreich gewesen wäre. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass durch die unterbliebene Information die Pflicht zur eigenverantwortlichen Vorsorge für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht entfallen ist.</p> <p>Die Petentin regt an, im Beihilfewesen des Landes grundsätzlich auch ambulante Anschlussheilbehandlungen anzuerken-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	lante Anschlussbehandlung	<p>nen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden konnte. Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Anregung der Petentin, auch die Erstattung von ambulanten Anschlussheilbehandlungen zu ermöglichen, dahingehend aufgenommen worden sei, dass dieser Begriff in die Durchführungsverordnung zur Beihilfeverordnung aufgenommen und damit sowie in Verbindung mit den Regelungen zur zulässigen Pauschalabrechnung nach § 8 Absatz 1 Beihilfeverordnung die Erstattungsfähigkeit eröffnet werde. Das Dienstleistungszentrum Personal werde darüber hinaus die Differenz zwischen dem bereits erstatteten Höchstbetrag für erweiterte ambulante Physiotherapie (81,90 € täglich) und dem tatsächlich angefallenen Betrag für die ambulante Anschlussheilbehandlung (92,73 € täglich) nachträglich als beihilfefähig anerkennen und mit dem Bemessungssatz an die Petentin auszahlen.</p> <p>Nach Auskunft des Dienstleistungszentrum Personal sei von der Petentin bereits eine entsprechende medizinische Begründung für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zu den Behandlungen eingereicht worden. Das Dienstleistungszentrum Personal habe die Erstattung bereits veranlasst.</p>
3	L2126-19/325 Plön, Beihilfewesen, Bearbeitungsdauer, Service des DLZP, Erstattung von Leistungen	<p>Der Petent moniert die derzeitige Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge und die telefonische Erreichbarkeit des Dienstleistungszentrums Personal sowie die geringe Höhe der Erstattungsbeiträge im Vergleich zu anderen Bundesländern und Bundesbeamten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Beratung und Prüfung wurden die von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Zusätzlich führte der Ausschuss eine Anhörung mit der Direktorin und Vertretern des Dienstleistungszentrums Personal sowie einem Vertreter des Finanzministeriums durch.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Finanzministerium aus, dass es der Kritik des Petenten in Bezug auf die Bearbeitungsdauer zustimme. Deswegen habe das Ministerium zusammen mit dem Dienstleistungszentrum Personal bereits Maßnahmen ergriffen, wonach die derzeitige Bearbeitungszeit unter 14 Kalendertagen läge (Stand Ende März 2018). Aufgrund der Durchführung der Abhilfemaßnahmen sei es vorübergehend dazu gekommen, dass auch die Mitarbeiter des Telefonservice zur Sachbearbeitung eingesetzt gewesen seien. Demzufolge sei die telefonische Erreichbarkeit des Dienstleistungszentrums Personal zeitweise stark eingeschränkt gewesen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Erstattungsbeiträge stimme das Ministerium dem Petenten ebenfalls zu und habe auch hier schon reagiert. In der neuen Beihilfeverordnung (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 26. April 2018, S. 97 ff.) seien die einzelnen Erstattungssätze um durchschnittlich 20 Prozent angehoben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/328 Herzogtum Lauenburg, Beihilfe- wesen, Bearbeitungsdauer und Service des DLZP	<p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Anhörung im Juli dieses Jahres vom Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) und einem Vertreter des Finanzministeriums über die Situation in der Beihilfesachbearbeitung berichten lassen. Er ist zum Ergebnis gelangt, dass vom DLZP die wiederkehrende Problematik der teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten durch die außergewöhnlichen Schwankungen beim Antragsaufkommen erkannt wurde. Insbesondere zu Jahresbeginn seien die Antragsgänge um ein Vielfaches erhöht. Nach Evaluation der Rahmenbedingungen zur Antragseinreichung und der Erreichbarkeit hat das DLZP bereits mit Gegenmaßnahmen begonnen, um interessengerecht auf diese Schwankungen reagieren zu können. So sind Verbesserungsmaßnahmen zur Personalknappheit, zum Voranbringen der Digitalisierung, im Servicebereich und zum Qualitätsmanagement teilweise bereits implementiert worden. Der Ausschuss begrüßt die vorgetragenen Verbesserungsmaßnahmen sowie die Erhöhung der Erstattungsbeiträge in der Beihilfeverordnung. Dem Ausschuss ist zwar bewusst, dass die extreme Mehrzahl der Anträge bei dem DLZP nur zu bestimmten Zeiten im Jahr auftritt. Er möchte jedoch anmerken, dass er die Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung einer durchgehend gewährleisteten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP für notwendig erachtet. Die Ergebnisse der durchgeführten Probemessungen zur telefonischen Erreichbarkeit in einem Monat mit generell geringem Antragszugang bestätigen nach Auffassung des Ausschusses nicht, dass grundsätzlich eine gute Erreichbarkeit des DLZP gegeben ist. Zudem weist er darauf hin, dass es gerade im Bereich der Information und Kommunikation des DLZP noch Verbesserungsbedarfe gibt. Der Ausschuss schlägt vor, die Internetseite intensiver zur Informationsverbreitung zu nutzen.</p> <p>Ferner empfiehlt der Ausschuss, alle Beihilfeberechtigten noch einmal ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Frist zur Einreichung von erstattungsfähigen Ausgaben bei zwölf Monaten liegt und nicht mit dem Kalenderjahr endet. Auch ein Hinweis, dass eine Antragstellung am Anfang des Jahres zu längeren Bearbeitungszeiten führen kann, sollte noch intensiver mit den Antragstellern kommuniziert werden. Nach ausführlicher Beratung stellt der Ausschuss fest, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen beim Dienstleistungszentrum Personal sowie über das Informationsverhalten der Mitarbeiter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Beratung und Prüfung wurden die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Zusätzlich führte der Ausschuss eine Anhörung mit der Direktorin und Vertretern des Dienstleistungszentrums Personal sowie einem Vertreter des Finanzministeriums durch.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Finanzministerium aus, dass es der Kritik des Petenten in Bezug auf die Bearbei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungsdauer zustimme. Durch verschiedene, zeitlich kumulierende Umstände sei es zu Beginn dieses Jahres zu Bearbeitungszeiten von mehr als einem Monat gekommen. Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen auf die Beihilfeberechtigten seien dem Finanzministerium bewusst. Deswegen habe das Ministerium zusammen mit dem Dienstleistungszentrum Personal bereits Maßnahmen ergriffen, wodurch die Bearbeitungszeit im April 2018 auf unter 14 Kalendertage gesunken sei.

Während der Abhilfemaßnahmen sei es vorübergehend dazu gekommen, dass auch die Mitarbeiter des Telefonservice zur Sachbearbeitung eingesetzt gewesen seien. Demzufolge sei die telefonische Erreichbarkeit des Dienstleistungszentrums zeitweise stark eingeschränkt gewesen.

Das Ministerium geht weiter auf die Kritik über die bevorzugte Bearbeitung von Beihilfeanträgen ab einer Gesamtsumme von 3.500 Euro ein. Die Begründung liege darin, dass den Antragstellern mit entsprechend hohen Rechnungssummen durch eine schnellere Bearbeitung geholfen werden solle. Es sei darauf hinzuweisen, dass gerade im medizinischen Bereich nicht wenige Behandlungen bereits bei einer Einzelrechnung den Betrag von 3.500 Euro überschreiten würden.

Zur Risikosachbearbeitung im Jahr 2016 führt das Ministerium aus, dass den Antragstellern mit dem Hinweis auf stichprobenartig geprüfte Rechnungen auf dem Bescheid verdeutlicht werden sollte, dass ein Fehler zu Gunsten der Antragsteller keinen Rechtsanspruch für künftige Bescheide begründet. Diese Praxis stelle die Ultima Ratio zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer dar und sei zuletzt Anfang 2017 zum Abbau der Bearbeitungsspitzen angeordnet worden.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Anhörung im Juli dieses Jahres vom Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) und einem Vertreter des Finanzministeriums über die Situation in der Beihilfesachbearbeitung berichten lassen. Er ist zum Ergebnis gelangt, dass vom DLZP die wiederkehrende Problematik der teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten durch die außergewöhnlichen Schwankungen beim Antragsaufkommen erkannt wurde. Insbesondere zu Jahresbeginn seien die Antragsgänge um ein Vielfaches erhöht. Nach Evaluation der Rahmenbedingungen zur Antragseinreichung und der Erreichbarkeit hat das DLZP bereits mit Gegenmaßnahmen begonnen, um interessengerecht auf diese Schwankungen reagieren zu können. So sind Verbesserungsmaßnahmen zur Personalknappheit, zum Voranbringen der Digitalisierung, im Servicebereich und zum Qualitätsmanagement teilweise bereits implementiert worden. Der Ausschuss begrüßt die vorgetragenen Verbesserungsmaßnahmen.

Dem Ausschuss ist zwar bewusst, dass die extreme Mehrzahl der Anträge bei dem DLZP nur zu bestimmten Zeiten im Jahr auftritt. Er möchte jedoch anmerken, dass er die Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung einer durchgehend gewährleisteten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP für notwendig erachtet. Die Ergebnisse der durchgeführten Probemessungen zur telefonischen Erreichbarkeit in einem Monat mit generell geringem Antragszugang bestätigen nach Auffassung des Ausschusses nicht, dass grundsätzlich eine gute Erreichbarkeit des DLZP gegeben ist. Zudem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/330 Flensburg, Beihilfewesen, Bearbeitungsdauer	<p>weist er darauf hin, dass es gerade im Bereich der Information und Kommunikation des DLZP noch Verbesserungsbedarfe gibt. Der Ausschuss schlägt vor, die Internetseite intensiver zur Informationsverbreitung zu nutzen.</p> <p>Ferner empfiehlt der Ausschuss, alle Beihilfeberechtigten noch einmal ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Frist zur Einreichung von erstattungsfähigen Ausgaben bei zwölf Monaten liegt und nicht mit dem Kalenderjahr endet. Auch ein Hinweis, dass eine Antragstellung am Anfang des Jahres zu längeren Bearbeitungszeiten führen kann, sollte noch intensiver mit den Antragstellern kommuniziert werden. Nach ausführlicher Beratung stellt der Ausschuss fest, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den seit Jahren anhaltenden personellen Abbau im Dienstleistungszentrum Personal und fordert ein Maßnahmenpaket zur dauerhaften Abhilfe des von ihm beklagten Zustandes in der Beihilfesachbearbeitung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Beratung und Prüfung wurden die von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Zusätzlich führte der Ausschuss eine Anhörung mit der Direktorin und Vertretern des Dienstleistungszentrums Personal sowie einem Vertreter des Finanzministeriums durch.</p> <p>Das Finanzministerium verweist in seiner Stellungnahme auf einen Brief der Finanzministerin Monika Heinold vom 21. März 2018 an den Petenten. Darin pflichtete die Finanzministerin der Kritik des Petenten über die Dauer der Bearbeitungszeiten bei. Sie verstehe den Unmut des Petenten über die eingeschränkte Erreichbarkeit in Zeiten von hohem Antragsaufkommen. Dies geschehe aber mit dem Ziel der schnelleren Bearbeitung der Anträge. Die Bearbeitungszeit habe sich Ende März 2018 wieder an die Zielmarke von 10 Arbeitstagen angenähert. Zudem arbeite das Finanzministerium an Maßnahmen zur Vermeidung von Antragspitzen und Personalengpässen im Bereich der Beihilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Anhörung im Juli dieses Jahres vom Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) und einem Vertreter des Finanzministeriums über die Situation in der Beihilfesachbearbeitung berichten lassen. Er ist zum Ergebnis gelangt, dass vom DLZP die wiederkehrende Problematik der teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten durch die außergewöhnlichen Schwankungen beim Antragsaufkommen erkannt wurde. Insbesondere zu Jahresbeginn seien die Antragsgänge um ein Vielfaches erhöht. Nach Evaluation der Rahmenbedingungen zur Antragseinreichung und der Erreichbarkeit hat das DLZP bereits mit Gegenmaßnahmen begonnen, um interessengerecht auf diese Schwankungen reagieren zu können. So sind Verbesserungsmaßnahmen zur Personalknappheit, zum Voranbringen der Digitalisierung, im Servicebereich und zum Qualitätsmanagement teilweise bereits implementiert worden. Der Ausschuss begrüßt die vorgetragenen Verbesserungsmaßnahmen. Dem Ausschuss ist zwar bewusst, dass die extreme Mehran-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zahl der Anträge bei dem DLZP nur zu bestimmten Zeiten im Jahr auftritt. Er möchte jedoch anmerken, dass er die Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung einer durchgehend gewährleisteten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP für notwendig erachtet. Die Ergebnisse der durchgeführten Probemessungen zur telefonischen Erreichbarkeit in einem Monat mit generell geringem Antragszugang bestätigen nach Auffassung des Ausschusses nicht, dass grundsätzlich eine gute Erreichbarkeit des DLZP gegeben ist. Zudem weist er darauf hin, dass es gerade im Bereich der Information und Kommunikation des DLZP noch Verbesserungsbedarfe gibt. Der Ausschuss schlägt vor, die Internetseite intensiver zur Informationsverbreitung zu nutzen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, alle Beihilfeberechtigten noch einmal ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Frist zur Einreichung von erstattungsfähigen Ausgaben bei zwölf Monaten liegt und nicht mit dem Kalenderjahr endet. Auch ein Hinweis, dass eine Antragstellung am Anfang des Jahres zu längeren Bearbeitungszeiten führen kann, sollte noch intensiver mit den Antragstellern kommuniziert werden. Nach ausführlicher Beratung stellt der Ausschuss fest, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

- 6 **L2126-19/408**
Schleswig-Flensburg, Steuerwesen, Steuererklärung mit "Elster"

Der Petent begehrt das Steuererklärungsformular EÜR auch weiterhin in Papierform bei der Finanzverwaltung einreichen zu dürfen, nachdem seine vielfachen digitalen Bemühungen nicht zur erfolgreichen Übermittlung geführt haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Petent der gesetzlichen Pflicht nach dem Einkommenssteuergesetz unterliege, seine Einkommenssteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Übermittlung der Einnahmeüberschussrechnung habe ebenfalls digital zu erfolgen. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sei seit dem Veranlagungszeitraum 2017 die übergangsweise mögliche Einreichung in Papierform entfallen.

Zur rechtlichen Situation wird erläutert, dass Ausnahmen von der Übermittlung per Datenfernübertragung nur durch eine Antragsveranlagung gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 8 Einkommenssteuergesetz, eine Einkommensgrenze von 410 Euro gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 1 Einkommenssteuergesetz oder die Härtefallregelungen nach § 60 Absatz 4 Satz 2 und 3 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung möglich seien. Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall nicht vor. Der Petent verfüge über die technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung. Im Hinblick auf das erklärte Jahreseinkommen scheidet auch eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit aus. Auch eine persönliche Unzumutbarkeit aufgrund der individuellen Fähigkeiten des Petenten sei nicht gegeben. Nach Ansicht des Ministeriums sei der Petent nach eigenen Angaben in der Lage, anfallende Geschäfte des Alltags wie die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/410 Plön, Besoldung, Versorgung, DLZP; Jahressteuerbescheini- gung	<p>Kommunikation mit Banken und Versicherungen elektronisch zu erledigen. Einige Probleme bei der Generierung des Zertifikats habe er bereits selbst beheben können. Auch die Einkommenssteuererklärung habe der Petent in elektronischer Form abgegeben. Aus diesen Gründen sei von ausreichend technischem Verstand auszugehen. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung sei ein sukzessiver Ersatz der papierbasierten Verfahrensabläufe mit der elektronischen Kommunikation angestrebt. Dies könne insbesondere bei standardisierten Verfahren erfolgen. Vor diesem Hintergrund sei die Härtefallregelung restriktiv auszulegen und auf solche Personen zu begrenzen, für welche die elektronische Kommunikation eine grundsätzliche Hürde darstelle.</p> <p>Die fehlende Datenübertragung liege nach Vermutung des Ministeriums an einer falschen PIN. Diese habe der Petent bei der Anmeldung selbst festgelegt. Sei diese nicht mehr bekannt, bestehe nach Auskunft des Amts für Informationstechnik die Möglichkeit einer Zugangserneuerung, bei der alle anderen Daten erhalten blieben. Diesen Support habe der Petent bisher nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die aufgetretenen Probleme des Petenten bei der Übertragung seiner Daten an das Finanzamt, schließt sich aber in der rechtlichen Bewertung den Ausführungen des Finanzministeriums an. Die Digitalisierung der Verwaltung kann nur vorangetrieben werden, wenn Ausnahmen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben. Dem Petenten wird geraten, sich an den telefonischen Support des Amts für Informationstechnik unter der Telefonnummer 0431 2391-5200 zu wenden, um eine abschließende Problemlösung herbeizuführen. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage einen Eigenbeitrag zur Energiewende leistet.</p> <p>Die Bürgerfreundlichkeit in der Steuerverwaltung stellt einen eigenen Unterpunkt im Digitalisierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein dar (Umdruck 19/1180, Seite 87 f.). Der Ausschuss sieht insgesamt noch Verbesserungspotential für die Hilfestellungen zur Nutzung von digitalen Angeboten. Diese sind von der Landesregierung bereits erkannt worden und werden im fortschreitenden Digitalisierungsprozess mit umgesetzt werden.</p> <p>Der Petent kritisiert die bisher unterbliebene Zusendung der erforderlichen Steuerunterlagen des Dienstleistungszentrums Personal zur fristgerechten Abgabe der Einkommenssteuererklärung für 2017.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es bei der Übermittlung der Daten an die Steuerverwaltung sowie bei der Erstellung der Jahressteuerbescheinigung derzeit technische Probleme gebe. Für einige Beamte sei keine korrekte ELSTER-Bescheinigung erstellt worden und deswegen habe auch keine Datenübermittlung an das zuständige Finanzamt erfolgen können. An einer Lösung des Prob-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/428 Rendsburg-Eckernförde, Besol- dung, Versorgung, Berechnung des Übergangsgeldes durch DLZP	<p>lems werde mit Hochdruck gearbeitet. Ein konkretes Datum für die Fehlerbehebung stehe allerdings noch nicht fest. Die Finanzämter seien jedoch über die Problematik informiert worden.</p> <p>Der Petent habe am 23. Mai 2018 eine E-Mail mit Informationen zum weiteren Vorgehen bekommen. In dieser Mail werde angeregt, dass die Betroffenen ihre Einkommenssteuererklärung ohne Lohndaten zusammen mit dieser Mail für die Einkommenssteuererklärung 2017 einreichen sollten. In der Anlage N beziehungsweise im Freitextfeld könne vermerkt werden, dass das Finanzamt die eDaten von Amts wegen nachtragen solle, sobald diese von der Finanzverwaltung bereitgestellt worden seien.</p> <p>Durch die Stellungnahme des Finanzministeriums konnte der Petitionsausschuss die Gründe für das Ausbleiben der notwendigen Steuerdatenübermittlung zwar aufklären, aufgrund der dargestellten Probleme technischer Art ist es ihm allerdings nicht möglich, eine Veränderung der Situation herbeizuführen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Informations-E-Mail über die Unmöglichkeit der derzeitigen Steuerdatenübermittlung an die Betroffenen eine Woche vor Abgabefrist der Einkommenssteuererklärung zum 31. Mai sehr kurzfristig versendet wurde. Insgesamt regt er eine Optimierung des Informationsmanagements und der Erreichbarkeit des Dienstleistungszentrums Personal an. Zudem erwartet er eine baldige Behebung der bestehenden Probleme durch das Dienstleistungszentrum Personal.</p> <p>Die Petentin fühlt sich durch einen Bescheid des Dienstleistungszentrums Personal über die Höhe des Übergangsgeldes durch die angewendete Rechtsgrundlage unangemessen und benachteiligt behandelt und fordert kurzfristig die Abhilfe ihres Bescheides. Zudem plädiert sie für die Aufnahme von Akademischen Räten in die Rechtsvorschrift des § 78 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Amtsbezeichnung „Akademische Rätin beziehungsweise Akademischer Rat“ nicht explizit in § 78 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein genannt werde. Die Petition der Petentin sei zum Anlass genommen worden, dem Dienstleistungszentrum Personal per Erlass mitzuteilen, dass allerdings auch diese Tätigkeit von der Regelung erfasst sei. Akademische Räte seien als wissenschaftliche Assistenten an der Hochschule tätig und somit dem Personenkreis des § 78 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein zuzuordnen.</p> <p>In der Folge sei das Übergangsgeld der Petentin nach § 78 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein zu bemessen, sodass ihr das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats zustehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Anliegen der Petentin bereits entsprochen werden konnte. Mit dem Erlass an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/444 Berlin, Finanzwirtschaft, Veröffentlichung von Steuererklärungen als XBRL-Datensätze	<p>das Dienstleistungszentrum Personal hat das Finanzministerium den Sammelbegriff des wissenschaftlichen Assistenten im Gesetz entsprechend ausgestaltet. Für den Ausschuss ergibt sich kein parlamentarischer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent regt die Veröffentlichung der XBRL-Datensätze (Extensible Business Reporting Language) von öffentlichen Unternehmen des Landes an. Auch solle der Haushalt und der Rechnungsabschluss als XBRL-Datensatz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass unabhängig von der technischen Umsetzungsmöglichkeit der Veröffentlichung der Daten als Extensible Business Reporting Language-Datensätze (im Folgenden XBRL genannt), eine Veröffentlichung der Daten durch die Finanzbehörden gegen § 30 Abgabenordnung verstoße. Zur derzeitigen Rechtslage wird erläutert, dass es sich bei diesen unternehmerischen Daten zwar nicht originär um personenbezogene Daten handle, rechtlich aber eine Anwendung dieser Vorschriften erfolge.</p> <p>Gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Abgabenordnung verletze ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn dieser personenbezogene Daten eines anderen, die ihm in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden seien, unbefugt offenbart oder verwertet. Im Rahmen des Steuerverwaltungsverfahrens würden gemäß § 2a Absatz 5 Nummer 2 Abgabenordnung die Vorschriften der Verordnung 679/2016 der Europäischen Union, die Abgabenordnung und Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bezögen, angewendet. Die in der Steuererklärung enthaltenen Daten der öffentlichen Unternehmen des Landes seien den Finanzbehörden im Rahmen eines Steuerverwaltungsverfahrens bekannt geworden. Eine Befugnis zur Offenbarung gemäß § 30 Absatz 4 Abgabenordnung läge nicht vor. Demnach stelle eine Veröffentlichung der Datensätze auf einem öffentlich zugänglichen Online-Portal eine Verletzung des Steuergeheimnisses dar und sei demnach unzulässig.</p> <p>Zu der Anregung der Bereitstellung des Haushalts und des Rechnungsabschlusses des Landes merkt das Finanzministerium an, dass der Haushalt des Landes Schleswig-Holstein nach den kameralistischen Grundsätzen aufgestellt werde und eine Bereitstellung eines XBRL-Datensatzes demnach nicht möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung den Ausführungen des Finanzministeriums an. Eine Umstellung des Rechnungswesens des Landes Schleswig-Holstein von den Grundsätzen der Kameralistik auf Doppik ist nicht in Planung. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-19/469 Flensburg, Beamtenrecht, Ruhe- stand nach 50 Arbeitsjahren	<p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, er stehe seit dem 1. August 1968 im Arbeitnehmerverhältnis. Nach Auskunft des Dienstleistungszentrums Personal dürfe er erst im August 2019 in den Ruhestand gehen. Er möchte jedoch abschlagsfrei im Dezember 2018 mit dem 65. Lebensjahr den Ruhestand erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat, da sich der Grund seines Anliegens erledigt hat.</p>
11	L2126-19/471 Flensburg, Beamtenrecht, Wie- dereinführung des Pensionsprivi- legs	<p>Der Petent begehrt die Wiedereinführung des Pensionistenprivilegs beim Versorgungsausgleich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass das sogenannte Pensionistenprivileg in § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein geregelt sei. In einem Versorgungsausgleichsverfahren würden nach einer Ehescheidung die Versorgungsbezüge erst ab dem Zeitpunkt gekürzt, ab welchem den oder dem aus dem Versorgungsausgleich Berechtigten eine Rente gezahlt werde.</p> <p>Durch die Regelung des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 sei dieses Privileg auf Fälle beschränkt worden, in welchen der Anspruch auf das Ruhegehalt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet gewesen sei.</p> <p>Die Regelung nach der alten Rechtslage vor dem 1. September 2009 habe eine partiell begünstigende Ausnahme von dem Grundsatz des Ausgleichs der beidseitig erworbenen Rechte dargestellt und ließe sich aufgrund der durch das Versorgungsausgleichsgesetz eingeführten Halbteilung nicht mehr aufrechterhalten. Halbteilung im Versorgungsausgleich bedeute die Aufteilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zu gleichmäßigen Anteilen.</p> <p>Die Wiedereinführung dieses Privilegs würde insbesondere dann zu Verwerfungen führen, wenn die oder der zum Versorgungsausgleich verpflichtete Versorgungsempfänger nicht unwesentlich lebensälter sei als die ausgleichsberechtigte Person. Der Versorgungsempfänger erhalte sofort Anspruch auf die nach dem Versorgungsausgleich zustehende Rente, während die Beamtenversorgung erst dann gekürzt werde, wenn der Ausgleichsberechtigte tatsächlich selbst Rente bezöge. Neben einer fraglichen Bevorzugung von Versorgungsempfängern seien auch erhebliche Mehrbelastungen für den Haushalt zu erwarten. Der Dienstherr habe neben der ungekürzten Versorgung, zusätzlich gegenüber der Rentenversi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

cherung die erforderlichen Leistungen zur Abdeckung der Rentenversicherungsansprüche zu erbringen (siehe Ausführungen Landtagsdrucksache 17/346, Seite 3). Aus diesen Gründen komme eine Wiedereinführung des Pensionistenprivilegs nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung den Ausführungen des Finanzministeriums an. Auch weist der Ausschuss darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleichsgesetz explizit die Aufhebung des bisher geltenden Privilegs erwähnt wird. In der Begründung wird erläutert, dass aufgrund der neuen Struktur des Versorgungsausgleichs mit der internen Teilung aller Anrechte, das bisherige Privileg ohnehin nicht in der geltenden Form aufrechterhalten werden könne. Da dieses Privileg auch vorher schon zu schwer zu rechtfertigenden Belastungen des Versorgungsträgers von ausgleichspflichtigen Personen geführt habe, sei dies ohnehin schon länger in Frage gestellt gewesen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10144, Seite 100). Der Ausschuss stellt fest, dass eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1 **L2119-18/2410**
Niedersachsen, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplan

Die Petenten bitten den Ausschuss um Unterstützung in der Durchsetzung des Sorgerechts der Petentin. Dies betrifft den Umgang der Behörden mit der Stiefmutter ihrer Kinder, die mangelhaften Informationen des Kindsvaters zur Entwicklung der gemeinsamen Kinder sowie Möglichkeiten des Kontaktes zwischen der Mutter und den Kindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach geprüft und beraten. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass er den Begehren der Petenten teilweise entsprechen kann.

Das Ministerium führt aus, dass die Beteiligung der Petentin als Mitinhaberin des Sorgerechts an der Hilfeplanung zwischenzeitlich nicht im erforderlichen Umfang erfolgt sei. Zwar sei eine Übersendung der Trägerberichte und Hilfepläne zur Fortschreibung erfolgt, im Übrigen sei eine Beteiligung der Kindesmutter bei der Fortschreibung der Hilfe jedoch fälschlicherweise unterblieben. Eine vollumfängliche Beteiligung werde zukünftig sichergestellt.

Der Vorwurf, dass die Stiefmutter als Sorgeberechtigte wahrgenommen werde, sei so jedoch nicht zutreffend. Das Jugendamt sei sich bewusst, dass die Petentin Sorgeberechtigte sei. Die Stiefmutter sei lediglich als Mitglied des Familiensystems der Kinder an der Hilfeplanung beteiligt. Hier scheine ein Missverständnis vorzuliegen, welches darauf zurückzuführen sei, dass in den Formularen des Jugendamtes nicht deutlich zwischen Sorgeberechtigten und anderen Beteiligten unterschieden werde. Die Formulare würden entsprechend geändert.

Dadurch, dass die Petentin zukünftig umfassend an der Fortführung der Hilfeplanung beteiligt werde, werde sie alle für die Familienhilfe relevanten Informationen erhalten. Im Rahmen der Hilfeplanung erhalte sie zudem die Möglichkeit, sich für die Fortsetzung der Hilfe einzusetzen, auch wenn der Übergang von der Gefährdungsphase in die Leistungsphase grundsätzlich eine einseitige Beendigung der Hilfen zulasse. Es bestehe für die Petentin dann die Möglichkeit, einen Antrag auf Fortführung der Hilfemaßnahmen zu stellen. Die Entscheidung über die Fortgewährung der Hilfe würde in diesem Fall in der fachlichen Zuständigkeit des Jugendamtes liegen. Das Jugendamt habe jedoch nicht die Befugnis, den Kindsvater anzuweisen, die Kinder an Therapien teilnehmen zu lassen.

Das Ministerium teilt mit, dass das Jugendamt nicht die Befugnis habe, die Stiefmutter zu verpflichten, sich therapeutisch behandeln zu lassen. Das Ministerium kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Familienhilfe als alleinige Maßnahme ausreichend sei. Problematische und übergreifige Situationen seien intensiv und zielführend aufgearbeitet worden.

Die im Bericht der Familienhilfe bestätigte Erziehungsfähigkeit der Stiefmutter gehe auf eine fachliche Einschätzung des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Trägers zurück. Das Ministerium sehe keinen Anlass, die Expertise des Trägers der Familienhilfe in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen übe das Sozialministerium lediglich die Rechtsaufsicht über die örtlichen Jugendämter aus, nicht hingegen die Fachaufsicht. Eine Einschätzung des Trägers könne nicht beurteilt werden.

Die Petenten wünschen außerdem, dass seitens des Jugendamtes gewährleistet werde, dass der Vater der Kinder vorhandene Informationspflichten gegenüber der Mutter wahrnehme und ungestörte Kontakte möglich seien. Dieses Anliegen sei nachvollziehbar. Nach Auskunft des Jugendamtes seien verschiedene Schritte unternommen worden, um den Anspruch der Kindsmutter auf Vermittlung von Auskünften und Umgangskontakten umzusetzen. So seien die Wahrnehmungen und Wünsche der Kindsmutter in die Hilfeplan-Fortschreibung aufgenommen worden und seien somit Bestandteil der Zielsetzung für die Hilfe. Es fänden Kontakte zwischen dem zuständigen Sozialarbeiter und der Petentin statt, um einen Eindruck über ihre Wünsche und Ängste zu erhalten. Weiterhin habe die Kindsmutter die Möglichkeit, mit dem Vater moderierte Gespräche über die Erziehungsberatungsstelle der Diakonie im Kreis Rendsburg-Eckernförde wahrzunehmen, um eine gemeinsame Klärung bezüglich ihrer Wünsche beziehungsweise ihrer Bedenken zu erzielen. Dies habe die Petentin bisher nicht umsetzen wollen. Begleitete Umgänge zwischen der Mutter und den Kindern seien hingegen mittlerweile eingerichtet worden. Das Jugendamt weise an dieser Stelle darauf hin, dass dieses Angebot seitens des Jugend- und Sozialdienstes bereits in der Vergangenheit bestanden habe. Die Petentin habe dieses Angebot jedoch erst kürzlich erstmalig in Anspruch genommen.

Bezüglich der Informationspflicht des Vaters stimmt das Jugendamt den Petenten zu, dass dieser sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor dem Familiengericht am 26. Januar 2018 verpflichtet habe, der Kindsmutter vierteljährlich Informationen über die gemeinsamen Kinder zukommen zu lassen. Das Jugendamt selbst könne aber lediglich auf die Beteiligten einwirken, etwaige Informationspflichten einzuhalten.

Seitens des Sozialministeriums werde nicht in Zweifel gezogen, dass das Jugendamt seiner Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vollumfänglich Genüge getan habe. Nach dieser Vorschrift solle das Jugendamt bei der Befugnis Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung gewähren. Das Jugendamt habe entsprechende Angebote zur Herstellung von Umgangskontakten unterbreitet. Ebenso habe es den Versuch unternommen, im Rahmen von Beratungsgesprächen die Umsetzung der familiengerichtlichen Vereinbarung zur Auskunftserteilung zu befördern. Dem Jugendamt stünden jedoch nur im begrenzten Umfang Mittel zu, in dieser Hinsicht auf den Vater einzuwirken. Weder könne es Ermittlungen gegen den Vater einleiten noch Sanktionsmaßnahmen gegen ihn verhängen, wenn dieser den Informationspflichten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegenüber der Mutter nicht nachkomme.

Sollten die Petenten den Eindruck haben, dass der Kindsvater seinen Informationspflichten entgegen seiner mündlichen Zusage nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkomme, sei es möglicherweise zielführend, dieses Anliegen an das Familiengericht zu richten.

Bezüglich des Wunsches der Kindsmutter moderierte Gespräche mit ihrer Tochter zwecks Verbesserung und Normalisierung des Mutter-Tochter-Verhältnisses zu führen, teilt das Jugendamt mit, dass sie diesen Wunsch bislang nicht bei dem zuständigen Sozialarbeiter angesprochen habe. Grundsätzlich werde dieser mütterliche Wunsch aber begrüßt und es bestehe seitens des Jugendamtes die Bereitschaft einen moderierten Kontakt zwischen Mutter und Tochter zu unterstützen. Gemeinsame Gespräche erforderten jedoch nicht nur das Einverständnis der Mutter, sondern auch der Tochter. Die endgültige Entscheidung liege demnach bei ihr.

Hinsichtlich des Kuraufenthaltes des Kindsvaters habe das Jugendamt mitgeteilt, dass der Vater dies bereits im Vorwege über seine gesundheitlich bedingte Abwesenheit informiert habe. Zu keinem Zeitpunkt hätte das Jugendamt Hinweise darauf gehabt, dass das Wohl der Kinder in diesem Zeitraum gefährdet gewesen wäre. Die Hilfe sei durch das Jugendamt im Leistungsbereich eingeschätzt worden. Die ambulante Jugendhilfemaßnahme gemäß § 31 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sei während der Abwesenheit des Vaters unverändert gelaufen, die Familienhilfe habe mit den Kindern gearbeitet.

Das Sozialministerium könne auch in diesem Fall kein Fehlverhalten oder gar einen Rechtsverstoß im Handeln des Jugendamtes feststellen, vielmehr sei das Jugendamt seinen Verpflichtungen nach § 18 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) nachgekommen und habe neben dem Wohl der Kinder auch die Bedürfnisse der Mutter im Blick. Auch sei nicht erkennbar, dass das Jugendamt Risiken für das Kindeswohl hingenommen habe. Es habe überzeugend dargelegt, dass es die Situation durch den regelmäßigen Kontakt der Familienhilfe auch während der krankheitsbedingten Abwesenheit des Vaters gut einschätzen konnte und auf dieser Grundlage keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder gehabt habe.

Der Ausschuss stellt vor dem dargestellten Hintergrund kein Fehlverhalten des Jugendamtes fest und unterstreicht, dass gemäß § 1686 Bürgerliches Gesetzbuch jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kindes verlangen kann. Dies beinhaltet alle für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände. Das Jugendamt kann aus rechtlichen Gründen nicht auf den Vater einwirken. Sofern ihre Elternrechte durch den Vater verletzt werden, steht der Mutter der Weg zum Familiengericht offen. Der Ausschuss begrüßt, dass den Anliegen der Petenten teilweise abgeholfen werden konnte.